



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1971

Montag, den 22. März 1971

Nr. 12

Seite

Seite

<b>Der Hessische Minister des Innern</b>			
Krankenbezüge der Arbeiter; hier: Krankengeldzuschuß (§ 42 Abs. 5 bis 11 MTL II) in den Fällen einer Krankenhausbehandlung, Heilstättenbehandlung oder Badekur gem. § 17 Abs. 1 BVG	473	Waldarbeiter des Landes; hier: Dritter Änderungsstarifvertrag vom 13. 10. 1970 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder vom 4. 11. 1966	493
Gewährung eines Beitrages zur Beschaffung von Öfen beim Bezug eines Eigenheimes	474	Waldarbeiter des Landes; hier: 1. Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 13. 1. 1971 zum Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang vom 13. 10. 1970; 2. Erhöhung der Stücklohnsätze für die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz, Buchenschwellenholz und Buchenindustrieholz lang vom 1. 1. 1971 an	494
Gemeindegebietsreform in Hessen; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden	474	Waldarbeiter des Landes; hier: Erholungsurlaub (§ 34 HSFT III)	495
Befreiung der Kurbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes	474	Organisation des Hess. Forstamts Gladenbach	498
Organisation der staatlichen Schutzpolizei; hier: Wahrnehmung der vollzupolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Groß-Gerau	474	<b>Personalnachrichten</b>	
Zweiter Bundeswettbewerb „Industrie in der Landschaft 1971“	474	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	499
Technische Baubestimmungen; hier: Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1969)	475	Im Bereich des Hessischen Kultusministers	499
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		Im Bereich des Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik	506
Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 22. 1. 1970	475	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	506
<b>Der Hessische Kultusminister</b>		<b>Regierungspräsidenten</b>	
Diplomprüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaft an der Justus Liebig-Universität Gießen	477	<b>DARMSTADT</b>	
<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>		Bekanntmachung über die Aufhebung der „Stiftung der Provinz Oberhessen zur Bekämpfung von Volksseuchen“, Sitz Gießen	506
Verkehrssicherheitskommission des Landes Hessen	480	Benennung von Gemeindeteilen	506
<b>Der Hessische Sozialminister</b>		Wohnplatzverzeichnis	506
Gewährung von Kinderzuschlag nach § 33 b Abs. 4 BVG und Waisenrente nach § 45 Abs. 3 BVG bei noch nicht abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung	480	<b>KASSEL</b>	
Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung von Darlehen zur Beschaffung eines Platzes in einem Altenheim	480	Verschmelzung des Tierversicherungsvereins Kassel-Hofgeismar, Versicherungsvereins a. G. Kassel und des Schlachtversicherungsvereins a. G. Kassel-Hofgeismar	506
Anerkennung der Ärztlich-Psychologischen Beratungsstelle des Vereins für Jugendfürsorge und Jugendpflege, Sitz Gießen e. V., in Gießen	481	Auflösung der Standesamtsbezirke Altenhasungen, Ehringen und Oberelsungen im Landkreis Wolfhagen	506
Vollzug des Lebensmittelgesetzes; hier: Vordrucke für die amtliche Lebensmittelüberwachung und Verpackung der Proben	481	Auflösung der Standesamtsbezirke Oedeisheim, Gieselwerder, Lippoldsberg und Vernawahlshausen im Landkreis Hofgeismar	507
Berichterstattung der Chemischen Untersuchungsämter	481	Zusammenlegung der „von Sobiewolsky'schen Stiftung in Kassel“ mit der Stiftung „Haupt- und Hofhospital St. Elisabeth zu Kassel“	507
Vollzug des Lebensmittelgesetzes; hier: Probeentnahme gemäß § 8 Abs. 1	484	<b>Buchbesprechungen</b>	
Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen vom 17. 12. 1970; hier: 1. Änderung	486	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt</b>		Verlust eines Dienstsiegels	508
Waldarbeiter des Landes; hier: Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Stammholz, Schwellenholz und Industrieholz lang vom 13. 10. 1970	487	Planungsverband Trinkwassertalsperre im Bereich der Wisper; hier: Neufassung der Satzung (jetzt: Wasserbeschaffungsverband Rhein-Main-Taunus)	514
		Änderung der Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel in Hofgeismar vom 12. 9. 1969	517
		Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Hessen	517
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Haingrund nach Obernburg	518

533

### Der Hessische Minister des Innern

#### Krankenbezüge der Arbeiter;

hier: Krankengeldzuschuß (§ 42 Abs. 5 bis 11 MTL II) in den Fällen einer Krankenhausbehandlung, Heilstättenbehandlung oder Badekur gem. § 17 Abs. 1 BVG

Bezug: MdF-Rundschreiben vom 29. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 203) und mein Rundschreiben vom 10. Februar 1971 — I A 62 — P 2203 A — 27 — (StAnz. S. 373)

Nach § 42 Abs. 11 MTL II beträgt der ggf. zu zahlende Krankengeldzuschuß 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts, vermindert u. a. um die Barleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BGBl. 1967 I S. 142).

Demgegenüber ist auf den Einkommensausgleich nach § 17 BVG das Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit i. S. des § 19 Abs. 1 EStG (hierzu gehören auch die nach § 42 MTL II zustehenden Krankenbezüge) anzurechnen, das der

Beschäftigte während des Zeitraums erzielt, in dem er einen Einkommensausgleich erhält (vgl. § 17 Abs. 5 Satz 1 BVG). Aus dieser Rechtslage folgt, daß eine Anrechnung des Einkommensausgleichs nach § 17 BVG auf die nach § 42 MTL II zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist. In diesen Fällen kommt daher nicht die Zahlung eines Krankengeldzuschusses (§ 42 Abs. 5 bis 11 MTL II), sondern die Zahlung von Krankenbeihilfe (§ 42 Abs. 12 MTL II) in Betracht.

Ich bitte, hiernach zu verfahren und etwaige Streitfälle mit den Versorgungsämtern unverzüglich in diesem Sinne zu bereinigen. Das gilt auch, soweit im Einzelfalle noch die Vorschriften des § 42 MTL II in der bis zum 31. Dezember 1969 geltenden Fassung maßgebend gewesen sind.

Wiesbaden, 2. 3. 1971

Der Hessische Minister des Innern

I A 62 — P 2262 A — 2  
P 2203 A — 27

StAnz. 12/1971 S. 473

534

**Gewährung eines Beitrages zur Beschaffung von Öfen beim Bezug eines Eigenheimes**

Bezug: Verwaltungsvorschriften Nr. 5 zu § 7 HUKG

Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Nr. 5 zu § 7 des Hessischen Umzugskostengesetzes (HUKG) vom 19. August 1966 (StAnz. S. 1152) sind die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b HUKG nicht erfüllt, wenn der Beamte in der bisherigen Wohnung vorhandene Gegenstände usw. nur deshalb nicht in der neuen Wohnung wiederverwendet, weil er die Wohnung zu Eigentum erwirbt oder errichtet und in ihr Herd, Öfen oder andere Heizgeräte schon vorfindet oder neu anschließt.

Diese Regelung hat sich als zu eng erwiesen und ist nicht mehr anzuwenden. Ich bin daher damit einverstanden, daß in diesen Fällen bei Umzügen, die nach dem 28. Februar 1970 beendet worden sind, der Ofenbeschaffungsbeitrag zu gewähren ist, wenn die übrigen Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften Nr. 5 zu § 7 HUKG werden zur gegebenen Zeit geändert.

Wiesbaden, 24. 2. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 53 — P 1750 A — 95  
StAnz. 12/1971 S. 474

535

**Gemeindegebietsreform in Hessen;**

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 2. März 1971 beschlossen:

1. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. März 1971 die Gemeinden **Hetttersroth** und **Oberreichenbach** in die Gemeinde **Birstein** im Landkreis Gelnhausen eingegliedert.“
2. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. März 1971 die Gemeinden **Leisenwald** und **Waldbenberg** in die Stadt **Wächtersbach** im Landkreis Gelnhausen eingegliedert.“
3. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. März 1971 die Gemeinde **Grebenua** in die Gemeinde **Guxhagen** im Landkreis Melsungen eingegliedert.“
4. „Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. März 1971 die Gemeinde **Röhrenfurth** in die Stadt **Melsungen** im Landkreis Melsungen eingegliedert.“

Wiesbaden, 3. 3. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV A 11 — 3 k 08/05  
StAnz. 12/1971 S. 474

536

An den Magistrat der Landeshauptstadt  
62 Wiesbaden

**Befreiung der Kurbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes**

Bezug: Ihr Bericht vom 20. Januar 1971 — 140150 Dr.  
kg — h

Gemäß § 29 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19) erteile ich hiermit den Kurbetrieben für die Wirtschaftsjahre 1970 und 1971 Befreiung von den Vorschrif-

ten des § 24 Abs. 2 EBG mit der Maßgabe, daß an Stelle des Wirtschaftsprüfers das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wiesbaden die Jahresabschlüsse prüft.

Wiesbaden, 4. 3. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV B 16 — 3 k 02  
StAnz. 12/1971 S. 474

537

**Organisation der staatlichen Schutzpolizei;**

hier: Wahrnehmung der vollzugspolizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Groß-Gerau

Im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 die der Schutzpolizei im Gebiet der Stadt Groß-Gerau obliegenden Aufgaben (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO) von dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Groß-Gerau wahrgenommen. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Polizeistation Groß-Gerau in dieses Polizeikommissariat eingegliedert.

Wiesbaden, 23. 2. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
III B 51 — 21 b 02 03  
StAnz. 12/1971 S. 474

538

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

Nachrichtlich

An den Magistrat der Stadt  
Frankfurt am Main

An den Magistrat der Landeshauptstadt  
Wiesbaden

**Zweiter Bundeswettbewerb****„Industrie in der Landschaft 1971“**

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen hat im Zusammenwirken mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Wirtschaft zum zweitenmal den Wettbewerb „Industrie in der Landschaft“ ausgeschrieben. Die Durchführung des Wettbewerbs ist der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft e. V. übertragen worden. Zur Beteiligung aufgerufen sind alle privaten und öffentlichen industriellen Unternehmen in der Bundesrepublik.

Ich mache Sie auf diesen Wettbewerb aufmerksam und wäre dankbar, wenn Sie ihn in geeigneter Weise fördern und im Rahmen Ihres Geschäftsbereiches auf die Teilnahme an dem Wettbewerb hinwirken würden. Die Städte und Gemeinden sollten den Wettbewerb durch Bauleitpläne, die Regelungen im Sinne der Nummer 4 der Ausschreibung enthalten, unterstützen.

Da die Anmeldung zu dem Bundeswettbewerb bis zum 1. August 1971 befristet ist, wird die zeitgerechte Neuaufstellung von Bauleitplänen sicherlich Schwierigkeiten bereiten. Es könnte aber daran gedacht werden, durch Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen oder durch vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen dem Anliegen des Wettbewerbs zu dienen. Gemeinden können auch dadurch Hilfe geben, daß sie Planvorstellungen entwickeln, die etwa in Form eines Entwurfs für einen Bebauungsplan niedergelegt werden.

Die Wettbewerbsunterlagen können bei der Deutschen Gartenbaugesellschaft e. V., 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Kölner Straße 142—148, bezogen werden.

Wiesbaden, 22. 2. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 6 — 61 a 02/31 — 4/71  
StAnz. 12/1971 S. 474

539

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt am Main

An den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Wiesbaden

**Technische Baubestimmungen;**

hier: Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1969)

1. Der Deutsche Verein von Gas- und Wasserfachmännern e. V. (DVGW) und der Verband für Flüssiggas e. V. (VFG) haben Technische Regeln für Flüssiggas (TRF 1969) aufgestellt. Diese Technischen Regeln werden hiermit gemäß § 29 Abs. 2 HBO, soweit sie Regeln der Baukunst enthalten, insbesondere die Abschnitte 3.2, 4.1 bis 4.5, 6 und 7, als Technische Baubestimmungen für die Bauaufsicht eingeführt.

Für die Querschnittsermittlung und die zulässige Belastung von Abgasschornsteinen und gemischt belegten Schornsteinen, an die flüssiggasbetriebene Feuerungsanlagen angeschlossen sind, ist Abschnitt 3 (einschließlich der Tabelle) DIN 18160 Blatt 1, eingeführt mit Erlaß vom 6. 12. 1963 (StAnz. 1964 S. 22), nicht mehr anzuwenden.

Die „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF 1969) sind in einer Broschüre (DIN A 5) mit gleicher Bezeichnung abgedruckt und beim ZfGW-Verlag, 6 Frankfurt (Main), Zeppelinallee 38, zu beziehen. In die „Bautechnischen Verzeichnisse für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ sind die Technischen Regeln Flüssiggas (TRF 1969) in Teil 1 Abschnitt V lfd. Nr. 55 aufzunehmen.

2. Die 1. Auflage 1969 enthält in einigen Ausfertigungen noch Druckfehler. Außerdem bedarf es noch zusätzlicher Hinweise. Deshalb wird folgendes bestimmt:

a) In der Tabelle 2 Spalte 2 Zeile 5 (S. 22) sind „ortsbewegliche Behälter“ aufgeführt. Der etwa außerdem noch aufgeführte Begriff „Fässer“ ist zu streichen, weil ortsbewegliche Behälter außer Flaschen auch Fässer umfassen.

b) In Abschnitt 6.5.3 Abs. 3 Satz 1 (S. 49) ist festgelegt, daß in Räumen über 12 m<sup>3</sup> Inhalt Großwasserheizer mit einer Nennbelastung über 390 kcal/min aufgestellt werden dürfen. Diese Fassung könnte so verstanden werden, daß dies nicht für Großwasserheizer geringerer

Nennbelastung gilt; das ist jedoch nicht der Fall. Zwischen die Worte „Großwasserheizer“ und „mit“ ist deshalb das Wort „auch“ einzufügen.

c) Nach Abschnitt 6.5.5 Abs. 2 Satz 1 (S. 49) ist die obere Lüftungsöffnung in einer bestimmten Mindesthöhe über dem Fußboden anzubringen. Dieses Maß muß 1,8 m betragen. Eine etwa andere Maßzahl ist entsprechend zu berichtigen.

d) Nach Tabelle 4 (S. 51) Spalte „Großwasserheizer nur mit Abgasanlage bis 390 kcal/min Nennbelastung“ Zeile „Raumgrößen 12—30 m<sup>3</sup>“ sind Großwasserheizer nur zulässig mit Lüftungseinrichtungen von je 150 cm<sup>2</sup>, wenn der Rauminhalt in m<sup>3</sup> kleiner ist als das 7,5fache des Anschlußwertes in kg/h. Ein etwa anderer Wortlaut ist entsprechend zu berichtigen.

e) In den Diagrammen 1 bis 4 (S. 63 bis 66) sind als höchste wirksame Schornsteinhöhe (vgl. Nr. 2.14.6 TRF) 8 m dargestellt. In der Erläuterung des Formelzeichens h in Abschnitt 7.6.2.2 (S. 61) ist h als wirksame Schornsteinhöhe in m angegeben. Um die Formel in Übereinstimmung mit den Diagrammen zu bringen, ist bei größerer wirksamer Schornsteinhöhe als 8 m für h der wert 8 m einzusetzen.

f) Nach Abschnitt 7.6.2.4 (S. 61) kann der erforderliche Mindestquerschnitt A gemäß Abschnitt 7.6.2.2 für einen geraden Abgasschornstein in Abhängigkeit von seiner Höhe h und der Gesamtnennheizleistung Q<sub>N</sub> aus den Diagrammen 1 bis 4 entnommen werden. Formel und Diagramme können jedoch auch für die Bemessung gezogener Abgasschornsteine verwendet werden, obwohl die Schrägführung nicht in der Formel berücksichtigt ist.

3. Ortsfeste Flüssiggasbehälter über 5 cbm bedürfen wiederkehrender Prüfungen. Die Prüfungen werden von den Technischen Überwachungsämtern vorgenommen. Die unteren Bauaufsichtsbehörden unterrichten jeweils das zuständige Technische Überwachungsamt von der Baugenehmigung unter Beifügung einer Ausfertigung des Bauzeichens und der den Flüssiggasbehälter betreffenden Bauvorlagen. Im Baugenehmigungsverfahren ist das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu beteiligen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister. Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 17. 2. 1971

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 1 — 64 b 12/05 — 10/71  
StAnz. 12/1971 S. 475

540

**Der Hessische Minister der Finanzen**

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz (AVV-GFRG) vom 22. Januar 1970 (StAnz. S. 132)**

Bedingt durch Gemeindezusammenlegungen werden in die Anlage zu Nr. 2.1 der AVV-GFRG (StAnz. 1970 S. 136 ff.) folgende Gemeinden aufgenommen:

im Landkreis	Kennnummer
Bergstraße	
Grundelbachtal	05 132 104
Friedberg	
Philippseck	16 139 075
Gießen	
Pohlheim	20 141 087
Hanau	
Hammersbach	22 143 036
Schöneck	22 143 037
Oberlahnkreis	
Beselich	38 147 065
Untertaunuskreis	
Aarbergen	04 152 084

im Landkreis	Kennnummer
Fulda	
Ehrenberg	18 234 152
Hofgeismar	
Reinhardshagen	23 236 051
Marburg	
Lahnfels	31 239 130
Ziegenhain	
Schwalmstadt	42 245 079

Es werden gestrichen:

im Landkreis	Kennnummer
Bergstraße	
Eulsbach	05 132 017
Glattbach	05 132 023
Schlierbach	05 132 080
Winkel	05 132 100
Gadern	05 132 021
Kreidach	05 132 043
Hornbach	05 132 036
Reisen	05 132 073
Nordheim	05 132 065
Wattenheim	05 132 097
Ober-Liebersbach	05 132 068
Ober-Mumbach	05 132 069

	Kennnummer		Kennnummer
Vöckelsbach	05 132 093	Gaudernbach	38 147 021
Rodau	05 132 076	Hasselbach	38 147 023
Seidenbach	05 132 082	Hirschhausen	38 147 025
Gorxheim	05 132 024	Kirschhofen	38 147 027
Unter-Flockenbach	05 132 090	Odersbach	38 147 043
Ellenbach	05 132 013	Waldhausen	38 147 057
Weschnitz	05 132 099	Aulenhäusen	38 147 005
Kolmbach	05 132 042	Dietenhausen	38 147 010
Raidelbach	05 132 071	Ernsthausen	38 147 016
		Laimbach	38 147 029
im Landkreis Büdingen		Langenbach	38 147 030
Langen-Bergheim	34 134 057	Laubuseschbach	38 147 032
Grund-Schwalheim	34 134 043	Lützendorf	38 147 034
		Möttau	38 147 037
im Landkreis Friedberg		Rohnstadt	38 147 047
Melbach	16 139 031	Wolfenhausen	38 147 064
Södel	16 139 061	Arfurt	38 147 004
Wohnbach	16 139 070	Eschenau	38 147 017
Fauerbach v. d. Höhe	16 139 014	Hofen	38 147 026
Münster	16 139 032	Wirbelau	38 147 063
Büdesheim	16 139 007	Falkenbach	38 147 019
		Langhecke	38 147 031
im Landkreis Gelnhausen		Seelbach	38 147 052
Hesseldorf	19 140 024	Heckholzhausen	38 147 024
Neudorf	19 140 043	Niedertiefenbach	38 147 040
Weillers	19 140 068	Obertiefenbach	38 147 042
Wittgenborn	19 140 071	Schubbach	38 147 051
im Landkreis Gießen		im Untertaunuskreis	
Dorf-Güll	20 141 017	Daisbach	04 152 010
Garbenteich	20 141 021	Hausen über Aar	04 152 023
Grünigen	20 141 028	Kettenbach	04 152 036
Hausen	20 141 031	Michelbach Nassau	04 152 047
Holzheim	20 141 033	Panrod	04 152 063
Watzenborn-Steinberg	20 141 081	Rückershausen	04 152 065
Hattenrod	20 141 030		
Saasen	20 141 070	im Landkreis Wetzlar	
Winnerod	20 141 085	Dillheim	39 154 021
Beltershain	20 141 009		
Göbelnrod	20 141 023	im Landkreis Frankenberg	
Klein-Eichen	20 141 037	Berghofen	11 232 010
Lumda	20 141 049	Hommershausen	11 232 044
Queckborn	20 141 060	Rengershausen	11 232 060
Stangenrod	20 141 071	Röddenau	11 232 064
Stockhausen	20 141 075	Schreufa	11 232 068
Weickartshain	20 141 083	Viermünden	11 232 072
Weitershain	20 141 013	Wangershausen	11 232 074
Birklar	20 141 052	Oberwerba	11 232 058
Muschenheim	20 141 053		
Nieder-Bessingen	20 141 056	im Landkreis Fulda	
Ober-Bessingen	20 141 024	Melperts	18 234 084
Gonterskirchen	20 141 043	Seiferts	18 234 123
Lauter	20 141 051	Wüstensachsen	18 234 148
Münster	20 141 066	Eichenau	18 234 030
Röthges	20 141 068	Mosbach	18 234 087
Ruppertsburg	20 141 084	Rengersfeld	18 234 103
Wetterfeld	20 141 038	Rodenbach	18 234 106
Langd	20 141 061	Rommers	18 234 111
Rabertshausen	20 141 074	Sandberg	18 234 117
Steinheim	20 141 076		
Trais-Horloff	20 141 079	im Landkreis Hersfeld	
Utphe		Lengers	02 235 043
		Mengshausen	02 235 047
im Landkreis Hanau			
Marköbel	22 143 016	im Landkreis Hofgeismar	
Kilianstädten	22 143 013	Meimbressen	23 236 035
Oberdorfelden	22 143 022	Deisel	23 236 006
		Eberschütz	23 236 007
im Landkreis Limburg		Friedrichsfeld	23 236 011
Hintermeilingen	30 145 024	Gottsbüren	23 236 015
		Langenthal	23 236 031
im Oberlahnkreis		Sielen	23 236 042
Dillhausen	38 147 011	Stammen	23 236 043
Probbach	38 147 045	Vaake	23 236 046
Waldernbach	38 147 056	Veckerhagen	23 236 047
Winkels	38 147 062	Beberbeck	23 236 002
Allendorf	38 147 002	Carlsdorf	23 236 005
Barig-Selbenhausen	38 147 007	Friedrichsdorf	23 236 010
Reichenborn	38 147 046	Hombressen	23 236 025
Rückershausen	38 147 048	Hümme	23 236 026
Niedershausen	38 147 039	Schöneberg	23 236 041
Obershausen	38 147 041		
Ahausen	38 147 001		
Bermbach	38 147 008		
Drommershausen	38 147 012		

im Landkreis Marburg	Kennnummer	im Landkreis Wolfhagen	Kennnummer
Goßfelden	31 239 037	Escheberg	26 244 013
Sarnau	31 239 092	Hohenborn	26 244 015
im Landkreis Waldeck		im Landkreis Ziegenhain	
Nordenbeck	27 242 077	Treysa	42 245 069
Nieder-Ense	27 242 073	Ziegenhain	42 245 078
Ober-Ense	27 242 078	Ascherode	42 245 003
Ammenhausen	27 242 006	Florshain	42 245 009
Dehausen	27 242 022	Frankenhain	42 245 010
Helmighausen	27 242 038	Niedergrenzebach	42 245 043
Neudorf	27 242 071	Rommershausen	42 245 053
Wethen	27 242 105	Trutzhain	42 245 070
Braunsen	27 242 017		
Schmillinghausen	27 242 091		
Wega	27 242 102		
im Landkreis Witzenhausen		Wiesbaden, 2. 3. 1971	
Eperode	41 243 011		

Der Hessische Minister der Finanzen  
III B 22 — FR 021  
StAnz. 12/1971 S. 475

541

## Der Hessische Kultusminister

### Diplomprüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaft an der Justus Liebig-Universität Gießen

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 12. 5. 1970 (GVBl. I S. 315) habe ich mit Erlaß vom 17. 2. 1971 — H I 1 — 424/655 — 25 — die Diplomprüfungsordnung für das Studium der Wirtschaftswissenschaft vom 14. 1. 1971 genehmigt. Ich gebe sie nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 4. 3. 1971

Der Hessische Kultusminister  
H I 1 — 424/655 — 26  
StAnz. 12/1971 S. 477

\*

### RECHTS- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER JUSTUS LIEBIG-UNIVERSITÄT IN GIESSEN

#### Diplomprüfung für das Studium der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Gießen

##### Teil A: Allgemeines

##### § 1 Gliederung und Abschluß des Studiums

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaft wird in ein Grundstudium und ein Hauptstudium gegliedert.
- (2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung.
- (3) Das Studium soll 8 Semester dauern.
- (4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ökonom“ verliehen.

##### § 2 Prüfungsamt und Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen ist das Prüfungsamt für die wirtschaftswissenschaftliche Zwischen- und Diplomprüfung zuständig.
- (2) Mitglieder des Prüfungsamtes sind alle Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Sektion, welche ein zugelassenes Prüfungsfach vertreten. Die Mitglieder des Prüfungsamtes wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden des Prüfungsamtes und zwei Stellvertreter.
- (3) Das Prüfungsamt setzt für jede Prüfung einen Prüfungsausschuß ein, dessen Mitglieder nur Hochschullehrer sein können. Der Vorsitzende des Prüfungsamtes ist zugleich Vorsitzender jedes Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung bildet für die mündlichen Prüfungen Fachkommissionen mit mindestens je zwei Mitgliedern, von denen mindestens einer Professor sein muß.
- (5) Der Prüfungsausschuß für die Diplomprüfung bildet für die mündliche Prüfung Fachkommissionen, denen mindestens jeweils zwei Hochschullehrer angehören. Der Vorsitzende jeder Fachkommission muß Professor sein.

##### § 3 Öffentlichkeit der Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen sind Studenten, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer zugelassen. Dies gilt nicht bei Widerspruch eines Kandidaten und für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

##### Teil B: Zwischenprüfung

##### § 4 Zweck der Zwischenprüfung

Der Kandidat muß in einer Zwischenprüfung nachweisen, daß er sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

##### § 5 Gegenstand der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf den Inhalt folgender Gebiete:
  - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
  - Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
  - Rechtswissenschaft
  - Statistik
- (2) Die Prüfung im Fach Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Grundzüge des Privatrechts sowie des Staats- und Verwaltungsrechts. Dabei werden insbesondere die wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts berücksichtigt.
- (3) Für ausländische Studierende kann durch das Prüfungsamt in begründeten Fällen auf Antrag das Fach Rechtswissenschaft durch ein anderes Fach ersetzt werden. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

##### § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Erstzulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus:
  - a) ein ordnungsgemäßes wirtschaftswissenschaftliches Studium von mindestens drei, höchstens fünf Semestern an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule. Andere Studiengänge, sowie ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an ausländischen Hochschulen und inländischen höheren Wirtschaftsfachschulen können auf Antrag des Bewerbers durch Entscheidung des Prüfungsamtes ganz oder teilweise angerechnet werden. Der Kandidat muß bei der Meldung zur Zwischenprüfung an der Justus Liebig-Universität immatrikuliert sein.
  - b) die erfolgreiche Teilnahme an
    - der Klausurübung in der Technik des betrieblichen Rechnungswesens,
    - der Klausurübung in der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.
 Weist der Kandidat in der Technik des betrieblichen Rechnungswesens gleichwertige Kenntnisse nach, so kann ihn das Prüfungsamt auf Antrag von dem Nachweis der Teilnahme an dieser Klausurübung befreien.

### § 7 Anmeldung zur Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung muß schriftlich zu den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Terminen beantragt werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- c) das Studienbuch;
- d) die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den in § 6 Abs. (1) b) genannten Klausurübungen bzw. ein Befreiungsbescheid des Prüfungsamtes;
- e) eine Erklärung, ob der Kandidat sich bereits einer wirtschaftswissenschaftlichen akademischen Zwischen- oder Abschlußprüfung unterzogen hat; in diesem Falle ist der Bescheid über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen;
- f) die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

### § 8 Durchführung der Zwischenprüfung

(1) In jedem der in § 5 genannten Gebiete ist unter Aufsicht des Prüfungsamtes eine Klausurarbeit von 5tündiger Dauer zu schreiben.

(2) Wird eine Klausurarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so findet in dem betreffenden Gebiet eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von der zuständigen Fachkommission abgenommen und beträgt für jeden Kandidaten in jedem Gebiet 15 Minuten. Gegenstand und Ergebnis der Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

Unterzieht sich der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung, dann ist aus den Noten der Klausurarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung eine Gesamtnote zu bilden.

(3) Ist die Gesamtleistung in einem Gebiet mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung wird in gleicher Weise wie die Erstprüfung durchgeführt.

(4) Wird in dem Gebiet Rechtswissenschaft oder dem Gebiet Statistik auch in der ersten Wiederholungsprüfung eine nicht ausreichende Leistung erbracht, so ist eine zweite Wiederholung in einem Gebiet zulässig. Sie wird in gleicher Weise wie die erste Wiederholung durchgeführt.

(5) Vom Prüfungsamt werden die in den in § 5 genannten Gebieten erzielten Noten in das Studienbuch des Kandidaten eingetragen.

(6) Die Zwischenprüfung in den Gebieten Rechtswissenschaft und Statistik soll nach dem 3. Semester, sie muß spätestens nach dem 4. Semester begonnen werden.

Die Zwischenprüfung in den Gebieten Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre muß en bloc abgelegt werden. Sie soll nach dem 4. Semester, sie muß spätestens nach dem 5. Semester abgelegt werden.

Nicht bestandene Prüfungen in den einzelnen Gebieten müssen zum jeweils nächstfolgenden Termin wiederholt werden.

(7) Die schriftlichen Prüfungen finden jeweils am Ende des Semesters statt; erforderlich werdende mündliche Ergänzungsprüfungen sind jeweils am Anfang des folgenden Semesters durchzuführen.

### § 9 Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in den einzelnen Gebieten sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- 1 — sehr gut
- 2 — gut
- 3 — befriedigend
- 4 — ausreichend
- 5 — nicht ausreichend

In den einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen können Zwischennoten gegeben werden.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Wird eine Klausurarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so holt das Prüfungsamt das Votum eines weiteren Professors ein.

### § 10 Ergebnis der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn die Leistungen des Kandidaten in einem der in § 5 genannten Gebieten endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden sind,
- b) wenn das Prüfungsamt durch Beschluß feststellt, daß sich der Kandidat bei der Zwischenprüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat. Das Prüfungsamt erklärt in diesem Fall die Leistungen des Kandidaten für ungültig.
- c) wenn ein Kandidat ohne Zustimmung des Prüfungsamtes der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht.

### § 11 Zeugnis über die Zwischenprüfung

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Gebieten erzielten Noten enthält.

### § 12 Befreiung von der Zwischenprüfung

An anderen Universitäten erbrachte Zwischenprüfungsleistungen werden angerechnet, sofern sie den in den §§ 5 und 6 genannten Anforderungen entsprechen; in Ausnahmefällen können auch andere erbrachte Leistungen angerechnet werden.

### Teil C: Diplomprüfung

#### § 13 Bestandteile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht

- aus der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit — Diplomarbeit — (erster Teil der Diplomprüfung);
- aus der Anfertigung von Klausurarbeiten in jedem der in § 14 genannten Prüfungsfächer (zweiter Teil der Diplomprüfung);
- aus den mündlichen Prüfungen in jedem der in § 14 genannten Prüfungsfächer (dritter Teil der Diplomprüfung).

(2) Die Zulassung erfolgt für jeden Teil der Prüfung gesondert.

#### § 14 Prüfungsfächer der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf 4 Pflichtfächer und 1 Wahlfach.

(2) Pflichtfächer sind:

1. Volkswirtschaftslehre (einschl. Finanzwissenschaft)
2. Ein Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre (Abs. 3a)
3. Betriebswirtschaftslehre
4. Ein Teilgebiet der Betriebswirtschaftslehre (Abs. 3b).

(3) Wählbare Teilgebiete sind:

- a) aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre
  - Preis und Wettbewerb
  - Geld und Kredit
  - Wachstum und Konjunktur
  - Außenwirtschaft
  - Finanzwissenschaft
- b) aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre
  - Absatzwirtschaft
  - Fertigungswirtschaft
  - Finanzwirtschaft
  - Organisation

Weitere wählbare Teilgebiete werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

(4) Als Wahlfächer sind zugelassen, sofern sie hinreichend vertreten sind:

- Sozialökonomie der Entwicklungsländer
  - Wirtschafts- und Sozialgeschichte
  - Statistik und Ökonometrie
  - Soziologie
  - Wissenschaft von der Politik
  - Privatrecht
  - Öffentliches Recht
  - Ein weiteres Teilgebiet der Volkswirtschaftslehre oder der Betriebswirtschaftslehre
- Weitere Wahlfächer werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

(5) Die Prüfung kann auf Antrag des Kandidaten durch Beschluß des Prüfungsamtes um ein Prüfungsfach beschränkt werden, wenn der Kandidat in diesem Fach eine staatliche oder akademische Prüfung bestanden hat, in der mindestens gleichwertige Anforderungen wie in der Diplomprüfung für Ökonomen gestellt werden.

#### § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) setzt voraus:

- a) die bestandene Zwischenprüfung oder die Befreiung von dieser Zwischenprüfung gem. § 12 dieser Prüfungsordnung;
- b) ein ordnungsgemäßes wirtschaftswissenschaftliches Studium von mindestens sechs Semestern. Wurde die Zwischenprüfung mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgelegt, so kann der Kandidat bereits nach dem fünften Semester zur Diplomprüfung zugelassen werden, frühestens jedoch ein Semester nach der Zwischenprüfung. § 6 Abs. 1 a, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Klausurarbeiten) setzt voraus:

- a) die termingerechte Abgabe der Diplomarbeit und die Bewertung der Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“;
- b) ein ordnungsgemäßes wirtschaftswissenschaftliches Studium von mindestens acht Semestern. Wurde die Zwischenprüfung mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgelegt, so kann der Kandidat bereits nach dem siebten Semester zum zweiten Teil der Diplomprüfung zugelassen werden, frühestens jedoch zwei Semester nach der Zwischenprüfung. § 6, Abs. 1 a, Satz 2 und 3 gelten entsprechend;
- c) die erfolgreiche Teilnahme an zwei Übungen für Fortgeschrittene oder Seminaren.

(3) Die Zulassung zum dritten Teil der Diplomprüfung (mündliche Prüfung) erfolgt ohne besonderen Antrag, wenn der zweite Teil erfolgreich abgeschlossen worden ist.

(4) Nach der Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung kann der Kandidat von der Prüfung nur noch wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen mit Zustimmung des Prüfungsamtes zurücktreten.

#### § 16 Anmeldung zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung muß schriftlich zu den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Terminen beantragt werden. Dabei ist das für die Diplomarbeit gewünschte Fach zu nennen und, sofern die Arbeit als Halbjahresarbeit (nach § 17) geschrieben werden soll, ein Themenvorschlag vorzulegen. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf;
- b) das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- c) das Studienbuch;
- d) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung oder die Unterlagen über die Befreiung von der Zwischenprüfung;
- e) die Erklärung, ob, wo und mit welchem Erfolg der Kandidat bereits eine Diplomarbeit eingereicht oder sich einer akademischen Abschlußprüfung unterzogen hat;
- f) die Quittung über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

(2) Zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Klausurarbeiten) hat sich der Kandidat zu den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Terminen schriftlich anzumelden. Dabei ist gemäß § 14 die Fächerwahl zu treffen und ggf. der Antrag auf eine erweiterte Prüfung zu stellen. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Studienbuch;
- b) die Bescheinigungen über eine erfolgreiche Teilnahme an Übungen für Fortgeschrittene und Seminaren (§ 15, Abs. 2 c).

#### § 17 Die wissenschaftliche Arbeit (Diplomarbeit)

(1) Die Diplomarbeit wird als Vierteljahresarbeit aus dem Bereich eines Pflichtfaches vergeben. Sie kann auf Antrag des Kandidaten als Halbjahresarbeit aus dem Bereich eines

Pflichtfaches vergeben werden, wenn der Kandidat eine Fragestellung untersuchen will, für deren Bearbeitung eine Frist von sechs Monaten erforderlich ist.

(2) Die Diplomarbeit ist termingerecht abzugeben. Über Verlängerungsanträge entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

(3) Der Kandidat hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen. Alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind unter Angabe der Fundstelle eindeutig zu kennzeichnen. Der Kandidat hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Die Versicherung hat auch die Erklärung zu enthalten, daß er seine Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ beurteilt; bei fehlender oder unzureichender Kennzeichnung der aus Veröffentlichungen oder anderer Quellen übernommenen Ausführungen kann das Prüfungsamt auf Vorschlag des Gutachters die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten.

#### § 18 Klausurarbeiten und mündliche Prüfung

(1) In jedem Fach wird für die Anfertigung der Klausurarbeit fünf Stunden Arbeitszeit gewährt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in jedem Fach für den Kandidaten etwa 15 Minuten betragen.

(3) Der Kandidat wird von der Prüfung ausgeschlossen, wenn er Prüfungsergebnisse durch Täuschung beeinflußt oder zu beeinflussen versucht hat.

#### § 19 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Leistungen in der Diplomarbeit, in den Prüfungsfächern und die Gesamtleistung werden mit den in § 9, Abs. 1 genannten Noten bewertet.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung legt der Prüfungsausschuß auf Grund der Leistungen in den einzelnen Fächern und in der Diplomarbeit fest. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn nicht einer der in Absatz 4 genannten Tatbestände vorliegt und die Zusammenfassung der Leistungen in den einzelnen Fächern und in der Diplomarbeit eine mindestens ausreichende Gesamtleistung ergibt.

(4) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden:

- a) wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde;
- b) wenn mehr als zwei Klausurarbeiten mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurden;
- c) wenn in mehr als einem Prüfungsfach die Note „nicht ausreichend“ erteilt wurde;
- d) wenn der Kandidat nach § 18, Abs. 3 von der Prüfung ausgeschlossen wurde;
- e) wenn der Kandidat ohne Zustimmung des Prüfungsamtes (§ 15 Abs. 4) der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht.

Sobald feststeht, daß der Kandidat die Prüfung nicht bestanden hat, teilt ihm dies der Vorsitzende des Prüfungsamtes mit.

#### § 20 Erweiterte Diplomprüfung

(1) Auf Antrag kann der Kandidat bei der Diplomprüfung oder nach bestandener Diplomprüfung in höchstens zwei zusätzlichen Fächern geprüft werden. Es können nur Fächer gewählt werden, in denen der Kandidat in der Diplomprüfung oder einer anderen akademischen Abschlußprüfung noch nicht geprüft worden ist.

(2) In den zusätzlichen Fächern wird schriftlich und mündlich geprüft. Für die Durchführung der Prüfung gilt § 18 entsprechend.

(3) Die Prüfungsergebnisse der erweiterten Prüfung werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht berücksichtigt. Die Ergebnisse der erweiterten Prüfung werden in dem mit dem Diplom verbundenen Prüfungszeugnis vermerkt.

#### § 21 Diplom und Prüfungszeugnis

(1) Nach bestandener Prüfung wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt, das die Gesamtnote enthält. Außerdem wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das neben der Gesamt-

note die Note in den Prüfungsfächern sowie Thema und Note der Diplomarbeit nennt.

(2) Diplom und Prüfungszeugnis werden vom Vorsitzenden des Prüfungsamts unterzeichnet. Das Prüfungszeugnis unterzeichnen außerdem alle Prüfer.

### § 22 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann das Prüfungsamt in begründeten Fällen mit Dreiviertel seiner Mitglieder genehmigen.

(2) Die Wiederholung muß spätestens nach drei Semestern erfolgen.

(3) Wurde die Diplomarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet, so ist sie bei der Wiederholungsprüfung anzurechnen.

### § 23 Entziehung des Grades

Die Entziehung des Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### Teil D: Schlußbestimmungen

#### § 24 Gebühren

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Die Gebühren betragen              |           |
| a) für die Zwischenprüfung             | 50,00 DM  |
| b) für die Diplomprüfung               | 100,00 DM |
| c) für die Prüfung in einem Zusatzfach | 10,00 DM  |

(2) Bei der Wiederholung der Diplomprüfung ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte, sofern die Diplomarbeit nach § 22, Abs. 3 angerechnet wird.

(3) Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

#### § 25 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung erläßt das Prüfungsamt.

#### § 26

Die Diplomprüfungsordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig wird die Diplomprüfungsordnung vom 30. Oktober 1968 außer Kraft gesetzt.

542

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

### Verkehrssicherheitskommission des Landes Hessen

StVO — 3.71

Die Verkehrsunfälle auf den hessischen Straßen erfordern gezielte Maßnahmen, damit die Zahl der Verkehrstoten in Zukunft nicht noch weiter ansteigt, sondern nach Möglichkeit geringer wird.

Ich habe daher in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Minister des Innern eine Verkehrssicherheitskommission eingerichtet. Aufgabe dieser Kommission ist:

1. Untersuchung einzelner Unfallschwerpunkte, deren Überprüfung an Ort und Stelle und die Veranlassung der raschen Beseitigung erkannter Mängel;
2. Untersuchung der unterschiedlichen Unfallentwicklung in den einzelnen Kreisen und Städten;
3. Beratung aller Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden bei Fragen der Neu- und Umbeschilderung und des Baus von Straßen;

Der Kommission gehören an:

1. Für die Straßenverkehrsbehörden:  
Regierungsdirektor Felke  
techn. Angestellter Höhn

2. Für die Straßenbauverwaltung:  
Baurat Ullrich

3. Für die Polizei:  
Polizeihauptkommissar Conrad  
Polizeihauptkommissar Schneider

Nur durch die aktive Mitarbeit aller für die Verkehrssicherheit zuständigen Behörden kann das Ziel, mehr Sicherheit auf unseren Straßen zu schaffen, erreicht werden.

Alle Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden bitte ich daher, die Arbeit der Kommission zu unterstützen und den Kommissionsmitgliedern die notwendigen Unterlagen für ihre Arbeit zur Verfügung zu stellen, damit ein wirksamer Beitrag zur Hebung der Verkehrssicherheit auf den hessischen Straßen geleistet werden kann.

Wiesbaden, 18. 2. 1971

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Technik  
Abteilung Verkehr

StAnz. 12/1971 S. 480

543

## Der Hessische Sozialminister

### Gewährung von Kinderzuschlag nach § 33 b Abs. 4 BVG und Waisenrente nach § 45 Abs. 3 BVG bei noch nicht abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung

Durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. 1. 1971 (BGBl. I S. 65) wurde in § 33 b Abs. 4 Satz 2 BVG das Wort „unverheiratetes“ und in § 45 Abs. 3 Satz 1 BVG das Wort „unverheiratete“ gestrichen. Auf Grund dieser Änderungen weise ich im Anschluß an meinen Erlaß vom 2. 2. 1971 (StAnz. S. 385) noch auf folgende Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung hin:

#### I.

Die Fälle, in denen verheiratete Kinder oder verheiratete Waisen wegen einer noch nicht abgeschlossenen Schul- oder Berufsausbildung eine laufende Versorgung im Wege des Härteausgleichs erhalten, sind von Amts wegen rückwirkend ab 1. 6. 1970 neu festzustellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß sich ggf. nunmehr eine höhere Versorgungsleistung als Rechtsanspruch ergeben kann, weil der neue Versorgungsanspruch nicht von einem wirtschaftlichen Bedürfnis abhängt und hierbei auch keine etwaigen Leistungen des Ehegatten auf Grund bürgerlich-rechtlicher Unterhaltungsansprüche anzurechnen sind.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß der Rechtsanspruch in gewissen Fällen für einen längeren Zeitraum als die Versorgung im Wege des Härteausgleichs gewährt werden kann. Dies ist u. a. in den Fällen möglich, in denen ein verheiratetes Kind eines Schwerbeschädigten oder eine verheiratete Waise sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung im Sinne der §§ 33 b Abs. 4 und 45 Abs. 3 BVG sowie der VV Nr. 10—13 zu § 33 b BVG befindet und in denen bei der bisherigen Härteausgleichsversorgung nur die übliche Schul- oder Berufsausbildung zugrunde gelegt werden konnte.

Eine Verlängerung des Versorgungszeitraums kommt außerdem in den Fällen in Betracht, in denen Kinderzuschlag oder Waisenrente wegen einer Dienstleistung oder Tätigkeit im Sinne des § 33 b Abs. 4 Satz 3 und 4 BVG bzw. des § 45 Abs. 3 Satz 2 und 3 BVG über das 27. Lebensjahr hinaus zu gewähren ist. Die Berechnung des Versorgungszeitraums richtet sich in diesen Fällen nach meinem Erlaß vom 10. 12. 1970 — I A 5 — 5250/5265 — (n. v.).

#### II.

Wenn die Gewährung eines Kinderzuschlages oder einer Waisenrente wegen einer noch nicht abgeschlossenen Schul- oder Berufsausbildung vor dem 1. 6. 1970 beantragt und hierüber auf Grund des damals geltenden Rechts noch keine nicht

mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gelten die durch das Gesetz zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen an verheiratete Kinder vom 25. 1. 1971 vorgenommenen Änderungen auch für die Zeit vor dem 1. 6. 1970, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. In diesen noch nicht bindend entschiedenen Fällen, z. B. auch wenn die Ablehnung des Kinderzuschlages oder der Waisenrente wegen Eheschließung Gegenstand eines Rechtsstreites ist, sind somit die Änderungen des § 33 b Abs. 4 Satz 2 BVG und des § 45 Abs. 3 Satz 1 BVG von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem der Antrag auf Gewährung des Kinderzuschlages oder der Waisenrente rechtswirksam gestellt worden ist.

## III.

Im Hinblick auf die obengenannten rechtlichen Änderungen und im Hinblick auf § 33 b Abs. 4 letzter Satz und § 45 Abs. 3 letzter Satz BVG kann die Gewährung eines Kinderzuschlages oder einer Waisenversorgung im Wege des Härteausgleichs nur noch in besonders begründeten Fällen in Betracht kommen, wenn ein Kind eines Schwerbeschädigten oder eine Waise die Schul- oder Berufsausbildung bei Vollendung des 27. Lebensjahres noch nicht abgeschlossen hat. Nach den Erläuterungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in seinem Schreiben vom 23. 7. 1968 — V 3 — 5299.3 — Blank/68 — und in seinem Rundschreiben vom 12. 1. 1970 — V 3 — 5221 — 1830/69 (BVBl. 1970 S. 11 Nr. 10) war hierbei allein an solche Fälle gedacht, in denen, ohne daß ein Verzögerungstatbestand vorliegt, die übliche Schul- oder Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nicht abgeschlossen werden kann (z. B. Abitur über den 2. Bildungsweg mit anschließender Hochschulausbildung).

Die Zustimmung zur Entscheidung über eine Versorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 89 Abs. 1 BVG in diesen Fällen behalte ich mir vor.

## IV.

Meinen Erlaß vom 2. 8. 1968 — I A 5 — 5245/5250/5265 (StAnz. S. 1312) und die Abschnitte II und III meines Erlasses vom 18. 9. 1968 — I A 5 — 5250/5265/5245 (StAnz. S. 1575) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 11. 2. 1971

**Der Hessische Sozialminister**  
StS — I A 5 — 5250/5265/5245  
StAnz. 12/1971 S. 480

544

**Kriegsopferfürsorge;**

hier: Gewährung von Darlehen zur Beschaffung eines Platzes in einem Altenheim

In zunehmendem Maße sind Kriegsopfer infolge ihres Alters um Aufnahme in einem Altenheim bemüht. Im Hinblick darauf, daß die Plätze in Altenheimen, die aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder gefördert werden, nicht ausreichen, um den berechtigten Wünschen Rechnung tragen zu können, sind diese Kriegsopfer oftmals auf Plätze in privaten Altenheimen angewiesen. Da jedoch die Inhaber privater Altenheime in der Regel eine Kautions in Form eines Darlehens bis zur Höhe von 4000 DM bis 5000 DM je Platz verlangen, das bei Verlassen des Heimes oder beim Tode des alten Menschen an ihn, an die Erben oder andere Anspruchsberechtigte zurückgezahlt wird, ergibt sich die Frage, ob derartige Darlehen aus Mitteln der Kriegsopferfürsorge gewährt werden können. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat sich hierzu mit Rundschreiben vom 1. 2. 1971 — V 7 — 51 5 200/60 — wie folgt geäußert:

„Ich habe keine Bedenken, wenn in solchen Fällen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge geholfen wird.

Da es sich meines Erachtens bei dieser Leistung nicht um Wohnungsfürsorge im Sinne des § 27 a Abs. 3 BVG handelt, sondern um eine Hilfe zur Überwindung typischer Altersschwierigkeiten, die sich nicht nur in der wohnungsmäßigen Unterbringung erschöpfen, sondern sich auch auf Kontaktschwierigkeiten des alten Menschen und auf seine Betreuung überhaupt erstrecken, sehe ich § 27 b BVG in Verbindung mit § 75 BSHG (Altenhilfe) als Rechtsgrundlage für diese Leistung an.

Die Hilfe sollte u. a. davon abhängig gemacht werden, daß der Versorgungsberechtigte

- a) seinen Haushalt weder selbst noch mit Hilfe anderer führen kann und
- b) in einem Altenheim, das eine Kautions nicht verlangt, nicht unterkommt oder das Unterkommen in einem solchen Heim etwa deshalb nicht verlangt werden kann, weil das Heim örtlich so ungünstig liegt, daß die Beziehungen zu Angehörigen unzumutbar erschwert würden.

Schließlich ist vertraglich sicherzustellen, daß das Darlehen in voller Höhe an den Träger der Kriegsopferfürsorge zurückgezahlt wird, wenn der Versorgungsberechtigte das Altenheim verläßt oder stirbt.“

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 16. 2. 1971

**Der Hessische Sozialminister**  
II A 2 a — 51 m 0401

StAnz. 12/1971 S. 481

545

**Anerkennung der Ärztlich-Psychologischen Beratungsstelle des Vereins für Jugendfürsorge und Jugendpflege, Sitz Gießen e. V., in Gießen, Goethestraße 22**

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 — IX c 52 d — 08 — 07 — (StAnz. S. 371 ff.)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Ärztlich-Psychologische Beratungsstelle des Vereins für Jugendfürsorge und Jugendpflege Gießen e. V. in Gießen, Goethestr. 22, als Erziehungsberatungsstelle an.

Wiesbaden, 22. 2. 1971

**Der Hessische Sozialminister**  
II B 3 a — 52 s — 22 03

StAnz. 12/1971 S. 481

546

**Vollzug des Lebensmittelgesetzes;**

hier: Vordrucke für die amtliche Lebensmittelüberwachung und Verpackung der Proben

Die mit Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen am 20. 6. 1962 (StAnz. S. 992) auf Grund des Lebensmittelgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittelgesetz getroffene einheitliche Regelung der Formalitäten bei der Probeentnahme hat sich bewährt.

Die Behörden der Lebensmittelüberwachung werden daher angewiesen, bei der Probeentnahme weiterhin die nachstehend vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

**1. Durchschreibeblock „Bericht zur Probeentnahme“**  
(Anl. Muster I)

Für jede Probe ist ein Bericht zur Probeentnahme mit zwei Durchschriften zu fertigen. Werden von einem Lebensmittel zwei Proben entnommen (z. B. eine für das Veterinäruntersuchungsamt, die andere für das chemische Untersuchungsamt), so ist für jede dieser Proben ein Bericht zur Probeentnahme (Originalschrift und zwei Durchschriften) zu fertigen.

Im Durchschreibeblock gemäß Muster I der Anlage sind Formblätter für die Ausfertigung des Berichts zur Probeentnahme vorgesehen. Die Originalschrift (weiß) ist als Empfangsbescheinigung bzw. Quittung bestimmt. Falls die Entschädigung für die entnommene Probe nicht bar ausgezahlt wird, ist die Originalschrift dem Verfügungsberechtigten (Geschäftsinhaber oder seinem Beauftragten) als Bestätigung des Anspruches auf Entschädigung für die abgegebene Probe zurückzulassen. Im Falle der Barzahlung der Entschädigung gilt die Originalschrift mit dem eingetragenen und durch den Verfügungsberechtigten quittierten Entschädigungsbetrag dem zahlenden Beamten als Beleg für die Ausgabe. Der Probegeber erhält in diesem Falle keine Bescheinigung.

Die erste Durchschrift (rot) ist der Probebegleitschein. Dieser enthält in der Regel alle für das Untersuchungsamt beachtlichen Angaben. Weitere Angaben, z. B. über Stallmilchproben und die stets anzugebenden Verdachts-

gründe bei anderen Verdachtsproben, sind auf der Rückseite des Probebegleitscheines (rotes Blatt) — sofern der Platz nicht reicht — auf einem anzulegenden Blatt zu vermerken. Der Probebegleitschein ist mit der Probe dem Untersuchungsamt zuzuleiten. Er wird nach der Untersuchung entweder mit einem Befundvermerk oder unter Beifügung des gutachtlichen Befundberichts (s. Nr. 4) der zuständigen Behörde (s. § 2 HAG/LMG) zurückgesandt. Im Falle weiterer Ermittlungen ist der Probebegleitschein den Ermittlungsakten beizufügen.

Die zweite Durchschrift (grün) ist als Ausgabebeleg vorgesehen für den Fall, daß der Entschädigungsbetrag nicht bar ausgezahlt wird, sondern überwiesen werden muß.

## 2. Klebeetikett für Lebensmittelproben in Originalpackungen (Originalbehältnissen) sowie für die Bedarfsgegenstände (Anl. Muster II)

Dieses Etikett wird mit der Nummer des Probebegleitscheines und kurzen Angaben über Art und Herkunft der Probe versehen auf die Probe (Originalpackungen, Originalbehältnisse) aufgeklebt. Es ist darauf zu achten, daß Bezeichnungen, Kennzeichnung oder sonstige deutschsprachige Angaben nicht überklebt werden.

Das Klebeetikett auf Flaschen für Milchproben, die einen Konservierungsstoff enthalten, ist durch einen roten Stempelauflaufdruck „Enthält giftiges Frischhalteemittel“ kenntlich zu machen.

## 3. Probebeutel

Zur Verpackung der Proben von Lebensmitteln, die offen (lose), d. h. nicht original abgepackt in den Verkehr gebracht werden, sowie zur Verpackung des zurückzulassenden Teiles einer Probe solcher Lebensmittel (Gegenprobe) sind Beutel entsprechender Größe zu verwenden. Es sind Beutel drei verschiedener Größen.

Größe I 10 × 4,5 × 25 cm

Größe II 13 × 4,5 × 34 cm

Größe III 16 × 6,5 × 40 cm

vorgesehen. Die Beutel werden in den Größen I, II und III ungefüllt und in den Größen I und II gefüllt geliefert. Gefüllte Beutel sind immer zu verwenden, wenn ein Durchfetten oder Durchfeuchten eines nicht gefüllten Beutels zu erwarten ist.

Stark wasserlässige oder fettlässige Proben sind zuvor in ein geeignetes Behältnis (Glas mit Schraubdeckel o. ä.) zu füllen und dieses in den Probebeutel zu verpacken.

Die Probebeutel sind durch Versiegeln oder Verplomben zu verschließen.

Auf dem Probebeutel mit einem zurückzulassenden Teil einer Probe (Gegenprobe) sind — entsprechend dem Vordruck gemäß Anlage Muster IV — die gleichen Angaben zu machen, wie auf dem Probebegleitschein.

Auf den Beuteln der Proben, die den Untersuchungsämtern mit Probebegleitschein zur Untersuchung eingesandt werden, genügt die Angabe der Nummer des Probebegleitscheines und kurze Angaben über Art und Herkunft der Probe; ein Klebeetikett erübrigt sich hier. Das Wort „Gegenprobe“ auf der Vorderseite und die Belehrung über die Behandlung der Gegenprobe auf der Rückseite des Beutels ist in diesen Fällen zu streichen.

Die sog. Zweitproben von Lebensmitteln in geschlossenen Behältnissen — Originalpackungen, Originalflaschen, Konserven —, die auf Wunsch des Verfügungsberechtigten durch ein Siegel gekennzeichnet werden, sind nicht in die hier vorgeschriebenen Beutel zu verpacken.

4. Das Ergebnis der Probeuntersuchung ist auf einem „Analyseblatt“ oder in einem Laboratoriumsbuch mit einem Befundvermerk zu protokollieren. Die Analyseblätter sind im Untersuchungsamt laufend numeriert abgeheftet aufzubewahren.

Wird die Probe nicht beanstandet, so ist der Probebegleitschein mit dem Vermerk „Nicht zu beanstanden“ der zuständigen Behörde zurückzusenden. Im Falle der Beanstandung ist ein gutachtlicher Befundbericht zu fertigen und mit dem Probebegleitschein der zuständigen Behörde zuzuleiten. Dem Befundbericht ist in diesem Falle eine Kostenrechnung gemäß Anlage Muster III beizugeben, auf der die

Gebührentarifpositionen zu vermerken und auch die Kosten für die Beschaffung der Probe einzusetzen sind (Entschädigungsbetrag siehe Probebegleitschein).

5. Die Drucksachen sind bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Wiesbaden aufgelegt und können dort bestellt werden.

Wiesbaden, 19. 2. 1971

Der Hessische Sozialminister  
III A 6 — 20 a 02

StAnz. 12/1971 S. 481

\*

Anlage Muster I

Dienststelle

Amtliche Lebensmittelüberwachung

## Bericht zur Probeentnahme

Empfangsbescheinigung und Anweisung .....  
(nur auf Originalschrift — weiß)  
Probebegleitschein .....  
(nur auf der 1. Durchschrift — rot →)  
Ausgabebeleg .....  
(nur auf der 2. Durchschrift — grün →)

Im Zuge der amtlichen Lebensmittelüberwachung wurde

am ..... um ..... Uhr bei .....  
..... in ..... Str. ....

eine Probe .....  
(genaue handelsübliche Bezeichnung nach Angabe des Verkäufers)

aus dem Laden, Lager oder .....  
entnommen.

Hersteller ..... in .....

Abpacker ..... in .....

Lieferant ..... in .....

Warenvorrat ..... ca. (kg., t, Stck., Liter)

Verkaufspreis ..... DM pro .....

Als Entschädigung für die entnommene Probe habe ich den Betrag von ..... DM

(in Worten: ..... DM) erhalten.

Auf die Entschädigung für die entnommene Probe habe ich verzichtet.

Ein Teil der Probe wurde mir versiegelt zurückgelassen.

Die Annahme und Verwahrung des Teils der Probe wurde abgelehnt.

.....  
(Unterschrift des Verfügungsberechtigten)

Der Entschädigungsbetrag von ..... DM wird überwiesen — postbar — auf Postscheckkonto — auf Bankkonto — Kto.-Nr. .... bei dem Postscheckamt ..... bei der ..... Bank in ..... für ..... in .....

.....  
(Unterschrift des Beamten)

Nichtzutreffendes ist zu streichen.  
DIN A 5

Rückseite der 1. Durchschrift (rot) des Berichtes zur Probenentnahme — Probebegleitschein —

Angabe zur Stallmilchprobe

- 1. Auf welche Umstände wird die dünne Beschaffenheit der Milch zurückgeführt?
2. Wieviel milchgebende Kühe sind im Stall?
3. Wie oft wird gemolken?
4. Von welchem Tag und von welcher Melkzeit stammen die Stallmilchproben?

Anlage Muster II

Dienststelle
Lebensmittelprobe Nr.
(siehe Probebegleitschein)
Art
entnommen bei
in
am
(Unterschrift des Probeentnehmers)

DIN A 7

Anlage Muster III

Staatliches Chemisches/Veterinäruntersuchungsamt
den
Str.
Fernsprecher:

Bei Überweisung bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben

Kostenrechnung

Die Kosten für Beschaffung und Untersuchung der Probe

sowie sonstiger Sachverständigentätigkeit im Zusammenhang mit dieser Probe betragen.

DM

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

a) den Gebühren gem. Gebührenordnung für Leistungen der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter (GChU) vom 28. 4. 1970 (StAnz. S. 1079). Gebühren gemäß Gebührenordnung für die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter vom 7. 7. 1966 (StAnz. S. 1023)

Pos. DM

b) Beschaffungskosten der Probe DM

Sofern die entstandenen Kosten gem. § 18 LMG eingezogen werden, wird gebeten, den Gesamtbetrag unter Angabe des obigen Gesch.-Zeichens an die zuständige Staatskasse

Postscheckkonto
zu überweisen.

DIN A 5

Anlage Muster IV

Vordruck auf dem Probebeutel (Vorderseite)

Inhalt: Teil der Lebensmittelprobe Nr.
— Gegenprobe —

entnommen im Zuge der amtlichen Lebensmittelüberwachung gem § 6 Abs. 1 Lebensmittelgesetz i. d. F. vom 21. 12. 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 950)

Am um Uhr wurde im Zuge der amtlichen Lebensmittelüberwachung bei

in Straße

eine Probe (genaue handelsübliche Bezeichnung nach Angabe des Verkäufers) aus dem Laden, Lager oder aus entnommen.

Hersteller in

Abpacker in

Lieferant in

Warenvorrat ca. (kg, t, Stck., Liter)

Verkaufspreis DM/pro

Bei Milchproben: Menge, aus der die Probe stammt Ltr.

Art der Probe: Verkehrs-, Anlieferungs-, Abendstall-, Morgenstallmilch

Konservierungsmittelzusatz: ja/nein

Belchrung auf der Rückseite beachten.

(Unterschrift des Beamten)

Dienststelle

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Beschriftung der Rückseite der Probebeutel

Wichtig!

Behandlung der Gegenproben

(Erlaß des Hessischen Sozialministers v. 19. 2. 1971 — III A 9 20 a 02 — StAnz. S. 481)

1. Falls der Verfügungsberechtigte den zurückgelassenen Teil der Probe als Beweis in evtl. Ermittlungs- oder Strafverfahren verwerten will, muß er ihn auf seine Kosten bei einem zugelassenen Sachverständigen untersuchen lassen.

2. Sobald der Beutel mit Inhalt zwecks Untersuchung an einen Sachverständigen oder an einen berechtigten Interessenten (Vorlieferant, Hersteller, Importeur) abgegeben wird, ist die im Stempel der Vorderseite angegebene Behörde der Lebensmittelüberwachung hiervon schriftlich zu unterrichten, wobei die Anschrift des Empfängers anzugeben ist.

3. Der Empfänger wie auch der Sachverständige sind verpflichtet, auf die Unverletztheit des Verschlusses oder Siegels und auf andere Merkmale zu achten, die auf eine vorgenommene Veränderung des Inhaltes hinweisen.

4. Die Probe ist leicht verderblich/nicht leicht verderblich. Eine Untersuchung des zurückgelassenen Probeteils ergibt in der Regel nur dann ein verwertbares Ergebnis, wenn sie möglichst bald erfolgt. Sie sollte im Hinblick auf die hier vorliegende Probe unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen/28 Tagen erfolgen. Erfolgt diese Untersuchung nicht innerhalb dieser Zeit, so gilt die Sicherstellung des zurückgelassenen Probeteils als aufgehoben und das Siegel nach 3 Tagen/28 Tagen als gelöst. Der zurückgelassene Probeteil ist danach zu vernichten.

Wer an einem Teil einer Probe vor dem unter 4. angegebenen Zeitpunkt eine Änderung vornimmt oder das Siegel des Beutels verletzt, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig. (Siegelbruch — § 136 StGB —, Verstrickungsbruch — § 137 StGB — und ggf. der Unterschlagung — § 246 StGB —).

Anschrift der zugelassenen Sachverständigen:

Für die chemische Untersuchung dieses Probeteils können die nachstehend angegebenen Sachverständigen in Anspruch genommen werden:

Für bakteriologische und histologische Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft

547

**Berichterstattung der Chemischen Untersuchungsämter**

Um einen möglichst vollständigen Überblick über die Ergebnisse der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zu erhalten, sind neben den von den beauftragten Behörden der Lebensmittelüberwachung zu erstellenden Berichten auch Berichte der Chemischen Untersuchungsämter über die Ergebnisse der Untersuchungen und über bemerkenswerte Beobachtungen erforderlich. Die bisher übliche Form dieser Berichte bedarf gewisser Änderungen. Die Berichte werden hier zusammenfassend ausgewertet; sie müssen deshalb alle einen bestimmten Zeitraum betreffen und in der Form einheitlich sein. Da die Sichtung des Materials und die Zusammenfassung der Ergebnisse bei den Untersuchungsämtern erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordert, soll die hier vorgesehene Berichterstattung auf einen ausführlichen Jahresbericht beschränkt bleiben. Der Bericht ist in fünf Abschnitte zu gliedern.

**1. Einleitung**

(Personalbestand, Geräteausstattung, Raumverhältnisse, evtl. Personal-, Geräte-, Raumbedarf und sonstige Erfordernisse im Hinblick auf besondere Arbeits- und Aufgabengebiete, Bücher und Zeitschriften, Teilnahme an Tagungen, Schulungskursen, Mitwirkung bei der Lebensmittelkontrolle durch Ortsbesichtigungen).

2. Tabelle A — Übersicht über die Ergebnisse der Untersuchungen (Beurteilungen) der Proben (Anlage 1),  
Tabelle B — Übersicht über die Ergebnisse der Beanstandungen (Anlage 2).

3. Nähere Ausführungen (evtl. kurze Erläuterungen) zu den Hauptgruppen der Tabelle A und B, sowie über die Untersuchungen auf Radioaktivität,

4. Bericht der Weinkontrolle — 3fach — (nur vom Staatlichen Chemischen Untersuchungsamt Wiesbaden).

**5. Sonstiges.**

Die Probengruppen in den Tabellen (Anlagen 1 und 2) sind der Gliederung des hier interessierenden Untersuchungsmaterials gemäß Anlage 3 zu numerieren.

In der Tabelle A (Anlage 1) sind künftig nur noch

- a) die Zahlen der Probenuntersuchungen,
- b) die Zahlen der beanstandeten oder bemängelten Proben

getrennt nach Probengruppen anzugeben. Die Spalte 4 (Bemerkungen) bietet Raum für kurze wichtige Hinweise, z. B. über den Schwerpunkt der Beanstandungen (spezielle Art der Proben, Beanstandungsgründe u. a.).

Die Tabelle B soll unabhängig von den Daten der Tabelle A eine Übersicht über die den Chemischen Untersuchungsämtern im Berichtsjahr bekannt gewordenen abschließenden Ergebnisse aus den Beanstandungen (Bemängelungen) und schriftlichen Belehrungen von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — aufgliedert nach Probengruppen — geben. Diese Angaben sind nach Lage der Dinge bekanntermaßen nicht lückenlos, sie können aber dennoch einen gewissen Eindruck vom Erfolg der Beanstandungen vermitteln.

Im übrigen sind alle Probenuntersuchungen, soweit sie zu den Dienstobliegenheiten gehören, in die Angaben bei den entsprechenden Gruppen einzubeziehen. (Das gilt auch für die Untersuchungen von Lebensmitteln und Wasser auf Radioaktivität sowie für die Untersuchungen von Fluß- und Abwasser, von Niederschlägen, Luft und anderem; diese letzteren sind in die Gruppe XIII einzubeziehen.)

Darüber hinaus ist über die Zahl und die Ergebnisse der Untersuchungen auf Radioaktivität sowie über die Zahl und Ergebnisse der Fluß- und Abwasser, der Niederschläge- und der Luftuntersuchungen im Abschnitt 3 zu berichten.

Die Berichte sind mir jeweils bis zum 31. Januar für das abgelaufene Kalenderjahr zuzuleiten.

Wiesbaden, 19. 2. 1971

**Der Hessische Sozialminister**  
III A 6 — 20 a 04

StAnz. 12/1971 S. 484

St. Ch. U. A. ..... **Anlage 1**  
zum Jahresbericht 197...

**Tabelle A**

Übersicht über die Ergebnisse der Untersuchungen

1	2	3	4
Proben Gruppen	Zahl der unters. Proben	beanstandet oder bemängelt	Bemerkungen (z. B. über Schwerpunkte der Beanstandungen)
I a			
I b			
I c			
II			
III			
IV			
V			
VI			
VII a			
VII b			
VIII a			
VIII b			
IX			
X			
XI			
XII			
XIII			
Sa.			

St. Ch. U. A. ..... **Anlage 2**  
zum Jahresbericht 197...

**Tabelle B**

Übersicht über die dem Amt im Berichtsjahr bekanntgewordenen abschließenden Ergebnisse aus den Beanstandungen (Bemängelungen) und erteilten schriftlichen Belehrungen betreffend Lebensmittel und Bedarfsgegenstände

Gruppe	Ermittlungs- und Strafverfahren			schriftl. Belehrungen	Bemerkungen
	Ein-stellungen	Freisprüche, davon aus ubj. Gründen in ( )	Straf-urteile		
1	2	3	4	5	6
I a					
I b					
I c					
II					
III					
IV					
V					
VI					
VII a					
VII b					
VIII a					
VIII b					
IX					
X					
XI					
XII					
XIII					
Sa.					

## Anlage 3

**Gliederung des Untersuchungsmaterials**

- I a Fleisch, Wildbret, Geflügel und Zubereitungen (z. B. Fleischsalat), Fleisch- und Wurstwaren, Fleischausdauerwaren, Eier und Eierdauerwaren
- I b Fische, Weich-, Schalen- und Krustentiere, Zubereitungen und Dauerwaren daraus
- I c Milch (zubereitete Milch), Milcherzeugnisse einschließlich Käse
- II Speisefette und -öle, Butter, Margarine
- III Getreide, Reis, Getreidemahlerzeugnisse, Müllereierzeugnisse (Graupen, Flocken), Hülsenfrüchte — auch gemahlen —, Nahrungsmittel, Puddingpulver, Teigwaren, Backwaren (Feinbackwaren), diätetische Lebensmittel
- IV Kartoffeln, Gemüse, Pilze sowie Erzeugnisse daraus (Dauerwaren), Obst, Obsterzeugnisse einschließlich Obstsaften und Süßmoste, Obstdauerwaren sowie Nüsse
- V Zucker, Zuckersirup, Zuckerwaren (Süßwaren einschließlich Kaugummi), Konditorerzeugnisse, Speiseeis, Honig, Kunsthonig
- VI Kakao und Kakaoverzeugnisse (Schokolade), Kaffee, Kaffee-Ersatz und -zusatzstoffe, Tee und teeähnliche Erzeugnisse, Tabak und Tabakerzeugnisse
- VII a Wein, weinähnliche und weinhaltige Getränke, Schaumwein und ähnliche Erzeugnisse
- VII b Trinkbranntwein, Bier und andere alkoholische Getränke
- VIII a Alkoholfreie Erfrischungsgetränke (ausgenommen Obstsaften und Obstsüßmoste), Limonaden, Tafelwasser
- VIII b Trinkwasser einschließlich Rohwasser für Trinkwasser
- IX Fleischextrakt, Fleischbrühwürfel und ihre Ersatzmittel, Speisegelatine, Krebs-, (Krabben-)extrakt, Würzen, kochfertige Suppen, Mayonnaisen, Tunken, Salate (außer Fleischsalat) und andere Zubereitungen sowie Gerichte aus Speisewirtschaften usw.
- X Gewürze (Ersatzgewürze), Gewürzmischungen und -zubereitungen (Würzsoßen, Mostrich), Speisesalz, Speisecssig, künstl. Süßstoffe, Genußsäuren, Aromen und Essenzen, Backhilfsmittel, Triebmittel (für Brot und Backwaren), Verdickungs-, Emulgier-, Trenn- und andere Hilfsmittel für Lebensmittelzubereitungen, Kellerbehandlungsmittel für Wein, Konservierungsstoffe und Farbstoffe
- XI Bedarfsgegenstände, Kosmetische Erzeugnisse
- XII Fluß- und Abwasser
- XIII Sonstige Proben, die nicht Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Fluß- oder Abwasser sind

548

**Vollzug des Lebensmittelgesetzes;**

hier: Probenentnahme gemäß § 6 Abs. 1

**I. Probeentnahme:**

In § 6 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 950) ist u. a. bestimmt, daß die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten Verwaltungsangehörigen und Sachverständigen befugt sind, gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zweck der Untersuchung zu entnehmen. Ein Teil der Probe ist amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Abweichend von der bis zum 23. Dezember 1958 geltenden Fassung des § 6 des Lebensmittelgesetzes ist somit der Verzicht des Besitzers auf die Hinterlassung eines Teils der entnommenen Probe unbeachtlich. Verweigert der Besitzer des Lebensmittels oder des Bedarfsgegenstandes die Annahme und Verwahrung des zu hinterlassenden Teils der Probe, so ist dies auf dem Probenbegleitschein zu vermerken.

Der versiegelt oder plombiert hinterlassene Teil einer entnommenen Probe gilt als polizeilich sichergestellt. Das Siegel oder die Plombe darf nur von einem als Gegengutachter in Betracht kommenden Sachverständigen zum Zweck der Untersuchung und Beurteilung des Probenteils entfernt werden.

Die Untersuchung des hinterlassenen Probenteils soll bei leicht verderblichen Lebensmitteln unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, im übrigen innerhalb von 28 Tagen erfolgen. Nach diesen Zeiten wären demnach die Sicherstellungen aufzuheben und das Siegel (die Plombe) zu lösen. Zur Verwaltungsvereinfachung wird jedoch empfohlen, bereits bei der Probeentnahme dem Besitzer des hinterlassenen Probenteils schriftlich (durch vorgedrucktes Formular) mitzuteilen, daß die Sicherstellung nach Ablauf der genannten Zeit als aufgehoben und das Siegel oder die Plombierung als gelöst gelten. Ein Muster dieser Formularmitteilung ist nachstehend abgedruckt. Die am Schluß der Formularmitteilung vorgeschriebene Vernichtung des hinterlassenen Probenteils erscheint als zweckmäßigste Lösung, weil die Verwendung der vielen hinterlassenen Probenanteile durch die zuständige Behörde ohnehin nur bei nicht leicht verderblichen Lebensmitteln möglich ist und eine erneute Untersuchung auf Verwendungsmöglichkeit bedingt. Diese Untersuchung und die Abholung bedeuten einen Verwaltungsaufwand (Kosten), der in der Regel in keinem Verhältnis zu dem Wert der Proben als Nahrungsmittel stehen wird.

**II. Undurchführbarkeit der Hinterlassung eines Teiles der entnommenen Probe:**

Die Zurücklassung eines Teils der Probe ist nicht immer durchführbar. Kann die Probe nicht geteilt werden, ohne daß der Zweck der Entnahme gefährdet wird, so muß die Zurücklassung unterbleiben (vgl. Erbs u. a. Kommentar „Strafrechtliche Nebengesetze“, Erg. Lfg. 59 L 52 S. 100, und dort zitiert Holthöfer-Juckenack, Anmerkung 11 E.). Bei Lebensmitteln in Originalpackungen oder -behältnissen (Konserven und dergleichen) wird die Hinterlassung eines Teils der Probe nicht möglich sein, da zu diesem Zweck die Packung oder das Behältnis geöffnet werden muß und eine Beeinträchtigung des Inhaltes bei der Teilung nicht ausgeschlossen werden kann. Auch ist eine Prüfung und Beurteilung des Inhaltes (Gewicht oder Stückzahl und z. B. auch des Verhältnisses von Aufguß zu den Stücken des Inhaltes) nach Teilung des Inhaltes im Hinblick auf die Angaben auf der Packung nicht mehr möglich. Eine zweite Originalpackung (Originalbehältnis) — auch wenn sie von der gleichen Art ist und von demselben Hersteller stammt — ist nicht ein Teil der entnommenen Probe im Sinne der Bestimmung des § 6 des Lebensmittelgesetzes. Sie kann deshalb auch nur sehr bedingt den hier in Betracht kommenden Zielen und Zwecken dienen, die durch Hinterlassung eines Teils der Probe erreicht werden sollen (vgl. Erbs u. a. a. O.). Von der Hinterlassung von Originalpackungen und -behältnissen als „Teil der entnommenen Probe“ ist deshalb abzugehen. Falls jedoch der Verfügungsberechtigte die Hinterlassung einer zweiten Originalpackung (eines zweiten Originalbehältnisses) mit einem Lebensmittel der gleichen Art und von demselben Erzeuger wie die als Probe entnommene Originalpackung wünscht, ist diesem Wunsche nachzukommen und eine entsprechende Originalpackung (Originalbehältnis) versiegelt oder plombiert als Zweitprobe zu hinterlassen. (Die Vorschriften in den Grundsätzen für die einheitliche Durchführung des Weingesetzes vom 2. November 1933/RGBl. I S. 801; betr. die Probeentnahme von Wein, Traubenmost und dergleichen und die Hinterlassung einer versiegelten Flasche bleiben unberührt.)

Es ist somit zu unterscheiden zwischen der nach § 6 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vorgeschriebenen Hinterlassung eines Teils der entnommenen Probe und der auf Wunsch des Verfügungsberechtigten oder aus besonderem Anlaß zu hinterlassenden Zweitprobe eines Lebensmittels in Originalpackung oder Originalbehältnis (entsprechendes gilt für die Bedarfsgegenstände). Eine auf Wunsch oder aus besonderem Anlaß versiegelt hinterlassene Zweitprobe ist kein Teil der entnommenen Probe im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes; sie wird nicht entnommen und gilt nicht als sichergestellt. Das Siegel dient nur zu ihrer Identifizierung. Der Besitzer bleibt Eigentümer und uneingeschränkt Verfügungsberechtigter; er hat deshalb in diesem Falle keinen Anspruch auf Entschädigung.

**III. Unauffälliger Ankauf von Proben zwecks Information:**

Der Hinterlassung eines Teils der Probe bedarf es nicht, wenn der beauftragte Verwaltungsbedienstete oder Sachverständige wie jeder andere eine bestimmte Menge eines Lebensmittels oder eines Bedarfsgegenstandes gegen Entgelt erwirbt, auch wenn dies zum Zweck der Untersuchung erfolgt. In diesen Fällen ist der Verkaufspreis gegen Quittung (Kassenzettel) sofort zu zahlen. Eine *Probeempfangsbescheinigung* ist in diesen Fällen nicht zu hinterlassen. Auch die Untersuchung

solcher Proben dient der Information über die Verhältnisse im Verkehr mit Lebensmitteln. Ich habe deshalb keine Einwände dagegen, daß die auf diese Weise angekauften Proben von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen im Zuge der Lebensmittelüberwachung untersucht und auf die Mindestzahl der zu untersuchenden Proben angerechnet werden. Auch diese Proben sind, wie alle anderen, mit einem Probenbegleitschein versehen den zuständigen Fachanstalten zur Untersuchung und Beurteilung einzusenden.

Ergibt die Untersuchung einer solchen Informationsprobe den Verdacht einer Verbotswidrigkeit, so ist unverzüglich eine weitere Probe des gleichen Lebensmittels zu entnehmen und, soweit möglich, ein Teil der Probe bzw. eine gleichartige Packung des gleichen Lebensmittels desselben Herstellers versiegelt oder plombiert als Zweitprobe zu hinterlassen. Auf dem Probenbegleitschein und auf der Empfangsbestätigung ist zu vermerken, ob es sich bei der hinterlassenen Probe um einen Teil der entnommenen Probe oder um eine Zweitprobe handelt.

#### IV. Die Hinterlassung eines Teils der entnommenen Probe ist nicht Voraussetzung einer Strafverfolgung und Verurteilung

Die strafrechtliche Verfolgung einer Verbotswidrigkeit und Verurteilung setzt nicht unbedingt eine formgerechte Probeentnahme und auch nicht die Zurücklassung eines Teils der entnommenen Probe voraus (Erbs u. a. siehe a. a. O.). Daraus folgt, daß eine Strafverfolgung grundsätzlich auch dann möglich ist, wenn ein Teil der entnommenen Probe nicht hinterlassen wurde. Es erscheint jedoch zweckmäßig, eine Beanstandungsmaßnahme, die zu einer Strafverfolgung führen soll, durch eine formgerechte Probeentnahme und, soweit möglich, durch Hinterlassung eines Teils der entnommenen Probe bzw., wenn gewünscht oder angezeigt, durch Hinterlassung einer „Zweitprobe“ zu stützen.

Wiesbaden, 19. 2. 1971

**Der Hessische Sozialminister**

III A 6 — 20 a 02

StAnz. 12/1971 S. 485

\*

#### Muster

Dienststelle ....., den .....

Herrn — Frau — Firma .....

Am ..... wurde durch die obengenannte Dienststelle bei Ihnen eine Probe ..... entnommen und ein Probenanteil dieser Ware versiegelt hinterlassen (§ 6 Lebensmittelgesetz).

Die Ware ist leicht verderblich — nicht leicht verderblich. Eine Untersuchung des hinterlassenen Probenanteils zeitigt in der Regel nur dann ein verwertbares Ergebnis, wenn sie möglichst bald erfolgt. Sie sollte im Hinblick auf die hier vorliegende Warenprobe unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen — innerhalb von 28 Tagen — erfolgen. Erfolgt die genannte Untersuchung nicht innerhalb dieser Zeit, so gilt die Sicherstellung des hinterlassenen Probenanteils als aufgehoben und das Siegel nach drei Tagen — 28 Tagen — als gelöst. Der hinterlassene Probenanteil ist alsdann von Ihnen zu vernichten.

.....  
(Unterschrift)

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

549

**Verzeichnis der hessischen Krankenhäuser nach Pflegesatzgruppen vom 17. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 119);**

hier: 1. Änderung

Bei den einzelnen Gruppen sind folgende Änderungen eingetreten:

#### Gruppe B 1

lfd. Nr. „7“ ist zu streichen

#### Gruppe A 2 (2)

lfd. Nr. „1“ ist zu streichen

#### Gruppe B 2 (1)

lfd. Nr. „1“ ist zu streichen;

neue lfd. Nr.

„1 p Bensheim-Auerbach, Nachsorgeklinik Bergstraße“

#### Gruppe B 2 (2)

lfd. Nr. „1“ erhält die lfd. Nr. „1 a“;

neue lfd. Nr.

„1 f Bad Orb, Krankenhaus“

#### Gruppe A 4 (2)

lfd. Nr. „2“ ist zu streichen;

lfd. Nr. „12“ ist zu ändern:

„A — Innere Medizin,  
Chirurgie  
B — HNO“

#### Gruppe B 4 (2)

neue lfd. Nr.

„14 a f Lorsch/Bergstraße, Krankenhaus St. Josef“;

lfd. Nr. „15“ ist zu ändern:

„A — Innere Medizin,  
Chirurgie  
B — HNO“

#### Gruppe A 5 (3)

neue lfd. Nr.

„3 a p Bensheim, Krankenanstalt Auerbach, Klinik für physik. Medizin“

neue lfd. Nr.

„6 a k Fulda, Heilig-Geist-Krankenhaus“

#### Gruppe A 6 (1)

lfd. Nr. „1“ ist zu streichen

#### Gruppe A 6 (2)

lfd. Nr. „1“ ist zu ergänzen:

„B — Orthopädie  
A — übr. Abt.“;

neue lfd. Nr.

„1 a f Hanau, St. Vinzenz-Krankenhaus

B — Augen, HNO,  
Orthopädie,  
Urologie  
A — übr. Abt.“

#### Gruppe B 6 (1)

lfd. Nr. „1“ ist zu streichen

#### Gruppe B 6 (2)

neue lfd. Nr.

„1 k Fulda, Herz-Jesu-Krankenhaus

B — Orthopädie  
A — übr. Abt.“

neue lfd. Nr.

„2 f Hanau, St. Vinzenz-Krankenhaus

B — Augen, HNO,  
Orthopädie,  
Urologie  
A — übr. Abt.“

#### Gruppe A 6 (3)

lfd. Nr. „10“, „11“ und „19“ sind zu streichen

#### Gruppe B 6 (3)

lfd. Nr. „7“ ist zu ändern durch Streichung

„A — Innere Medizin  
B — übr. Abt.“;

lfd. Nr. „8“ und „16“ sind zu streichen

#### Gruppe A 7 (1)

lfd. Nr. „1“ ist zu streichen;

neue lfd. Nr.

„1 f Oberursel/Ts., Klinik Hohe Mark“

**Gruppe A 7 (2)**

neue lfd. Nr.

„1 f Bad Homburg v. d. H., Neurologische Klinik — Institut für Rehabilitation“

**Gruppe A 7 (4)**

neue lfd. Nr.

„9 a k Gelnhausen, Kreiskrankenhaus

B — Augen, HNO  
A — übr. Abt.“;

neue lfd. Nr.

„12 a k Langen, Dreieich-Krankenhaus

B — Augen, HNO  
A — übr. Abt.“;

lfd. Nr. „15“ ändern:

„B — HNO  
A — übr. Abt.“;**Gruppe B 7 (4)**

neue lfd. Nr.

„7 a k Gelnhausen, Kreiskrankenhaus

B — Augen, HNO  
A — übr. Abt.“;

neue lfd. Nr.

„7 b k Langen, Dreieich-Krankenhaus

B — Augen, HNO  
A — übr. Abt.“;

lfd. Nr. „9“ ändern:

„B — HNO  
A — übr. Abt.“

Wiesbaden, 3. 3. 1971

**Der Hessische Sozialminister**

III B 1 A 1 — 18 c 04/05

StAnz. 12/1971 S. 486

550

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt****Waldarbeiter des Landes;**

hier: Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Stammholz, Schwellenholz und Industrieholz lang vom 13. Oktober 1970

- Bezug: 1. Erlaß vom 21. November 1969  
— III A 3 4617 T 22 — (StAnz. 1970 S. 266)
2. Erlaß vom 18. Februar 1970  
— III A 3 3300 T 22 — (StAnz. S. 802)
3. Erlaß vom 31. Dezember 1969  
— III A 3 4719 T 22 — (StAnz. 1970 S. 799)
4. Erlaß vom 6. Februar 1970  
— III A 3 3165 T 22 — (StAnz. S. 802)

**1. Allgemeines**

Die Versuche über das Aufarbeiten von Buchenindustrieholz lang (fallende Längen, Kranlängen) sind abgeschlossen.

Auf der Grundlage der Versuchsergebnisse ist der zu diesem Erlaß als Anlage 1 abgedruckte Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang (fallende Längen, Kranlängen) vom 13. Oktober 1970 auf Bundesebene geschlossen worden.

Der Tarifvertrag ist in den Staatsforsten des Landes Hessen mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 in Kraft getreten.

Damit ist die Voraussetzung gegeben, Buchenindustrieholz lang nach dem in allen hessischen Forstämtern bekannten Verfahren aufzuarbeiten und zu entlohnen.

Wegen der erheblichen Bedeutung, die die Anwendung des Verfahrens im Hinblick auf die Senkung der Holzwerbkosten und im Hinblick auf die Einsparung von Arbeitszeit hat, ist dieses Verfahren soweit wie möglich anzuwenden.

**2. Holzaushaltung**

Bezüglich der Aushaltung des Buchenstammholzes, des Buchenschwellenholzes und des Buchenindustrieholzes lang verweise ich auf Nr. 1 des Merkblattes (Anl. 3\*).

Unter dem Begriff Buchenindustrieholz lang werden die bisherigen Sorten Buchen-Faserholz in fallenden Längen und Buchen-Faserholz in Kranlängen zusammengefaßt.

**3. Arbeitsverfahren**

Bezüglich des Aufarbeitungsverfahrens verweise ich auf Nr. 2 des Merkblattes (Anl. 3\*).

**4. Entlohnung der Waldarbeiter**

Für die Entlohnung der Waldarbeiter, die in Buchenbeständen Buchenstammholz, Buchenschwellenholz und Buchenindustrieholz lang nach dem in der Anlage 3\* dieses Erlasses (Merkblatt) beschriebenen Verfahren aufarbeiten, ist der zu diesem Erlaß nachstehend abgedruckte Tarifvertrag vom 13. Oktober 1970 maßgebend.

**4.1 Sachlicher Geltungsbereich (§ 2)**

Der Tarifvertrag gilt sowohl für die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenindustrieholz in fallenden Längen in Durchforstungsbeständen als auch für die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz, Buchenschwellenholz sowie Buchenindustrieholz lang in Kranlängen in Altholzbeständen. Fallen beim Aufarbeiten von Buchenindustrieholz lang Stammholz, Schwellenholz und Industrieholz lang sonstiger Laubbaumarten an, sind diese wie Buche zu entlohnen.

Sollen in den betreffenden Buchenbeständen auch andere Holzsorten (z. B. Nadelstammholz oder Schichtholz) aufgearbeitet werden, hat dies in einem getrennten Arbeitsgang zu geschehen. Die dabei anfallenden Holzsorten sind nach den Bestimmungen des Einheitslohnstarifes (EHT) gesondert zu entlohnen.

**4.2 Vorgabezeiten (§ 4)**

Der Entlohnung sind die in den Anlagen 1 und 2 zum Tarifvertrage festgelegten Vorgabezeiten zugrunde gelegt. Sie gelten für Buchenbestände mit durchschnittlichen Arbeiterschwernissen in befahrbaren Lagen.

Sind überdurchschnittliche Arbeiterschwernisse gegeben, werden die Vorgabezeiten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 erhöht.

**4.2.1 Baumzeiten (Anlage 1 zum Tarifvertrage)**

Die in der Anlage 1 zum Tarifvertrage in Minuten festgelegten Baumzeiten sind nach dem forstüblich gerundeten mittleren Brusthöhendurchmesser des ausscheidenden Bestandes differenziert. Sie erhöhen sich mit zunehmendem Brusthöhendurchmesser. Damit ist gewährleistet, daß der mit zunehmendem Brusthöhendurchmesser steigende Zeitaufwand für Teilarbeiten, die in den Baumzeiten enthalten sind, abgegolten wird.

**4.2.2 Stückzeiten (Anlage 2 zum Tarifvertrage)**

Die in der Anlage 2 zum Tarifvertrage in Minuten festgelegten Stückzeiten je Stück Stammholz/Schwellenholz und je Stück Buchenindustrieholz in Kranlängen sind für alle Brusthöhendurchmesser gleich. Die Auswertung der Zeitaufnahmen in den Versuchshieben hat ergeben, daß der Zeitaufwand für die in den Stückzeiten enthaltenen Teilarbeiten unabhängig vom mittleren Brusthöhendurchmesser des ausscheidenden Bestandes ist.

**4.3 Stücklohnsätze (§§ 5 und 9 des Tarifvertrages, Anlage 2 zum Erlaß)**

Die sich aus den Vorgabezeiten der Anlagen 1 und 2 des Tarifvertrages und den Bestimmungen der §§ 5 und 9 des Tarifvertrages ergebenden Stücklohnsätze sind in der Anlage 2 dieses Erlasses zusammengestellt. Die Anlage 2 des Erlasses erhält die Bezeichnung „Lohntafel 3“. Die Bezeichnung „Lohntafel 3“ gilt nur für die Zusammenstellung der Stücklohnsätze und des

Motorsägen- und Werkzeuggeldes (Anlage 2 zum Erlaß), nicht jedoch für die Stücklohnsätze im EHT-Bereich.

Die folgenden Arten von Lohnsätzen kennzeichnen die Entlohnung:

#### 4.3.1 Der Lohnsatz je Baum (Tafel 1 der Anlage 2 zum Erlaß)

Der **Lohnsatz je Baum** (Tafel 1 Sp. 4) setzt sich zusammen aus dem Lohnanteil je Baum (Tafel 1 Sp. 2) und dem Motorsägen- und Werkzeuggeld (Tafel 1 Sp. 3).

Der **Lohnanteil je Baum** ist das Entgelt für das Aufsuchen des Baumes, das Fällen einschließlich des Beschneidens der Wurzelanläufe und des Abschneidens des Waldbartes, das Entästen und das Zopfen.

Das **Motorsägen- und Werkzeuggeld** ist die Entschädigung für das Vorhalten und den Betrieb der Motorsäge und für das Vorhalten der übrigen Werkzeuge. In dem Motorsägen- und Werkzeuggeld je Baum ist das Motorsägen- und Werkzeuggeld aus den Lohnsätzen je Stück Stammholz/Schwellenholz bzw. je Stück Industrieholz in Kranlängen enthalten.

Der in einem Hiebe zu zahlende **Lohnsatz je Baum** ist abhängig vom mittleren Brusthöhendurchmesser des ausscheidenden Bestandes. Dieser ist zu ermitteln als das forstüblich gerundete arithmetische Mittel der gemessenen und forstüblich gerundeten Brusthöhendurchmesser der für den Hieb bestimmten Bäume.

Das **Kluppen** (einfache Messung) hat ausnahmslos vor dem Beginn des Hiebes zu geschehen. Das Ergebnis ist den Waldarbeitern bekanntzugeben und zu erläutern (Anlage 4 zum Erlaß)\*).

Für den Umfang des Kluppens in einem Hiebe, der zur Ermittlung des mittleren Brusthöhendurchmessers des ausscheidenden Bestandes erforderlich ist, sind die Bestimmungen der Anlage 3 zum Tarifvertrage maßgebend.

Das Wegräumen des Astreisigs von den Wegen, Gräben, Rückegassen und — soweit erforderlich — von der Verjüngung ist durch den Lohnsatz je Baum abgegolten.

#### 4.3.2 Die Lohnsätze je Stück (Tafel 2 der Anlage 2 zum Erlaß)

Der **Lohnsatz je Stück Stammholz/Schwellenholz** ist das Entgelt für das Vermessen einschließlich Aushalten und das Anschreiben der Länge und des Mittendurchmessers an einem Stück Stammholz oder Schwellenholz. Getrennt vermessene, jedoch in einem Stück liegende Stammstücke werden als ein Stück entlohnt.

Der **Lohnsatz je Stück Industrieholz in Kranlängen** ist das Entgelt für das Einteilen (Abschätzen oder Abschreiten) und das Einschnitten eines Stückes Industrieholz in Kranlängen. Bleiben bearbeitete Stücke aus dem Schaft als unverwertbar liegen (z. B. durch Gesundschneiden), ist je Stück ebenfalls der Lohnsatz je Stück Industrieholz in Kranlängen zu zahlen.

Für das Aufarbeiten eines Stückes Industrieholz in fallenden Längen aus dem Schaft wird kein Lohnsatz je Stück gezahlt. Das Aufarbeiten eines solchen Stückes ist durch den Lohnsatz je Baum abgegolten.

Muß ein Stück Industrieholz in fallenden Längen aus rücketechnischen Gründen einmal durchtrennt werden, wird das Durchtrennen gegebenen Falles durch eine Erhöhung des Lohnsatzes je Baum nach § 7 Nr. 7 des Tarifvertrages abgegolten.

#### 4.3.3 Das Motorsägen- und Werkzeuggeld

Dem **Motorsägen- und Werkzeuggeld** liegt ein Betrag von 420 Pf je Motorsägenbetriebsstunde zugrunde. Das Motorsägen- und Werkzeuggeld ist berechnet worden, indem der sich aus dem Betrage von 420 Pf je Motorsägenbetriebsstunde ergebende Geldfaktor von 7 Pf je Minute mit den in der Anlage 1 zum Tarifvertrage in der Spalte „EMS-Zeit“ festgelegten Minutenwerten vervielfacht worden ist.

Dem **Werkzeuggeld** liegt gemäß § 5 Abs. 3 ein Betrag in Höhe von 3 v. H. der nach Maßgabe des § 9 des Tarifvertrages auf 430 Pf angehobenen Akkordbasis zu-

grunde. Daraus ergibt sich für das Werkzeuggeld ein Geldfaktor in Höhe von 0,22 Pf je Minute (3 v. H. von 430 Pf = 12,9 Pf : 60 = 0,22 Pf).

Das Werkzeuggeld ist berechnet worden, indem der Geldfaktor von 0,22 Pf mit den in den Anlagen 1 und 2 des Tarifvertrages in der Spalte „GAZ“ festgelegten Minutenwerten vervielfacht worden ist. Das auf die Lohnsätze je Stück Stammholz/Schwellenholz bzw. Industrieholz in Kranlängen entfallende Werkzeuggeld in Höhe von 1,23 Pf bzw. 0,42 Pf ist zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung entsprechend den in den einzelnen Durchmesserstufen durchschnittlich anfallenden Stücken Stammholz/Schwellenholz bzw. Industrieholz in Kranlängen berechnet und mit dem Motorsägen- und Werkzeuggeld je Baum zu einem Betrag zusammengefaßt worden (Sp. 3 Tafel 1 der Anlage 2 zum Erlaß).

Dieser Betrag ist von der Lohnsteuer und den Beiträgen zur Sozialversicherung befreit. Er ist in Abschnitt VI Kto. 540 des Vordruckes EV Forst 2 einzutragen.

#### 4.4 Entlohnungsbeispiele

Für die Entlohnung werden folgende Beispiele gegeben:

4.4.1 Wird aus einem Baum ein Industrieholzstück in fallender Länge aufgearbeitet, wird nur der Lohnsatz je Baum gezahlt.

Müssen während des Aufarbeitens von baumfallenden Längen Schäfte aus rücketechnischen Gründen einmal durchtrennt werden, wird gegebenen Falles der für den Hieb maßgebende Lohnsatz je Baum nach § 7 Nr. 7 des Tarifvertrages erhöht.

4.4.2 Wird aus einem Baum, nachdem zuvor am Erdstammstück ein Faulstück abgetrennt worden ist, ein Industrieholzstück in fallender Länge aufgearbeitet, wird der Lohnsatz je Baum und — zur Abgeltung des Gesundschneidens — einmal der Lohnsatz je Stück Industrieholz in Kranlängen gezahlt.

4.4.3 Werden aus dem Schaftbereich eines Baumes ein Stück Stammholz/Schwellenholz und ein Stück Industrieholz in Kranlängen aufgearbeitet, werden gezahlt:

der Lohnsatz je Baum,  
der Lohnsatz je Stück Stammholz/Schwellenholz (zur Abgeltung des Aufarbeitens des Stückes Stammholz/Schwellenholz),

der Lohnsatz je Stück Industrieholz in Kranlängen (zur Abgeltung des Aufarbeitens dieses Industrieholzstückes).

4.4.4 Werden aus einem Baum, nachdem zuvor am Erdstammstück zwei Faulstücke abgetrennt worden sind, ein Stück Stammholz/Schwellenholz und ein Stück Industrieholz in Kranlängen aufgearbeitet, werden gezahlt:

der Lohnsatz je Baum,  
der Lohnsatz je Stück Stammholz/Schwellenholz,  
dreimal der Lohnsatz je Stück Industrieholz in Kranlängen.

4.4.5 Werden aus dem Schaftbereich eines Baumes ein Stück Stammholz/Schwellenholz sowie ein Stück Industrieholz in Kranlängen und aus dem Kronenbereich des Baumes fünf Stücke Industrieholz in Kranlängen aufgearbeitet, werden gezahlt:

der Lohnsatz je Baum,  
der Lohnsatz je Stück Stammholz/Schwellenholz,  
sechsmal der Lohnsatz je Stück Industrieholz in Kranlängen.

Im Kronenbereich unaufgearbeitet liegende Derbholzstücke werden nicht entlohnt.

#### 4.5 Überdurchschnittliche Arbeiterschwernisse

Die Lohnsätze je Baum und die Lohnsätze je Stück gelten für Buchenbestände mit durchschnittlichen Arbeiterschwernissen in befahrbaren Lagen.

Sind überdurchschnittliche Arbeiterschwernisse gegeben, sind die Lohnsätze nach Maßgabe des § 7 des Tarifvertrages zu erhöhen (Vomhundertsatz).

\*) hier nicht abgedruckt.

Die bei überdurchschnittlichen Arbeiterschwernissen nach Maßgabe des § 7 des Tarifvertrages zutreffende Erhöhung der Lohnsätze (Vomhundertsatz) ist zwischen dem Forstamt und dem Personalrat schriftlich zu vereinbaren (Dienstvereinbarung). Dabei sind die Vomhundertsätze, die gegebenen Falles für die einzelnen überdurchschnittlichen Arbeiterschwernisse vereinbart worden sind, einzeln aufzuführen (Abschn. B der Anlage 4\*) zum Erlaß).

#### 4.6 Übergangsregelungen

4.6.1 Für Hiebe, die vor dem 1. Oktober 1970 begonnen worden sind und nach dem 30. September 1970 beendet worden sind oder werden, gilt folgende Regelung:

4.6.1.1 Sind mehr als 50 v. H. der Stücklohnstunden in dem betreffenden Hiebe vor dem 1. Oktober 1970 geleistet worden, ist der gesamte Hieb nach den bis zum 30. September 1970 maßgebenden Lohnsätzen zu entlohnen (Lohntafel 2).

4.6.1.2 Sind mehr als 50 v. H. der Stücklohnstunden in dem betreffenden Hiebe nach dem 30. September 1970 geleistet worden, ist der gesamte Hieb nach den vom 1. Oktober 1970 an geltenden Lohnsätzen zu entlohnen (Lohntafel 3).

4.6.2 Hiebe, die nach dem 30. September 1970 begonnen worden sind, sind nach den vom 1. Oktober 1970 an geltenden Lohnsätzen zu entlohnen. In diesen Hieben und in den unter der Ord. Nr. 4.6.1.2 genannten Hieben wird der nach den bisherigen Bestimmungen gemeinüblich gerundete mittlere Brusthöhendurchmesser des auscheidenden Bestandes dem nach den Bestimmungen des Tarifvertrages vom 13. Oktober 1970 forstüblich gerundeten mittleren Brusthöhendurchmesser gleichgestellt.

4.6.3 In allen Hieben, die nach der Bekanntgabe dieses Erlasses begonnen werden, ist der mittlere Brusthöhendurchmesser nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages und den dazu unter der Ord. Nr. 4.3.1 gegebenen Hinweisen als forstüblich gerundeter mittlerer Brusthöhendurchmesser des auscheidenden Bestandes zu ermitteln und der Entlohnung zugrunde zu legen.

#### 5. Holzwerbkosten- und Stücklohnberechnung für Buchen-Stammholz, Buchenschwellenholz und Buchen-Industrieholz lang (fallende Längen, Kranlängen) auf Vordruck EV Forst 15

In der Kopfleiste sind die jeweilige Lohntafel, die Mittelstammstufe 6, bei der Aufarbeitung von Industrieholz in fallenden Längen in Durchforstungsbeständen der Arbeitseinsatz 5, bei der Aufarbeitung von Stammholz, Schwellenholz und Industrieholz in Kranlängen in Altholzbeständen der Arbeitseinsatz 6 einzutragen.

Fallen in einem Hiebe sowohl Industrieholz in fallenden Längen als auch Stammholz, Schwellenholz und Industrieholz in Kranlängen an, ist je nach der überwiegenden Masse der aufgearbeiteten Holzsorten entweder der Arbeitseinsatz 5 oder 6 einzutragen.

In KA 2 sind in Spalte a die Holzart, in Spalte b das Wort „Bäume“, in Lochfeld 7 die Zahl der zu entlohnenden Bäume, in Lochfeld 12 der gegebenen Falles für die Erhöhung der Lohnsätze vereinbarte Vomhundertsatz, in Lochfeld 13 in den Spalten 45 und 46 der mittlere  $d_{1,3}$  in cm einzutragen.

Für jede aufgearbeitete Holzsorte mit Ausnahme des Industrieholzes in fallenden Längen sind auf einer besonderen Zeile der KA 2 in Spalte a die Holzart, in Spalte b die Holzsorte (St, SW, IL at.), in Lochfeld 7 die Stückzahl, in Lochfeld 12 der gegebenen Falles für die Erhöhung der Lohnsätze vereinbarte Vomhundertsatz, in Lochfeld 13 in Spalte 45 und 46 bei Stammholz und Schwellenholz die Stücklohnkennzahl 91, bei Industrieholz in Kranlängen die Stücklohnkennzahl 92 einzutragen.

Bei der Angabe der Stückzahl für das Industrieholz in Kranlängen sind gegebenen Falles die Stücke aus dem

Schaft mit zu berücksichtigen, die als unverwertbar liegengeblieben sind, für die jedoch gem. § 6 Abs. 3 des Tarifvertrages ein Lohnsatz für Industrieholz in Kranlängen zu zahlen ist. Liegengebliebene unverwertbare Derbholzstücke aus dem Kronenbereich bleiben bei der Entlohnung unberücksichtigt.

In den Spalten 47 und 48 des Lochfeldes 13 und in den Lochfeldern 14 und 16 sind keine Eintragungen vorzunehmen.

Sind mehr als 999 Bäume bzw. Stücke einer Holzsorte zu entlohnen, sind weitere Zeilen zu benutzen.

Hinsichtlich der übrigen Eintragungen in den KA 3, 4, 5, 6 und 7 ist gemäß Erlaß III h — I/2438 — 028.06 vom 28. August 1962 zu verfahren. Die Masse des nicht aufgearbeiteten Derbholzes ist gegebenen Falles nach Nr. 6 des Erlasses III A 2 4369 E 23 vom 9. Dezember 1966 zu schätzen und einzutragen.

Der sich aus den Lohnsätzen je Baum, den Lohnsätzen je Stück Stammholz/Schwellenholz und je Stück Industrieholz in Kranlängen ergebende Lohn wird unter der Schlüsselzahl 2/70 von der Lochkartenstelle in die Naturalrechnung übernommen. Diesem Lohnbetrag ist keine Masse zugeordnet. Fallen außer den Holzsorten Buchen-Stammholz, Buchen-Schwellenholz und Buchen-Faserholz in Kranlängen in einem getrennten Arbeitsgang andere verwertbare Sorten (z. B. Schichtholz) an, die nach Abs. 2 der Ord. Nr. 4.1 nach den Bestimmungen des Einheitshauerlohntarif (EHT) gesondert entlohnt werden, sind diese, soweit sie nicht durch die maschinelle Nummerbuchschreibung erfaßt werden, auf einem zweiten Vordruck EV Forst 15 mit den ihnen zugeordneten Stücklohnkennzahlen und Umrechnungsfaktoren einzutragen. Die Entlohnung dieser Sorten erfolgt nach der tatsächlichen Mittelstammstufe der gesondert aufgearbeiteten Holzmasse. In diesen Fällen sind die geltende Lohntafel, die Mittelstammstufe sowie die Art des Arbeitseinsatzes mit 1, 2 oder 3 einzutragen.

#### 6. Nummerbuch/Holzliste

##### 6.1 Stamm- und Schwellenholz

Für das anfallende Stamm- und Schwellenholz kann das Nummerbuch maschinell geschrieben werden.

Dabei sind in KA 1 des Schlagaufnahmeheftes die folgenden Eintragungen vorzunehmen:

Art der Nutzung	99
Mittelstammstufe	7
Arbeitseinsatz	7

Durch diese Merkmale werden die Buchung der Holzmasse in der Naturalrechnung und die Stücklohnberechnung nach EHT-Sätzen unterdrückt. Das maschinell geschriebene Nummerbuch dient nur als Grundlage für den Holzverkauf.

Aus der zum maschinellen Nummerbuch gefertigten Holzwerbkostenberechnung (ohne Lohn) ist die Holzmasse gemäß Ord. Nr. 8.1 dieses Erlasses auf EV Forst 15 zu übernehmen.

Die in der zum maschinellen Nummerbuch gefertigten Holzwerbkostenberechnung ausgedruckte Stückzahl kann nur dann für die Berechnung des Lohnes in EV Forst 15 übernommen werden, wenn keine Klammerstämme ausgehalten wurden.

Da der Lohnsatz je Stück Stammholz/Schwellenholz bei Klammerstämmen nur einmal gezahlt wird, muß die in der zum maschinellen Nummerbuch gefertigten Holzwerbkostenberechnung ausgedruckte Stückzahl um die Zahl der anhängenden Stücke gemindert werden. Die sich daraus ergebende Stückzahl ist der Entlohnung nach Lohnsätzen je Stück Stammholz/Schwellenholz zugrunde zu legen.

Sinngemäß ist zu verfahren, wenn für das Stamm- und Schwellenholz das Nummerbuch manuell erstellt wird.

##### 6.2 Industrieholz lang

Die Aufnahme des bei diesem Arbeitsverfahren aufgearbeiteten Industrieholzes lang (fallende Längen, Kranlängen) im Schlagaufnahmeheft (maschinelle Nummer-

buchschreibung) ist vorerst nicht möglich. Die Aufnahme erfolgt daher im Nummerbuch herkömmlicher Art.

Das Nummerbuch und die Holzliste enthalten zunächst die Polternummern, die genaue Stückzahl je Polter sowie die geschätzte Holzmasse in rm je Polter und insgesamt. Nach dem Verkauf des Industrieholzes nach Gewicht sind die vom Käufer sorgfältig auszufüllenden zugehörigen Wiegescheine (Holzeingangsmeldungen) und Wiegefahnen der Holzliste beizuheften; anschließend sind das Titelblatt der Holzliste und des Nummerbuches zu vervollständigen.

## 7. Holzverkauf

### 7.1 Stammholz/Schwellenholz

Die Holzsorten Buchen-Stammholz und Buchen-Schwellenholz sind wie bisher nach Festgehalt zu verkaufen.

### 7.2 Industrieholz lang

Das Industrieholz lang (fallende Längen, Kranlängen) wird nach Gewicht (atro) verkauft. Der Regierungspräsident entscheidet, welche Firmen für diese Verkaufsförm zugelassen werden.

Die Holzkaufverträge erhalten die Überschrift (auf der Vorderseite, oberer Rand): „Verkauf nach Gewicht“. In den Verträgen und auf den Holzzetteln ist bis auf weiteres von rm-Mengen auszugehen. Holzpreise und Rückgeld werden getrennt ausgewiesen; hinzu kommt der Vermerk: 1 rm = 460 kg atro.

Nach der Aufarbeitung abfuhrlohnender Teilmengen benachrichtigt das Forstamt die Käuferfirma schriftlich unter Angabe von Forstbetriebsbezirk, Abteilung/Unterabteilung, geschätzter Menge und regelt die Überweisung gemäß AVZB.

Abweichend von den AVZB wird beim Gewichtsverkauf das überwiesene Holz bereits vor Bezahlung zur Abfuhr freigegeben. Die Aufmaßliste ist durch einen entsprechenden Vermerk als Abfuhrschein zu deklarieren (Unterschrift des Forstamtsleiters). Gewichtsverkauf ist nur zulässig an langjährig bekannte, zahlungssichere Großabnehmer mit einwandfreier Wiegeeinrichtung, bei denen aus diesem verfahrensbedingten Zugeständnis keine Nachteile für die Staatsforstverwaltung zu erwarten sind.

Die Gewichtsermittlung brutto, netto und atro erfolgt im Werk durch vereidigte Wiegemeister. Das Brutto-, Netto- und Atro-Gewicht sowie die rm-Menge werden dem Forstamt von der Firma auf einem Wiegeschein (Holzeingangsmeldung) nebst Wiegefahnen innerhalb längstens sechs Tagen nach Abfuhr mitgeteilt. Dabei werden Forstamt, Forstbetriebsbezirk, Abteilung/Unterabteilung und Polternummer angegeben.

Liegt die Holzzeileingangsmeldung dem Forstamt vor, schickt dieses dem Käufer den Holzzettel über die gelieferte Menge nach Atro-Gewicht und rm.

Die als Anlage 5 beigefügten **Sonstigen Kaufbedingungen**, auf die im § 4 des Kaufvertrages zu verweisen ist, sind dem Kaufvertrag beizuheften.

Im übrigen gelten die AVZB.

## 8. Buchung der Holzmasse (Holzeinnahme)

### 8.1 Stammholz/Schwellenholz

Die Massen der herkömmlichen Holzsorten (Stammholz/Schwellenholz) sind auf demselben Vordruck EV Forst 15, der zur Stücklohnberechnung dient, einzutragen. Dabei sind für jede Holzsorte (Stammholz nach Güteklassen getrennt, Schwellenholz) auf einer besonderen Zeile der KA 2 in Spalte a die Holzart, in Spalte b die Holzsorte, in Lochfeld 8 die Masse der Holzsorte in fm und in Lochfeld 14 der Umrechnungsfaktor 1,00 einzutragen. In Lochfeld 16 sind keine Eintragungen vorzunehmen.

### 8.2 Industrieholz lang

Für das nach Gewicht verkaufte Industrieholz lang füllt das Geschäftszimmer nach Eingang des Wiegescheines einen Vordruck EV Forst 15 aus, der bei

gleicher Kopfleiste wie die Belege zur Stücklohnberechnung (EV Forst 15), jedoch ohne Hiebsfläche, in der Spalte a die Holzart, in der Spalte b die Holzsorte — IL at. — in Lochfeld 8 die Zahl der Raummeter und in Lochfeld 14 den Umrechnungsfaktor 0,72 enthält. Bei Industrieholz lang, das in der Holzeinnahme auf das RJ 1971 verbucht wird, tritt an die Stelle des Umrechnungsfaktors 0,72 der Umrechnungsfaktor 0,70. Summenbildung des Lochfeldes 8 in KA 3 ist erforderlich. Weitere Eintragungen sind nicht vorzunehmen.

## Sonstige Hinweise

Falls sich bei der erstmaligen Anwendung des Aufarbeitungsverfahrens oder bei der Vereinbarung der Erhöhung der Lohnsätze zur Abgeltung überdurchschnittlicher Arbeiterschwermissen Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, den Regierungspräsidenten zu berichten, die den zuständigen Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik mit der Beratung des Forstamtes beauftragen werden.

Dieser Erlass ergeht mit Zustimmung des Hessischen Ministers des Innern.

Meine Bezugserlasse sind ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 23. 11. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
III A 3 — 4710 T 22

StAnz. 12/1971 S. 487

\*

Anlage 1 zum Erl. v. 23. 11. 1970

## Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang vom 13. Oktober 1970

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, vertreten durch den Leiter der Forstabteilung, einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark — andererseits, wird folgendes vereinbart:

### § 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein, der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz e. V., des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. sowie des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, wenn die Waldarbeiter unter den Geltungsbereich der Mantel- oder Rahmentarifverträge für die Waldarbeiter der genannten Körperschaften oder Verbände fallen.

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenindustrieholz lang (fallende Längen oder Kranlängen) und des gleichzeitig anfallenden Stammholzes (einschließlich Schwellenholz).

(2) Sonstiges Laubholz, das beim Aufarbeiten von Buchenindustrieholz mitanfällt, wird wie Buche entlohnt,

(3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Hiebe, in denen weniger als 10 Festmeter pro Hektar Hiebsfläche anfallen.

### § 3 Ausschluß sonstiger Tarifverträge

Die sonstigen Tarifverträge über die Entlohnung von Stücklohnarbeiten im Hauungsbetrieb mit den jeweils zusätzlich getroffenen Vereinbarungen sind nicht anzuwenden.

### § 4 Vorgabezeiten

(1) Für die Entlohnung des Aufarbeitens von Industrieholz lang und von Stammholz in Buchenbeständen gelten die in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag festgelegten Vorgabezeiten je Baum zuzüglich der Zuschläge nach § 7.

Für die Entlohnung des Aufarbeitens von Industrieholz in Kranlängen aus dem Kronenbereich und von Stammholz gelten zusätzlich die in der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag festgelegten Vorgabezeiten je Stück zuzüglich der Zuschläge nach § 7.

(2) Die Vorgabezeiten gelten für Buchenbestände mit durchschnittlichen Arbeiterschwernissen in befahrbaren Lagen bis zu einer Aufarbeitungsgrenze von etwa 10 cm mit Rinde.

(3) Die Vorgabezeiten je Baum enthalten die folgenden Teilarbeiten:

- a) Baumaufsuchen,
- b) Fällen,
- c) Beischnitten der Wurzelanläufe und Abschneiden des Waldbartes,
- d) Entasten und Aufhauen der Faulstellen,
- e) Wenden,
- f) Fortlaufendes Numerieren am Stockabschnitt oder Stammfuß,
- g) Freiräumen der Wege, Gräben, Rückegassen, Wasserabläufe, Böschungen und zu erhaltenden Forstpflanzen — soweit notwendig — von Schlagabraum.

(4) Die Vorgabezeiten je Stück enthalten die folgenden Teilarbeiten:

- a) Vermessen des Stammholzes, Anschreiben der Länge und des Mittendurchmessers,
- b) Einteilen der Kranlängen,
- c) Einschneiden,
- d) Anschreiben der Zahl der Kranlängenstücke pro Baum am Stockabschnitt oder Stammfuß.

**§ 5 Akkordgrundlagen**

(1) Der Akkordrichtsatz beträgt 123 v. H. des Ecklohnes.

(2) Die aus dem Tarifvertrag sich ergebenden Stücklöhne sind so bemessen, daß bei jeder einzelnen für sich zu entlohnenden Stücklohnarbeit bei Normalleistung — ausschließlich des Werkzeuggeldes — mindestens 120 v. H. des Ecklohnes verdient werden.

(3) Im Akkordrichtsatz (Absatz 1) sind 3 v. H. des Ecklohnes zur Abgeltung der Gestellung des Werkzeugs — außer der Motorsäge — enthalten.

**§ 6 Sonstige Grundlagen**

(1) Mittlerer Brusthöhendurchmesser m. R. (d 1,3) des ausscheidenden Bestandes im Sinne der Anlage 1 ist das forstüblich gerundete arithmetische Mittel der Brusthöhendurchmesser der für den Hieb bestimmten Bäume.

(2) Ein Baum, der unter 1,30 m zwieselt, gilt als zwei Bäume.

(3) Für liegenbleibende bearbeitete Stücke aus dem Schaft wird der Stücksatz für Industrieholz lang gezahlt.

(4) Getrennt vermessene, jedoch in einem Stück liegenbleibende Stammstücke werden als ein Stück entlohnt.

(5) Für die Aufnahme von Arbeitsbedingungen und für die Anforderungen an die Arbeitsausführung gilt die Anlage 3.

**§ 7 Arbeiterschwernisse**

Bei überdurchschnittlichen Arbeiterschwernissen werden die Vorgabezeiten wie folgt erhöht:

1. Bei überdurchschnittlicher Ästigkeit des ausscheidenden Bestandes um bis zu 30 v. H.

Überdurchschnittliche Ästigkeit (Kronenäste und Wasserreiser) liegt vor, wenn die ausscheidenden Bäume im Durchschnitt mindestens auf halber Baumlänge beastet sind. Die Erhöhung richtet sich nach dem Grade der überdurchschnittlichen Ästigkeit.

Die Vorgabezeiten sind um 30 v. H. zu erhöhen, wenn z. B. alle oder nahezu alle Bäume des ausscheidenden Bestandes bis zur Brusthöhe herunter stark beastet sind.

2. Bei einer Hangneigung über 30 v. H. — 40 v. H. um 5 v. H., bei einer Hangneigung über 40 v. H. — 50 v. H. um 10 v. H., bei einer Hangneigung über 50 v. H. — 60 v. H. um 20 v. H., bei einer Hangneigung über 60 v. H. — 70 v. H. um 30 v. H., bei einer Hangneigung über 70 v. H. um 45 v. H.

3. Bei Bodenbewuchs von 51—100 cm durchschnittlicher Höhe um 5 v. H.,

bei Bodenbewuchs von 101—200 cm durchschnittlicher Höhe um 10 v. H.,

bei Bodenbewuchs von 201—300 cm durchschnittlicher Höhe um 20 v. H.

Teilflächen ohne Bodenbewuchs sind in die Berechnung des Durchschnittswertes des Bodenbewuchses einzubeziehen.

4. Um 10 v. H., wenn mehr als 1/3 der Hiebsfläche, um 20 v. H., wenn mehr als 2/3 der Hiebsfläche

Mit Dornen oder Schlinggewächsen bewachsen sind. Die Erhöhung erfolgt zusätzlich zu der Erhöhung gemäß Nr. 3.

5. Um bis zu 15 v. H., wenn das Aufarbeiten durch Schneelage oder Eisglätte erschwert ist. Die Erhöhung richtet sich nach dem Grade der Arbeiterschwernisse.

6. Um 10 v. H., wenn das Aufarbeiten im belaubten Zustand erfolgt.

7. Um 2 v. H., wenn bei über 15—50 v. H. der Gesamtzahl der aufgearbeiteten Bäume, 4 v. H., wenn bei über 50 v. H. der Gesamtzahl der aufgearbeiteten Bäume

während des Aufarbeitens von baumfallenden Längen der Schaft aus rücketechnischen Gründen einmal durchtrennt werden muß.

8. Um bis zu 10 v. H., wenn

a) das Aufarbeiten durch Gräben, Rabatten oder Geländeinschnitte überdurchschnittlich erschwert ist oder

b) bei Trassenaufhieben massiert anfallendes Reisig zu beseitigen ist.

9. Um bis zu 20 v. H., wenn das Aufarbeiten durch Geröll überdurchschnittlich erschwert ist.

Die Vorgabezeiten sind um 20 v. H. zu erhöhen, wenn mehr als 2/3 der Hiebsfläche mit Geröll bedeckt sind.

**§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt in den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen mit Wirkung vom 1. Oktober 1970, in dem Land Nordrhein-Westfalen am 15. Oktober 1970 und in den übrigen Ländern am 1. November 1970 in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Tarifverträge, die die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenindustrieholz lang geregelt haben, außer Kraft.

Der Tarifvertrag ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1971, kündbar. Er tritt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Inkrafttreten eines neuen Holzernettariftvertrages außer Kraft.

**§ 9 Übergangsvorschrift**

(1) Für die Laufzeit der am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geltenden Lohnarbeitsverträge tritt an die Stelle des Ecklohnes in § 5 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von 110 v. H. — in Bayern von 111,7 v. H. und in Baden-Württemberg von 107 v. H. — des Ecklohnes.

(2) Für das Land Baden-Württemberg und das Saarland tritt an die Stelle des Akkordrichtsatzes von 123 v. H. in § 5 Abs. 1 ein solcher von 120 v. H. Die Abgeltung der Gestellung des Werkzeugs — mit Ausnahme der Motorsäge — erfolgt in den beiden Ländern nach den Vorschriften der Manteltarifverträge.

Mainz, 13. 10. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage 1  
zum Tarifvertrag vom 13. Oktober 1970

**Minutentafel für die Aufarbeitung von Buchenindustrieholz lang**

(Zweimannarbeit mit einer Motorsäge)

**Baumzeiten**

d, s	RAZ	Allg. Zeit	GAZ	EMS Zeit
15	5,64	2,56	8,20	2,18
16	5,95	2,70	8,65	2,42
17	6,27	2,85	9,12	2,67

d <sub>1,3</sub>	RAZ	Allg. Zeit	GAZ	EMS Zeit
18	6,62	3,01	9,63	2,94
19	6,99	3,18	10,17	3,22
20	7,37	3,35	10,72	3,52
21	7,78	3,54	11,32	3,84
22	8,21	3,73	11,94	4,17
23	8,66	3,94	12,60	4,52
24	9,12	4,15	13,27	4,88
25	9,61	4,37	13,98	5,27
26	10,11	4,60	14,71	5,67
27	10,64	4,84	15,48	6,08
28	11,19	5,09	16,28	6,51
29	11,76	5,34	17,10	6,96
30	12,35	5,61	17,96	7,42
31	12,96	5,89	18,85	7,90
32	13,59	6,18	19,77	8,39
33	14,23	6,47	20,70	8,90
34	14,91	6,78	21,69	9,43
35	15,59	7,09	22,68	9,97
36	16,30	7,41	23,71	10,53
37	17,03	7,74	24,77	11,10
38	17,78	8,08	25,86	11,69
39	18,55	8,43	26,98	12,30
40	19,33	8,79	28,12	12,93
41	20,14	9,16	29,30	13,57
42	20,97	9,53	30,50	14,22
43	21,82	9,92	31,74	14,89
44	22,69	10,31	33,00	15,58
45	23,58	10,72	34,30	16,29
46	24,49	11,13	35,62	17,01
47	25,42	11,56	36,98	17,74
48	26,37	11,99	38,36	18,50
49	27,34	12,43	39,77	19,27
50	28,33	12,88	41,21	20,05
51	29,34	13,34	42,68	20,85
52	30,37	13,81	44,18	21,66
53	31,42	14,28	45,70	22,50
54	32,49	14,77	47,26	23,35
55	33,58	15,26	48,84	24,22
56	34,69	15,77	50,46	25,10
57	35,83	16,28	52,11	25,99
58	36,98	16,81	53,79	26,91
59	38,14	17,34	55,48	27,84
60	39,33	17,88	57,21	28,79
61	40,55	18,43	58,98	29,75
62	41,78	18,99	60,77	30,73
63	43,03	19,56	62,59	31,72
64	44,29	20,13	64,42	32,71
65	45,57	20,72	66,29	33,73
66	46,88	21,31	68,19	34,79
67	48,21	21,91	70,12	35,87
68	49,58	22,54	72,12	36,92
69	50,96	23,16	74,12	38,01
70	52,33	23,78	76,11	39,14

Anlage 2  
zum Tarifvertrag vom 13. Oktober 1970

#### Stückzeiten

(Ermittelt für Normalleistung aus den Werten der FVA Baden-Württemberg und der Hessischen Stfv.)

Sorte	Industrieholz	Stammholz
	— lang —	(u. Schwellen)
min/Stück		
RAZ	1,29	3,72
Allg. Zeit	0,60	1,87
GAZ	1,89	5,59

Anlage 3  
zum Tarifvertrag vom 13. Oktober 1970

#### Aufnahme von Arbeitsbedingungen und Anforderung an die Arbeitsausführung

##### Ermittlung des mittleren Brusthöhendurchmessers:

Scheiden in einem Hieb nicht mehr als etwa 50 Bäume aus, ist der Brusthöhendurchmesser (BHD) möglichst aller Bäume zu messen.

Scheiden in einem Hieb mehr als 50 Bäume aus, ist der BHD von etwa 50 Bäumen (Stichprobe) zu messen. Ein Probestreifen sollte etwa 10 bis 20 m breit sein. Die ausscheidenden Bäume im festgelegten Probestreifen sind alle zu messen.

Die Aufarbeitung des Industrieholzes lang erfolgt nach dem **Standardarbeitsverfahren**.

Die **Schlagordnung** ist im Anhalt an vorhandene Rückegassen einzuhalten.

**Stöcke** sind niedrig zu halten.

**Äste** sind am Stamm glatt abzutrennen. Beim Stammholz sind **Faulstellen** aufzuhauen oder aufzusägen.

Beim Aufarbeiten baumweise fallender Längen (in Durchforstungsbeständen) ist am Stammfuß fortlaufend zu nummerieren. Wird Kranholz aufgearbeitet (in Altbeständen), ist auf dem Stock oder am Stammfuß jeweils die Zahl der Kranlängenstücke pro Baum anzuschreiben.

Der Zeitbedarf für das Zufallbringen von Bäumen mit dem Seilzug wird gesondert vergütet.

#### Lohntafel 3

Anlage 2

**Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz, Buchenschwellenholz und Buchenindustrieholz lang**  
(fallende Längen, Kranlängen)

#### Zusammenstellung der Stücklohnsätze

Akkordbasis:	430	Pf/Stunde
Akkordrichtsatz:	516	Pf/Minute
Geldfaktor:	8,60	Pf/Minute
Werkzeuggeld:	0,22	Pf/Minute
Motorsäggeld:	420	Pf/Betriebsstunde

#### Tafel 1 — Lohnsätze je Baum

d <sub>1,3</sub> cm	Lohnanteil je Baum	Motorsägen- u. Werkzeuggeld	Lohnsatz je Baum
	Pf	Pf	Pf
1	2	3	4
15	71	17	88
16	74	19	93
17	78	21	99
18	83	23	106
19	87	25	112
20	92	27	119
21	97	32	129
22	103	34	137
23	108	37	145
24	114	40	154
25	120	43	163
26	127	46	173
27	133	49	182
28	140	52	192
29	147	56	203
30	154	59	213
31	162	63	225
32	170	66	236
33	178	70	248
34	187	74	261
35	195	78	273
36	204	82	286
37	213	87	300
38	222	91	313
39	232	96	328
40	242	100	342
41	252	105	357
42	262	110	372
43	273	115	388
44	284	120	404
45	295	126	421
46	306	131	437
47	318	136	454
48	330	142	472
49	342	148	490
50	354	154	508
51	367	160	527
52	380	166	546
53	393	172	565
54	406	179	585
55	420	185	605
56	434	192	626
57	448	199	647
58	463	206	669

d <sub>1,3</sub> cm	Lohnanteil je Baum	Motorsägen- u. Werkzeuggeld	Lohnsatz je Baum
	Pf	Pf	Pf
1	2	3	4
59	477	213	690
60	492	220	712
61	507	227	734
62	523	234	757
63	538	242	780
64	554	249	803
65	570	257	827
66	586	265	851
67	603	273	876
68	620	281	901
69	637	289	926
70	655	298	953

Tafel 2 Lohnsätze je Stück<sup>1)</sup>

Sorte	Lohnsatz je Stück Pf
1	2
Stammholz u. Schwellenholz	48
Buchenindustrieholz in Kranlängen	16

<sup>1)</sup> Das Motorsägen- und das Werkzeuggeld sind in der Spalte 3 der Tafel 1 enthalten.

551

### Waldarbeiter des Landes;

hier: Dritter Änderungsarbeitsvertrag vom 13. Oktober 1970 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966

- Bezug: 1. Erlaß vom 12. Januar 1967 — III A 3 3060 B 83 (StAnz. S. 227),  
2. Erlaß vom 9. August 1968 — III A 3 4088 B 83 (StAnz. S. 1410),  
3. Erlaß vom 28. Juli 1969 — III A 3 4103 B 83 (StAnz. S. 1550)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit verschiedenen Landesbezirken — darunter auch mit dem Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft am 13. Oktober 1970 den nachstehenden Dritten Änderungsarbeitsvertrag zum VersTV-W vereinbart.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

## I.

#### 1. Zu Abschnitt I Nr. 1

Mit dieser Änderung wird die frühere, dem § 49 Abs. 1 HSFT II entsprechende Fassung des § 5 Abs. 2 Satz 2 VersTV-W wieder hergestellt. Die Änderung berücksichtigt die neueste Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Frage des Rentenbeginns in der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach dem BSG-Urteil vom 1. Juli 1970 — 4 Rj 13/70 — (Betriebsberater 1970 S. 1011, Soziale Sicherheit 1970 S. 278) endet die Versicherungspflicht eines die Altersgrenze erreichenden Arbeitnehmers, dessen Geburtstag auf den Ersten eines Kalendermonats fällt, bereits mit dem Ablauf des Vormonats.

#### 2. Zu Abschnitt I Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die mit Wirkung vom 1. Juli 1970 geänderten Vorschriften des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes (vgl. Art. 1 Nr. 7 i. V. mit Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des 2. VermBG vom 27. Juni 1970 [BGBl. I S. 925]), die nur bis zum 31. Dezember 1970 gilt (vgl. auch nachstehende Nr. 4).

#### 3. Zu Abschnitt I Nr. 3

Die Protokollnotiz dient lediglich der Klarstellung. Die für die Zuwendung geltende Rechtslage besteht bereits seit dem 1. Juli 1969, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 Nr. 3

des Zweiten Änderungsarbeitsvertrages vom 28. Mai 1969 zum VersTV-W (vgl. Bezugslerlaß unter Nr. 3).

#### 4. Zu Abschnitt II

Nach § 12 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 i. V. mit § 17 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes i. d. F. vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930) sind nach dem 31. Dezember 1970 erbrachte vermögenswirksame Leistungen steuerpflichtiger Arbeitslohn. Damit wird die durch den Zweiten Änderungsarbeitsvertrag vom 28. Mai 1969 zum VersTV-W vorgenommene Ergänzung des § 6 Abs. 4 Satz 1 VersTV-W (vgl. auch vorstehende Nr. 2) vom 1. Januar 1971 an hinfällig.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes gehört nicht zu dem für die Beitragsbemessung maßgebenden Arbeitsentgelt (vgl. § 12 Abs. 2 3. VermBG).

## II.

Mein Bezugslerlaß unter Nr. 1 wird wie folgt geändert:

#### 1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1970

a) Abschnitt B Unterabschnitt V Nr. 2 Buchst. a, cc in der Fassung meines Bezugslerlasses unter Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„cc) mit dem Ende des Monats, in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet, es sei denn, daß er über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen,“

b) Abschnitt C Unterabschnitt I Nr. 2 Satz 1 in der Fassung meines Bezugslerlasses unter Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

„Der Beitragsbemessung sind nach Absatz 4 der steuerpflichtige Arbeitslohn und der nach § 4 des Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte Teil des Arbeitslohnes zugrunde zu legen.“

#### 2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1971

Abschnitt C Unterabschnitt I Nr. 2 Satz 1 (vgl. vorstehende Nr. 1 Buchst. b) erhält die folgende Fassung:

„Der Beitragsbemessung ist nach Absatz 4 der steuerpflichtige Arbeitslohn zugrunde zu legen.“

## III.

Der VersTV-W in der Fassung des Dritten Änderungsarbeitsvertrages vom 13. Oktober 1970 wird für den Ringordner „Staatsforstverwaltung des Landes Hessen — Tarifverträge — Unfallverhütungsvorschriften“ gedruckt und auf dem Dienstweg zugeleitet.

Meine Bezugslerlasse und dieser Erlaß werden demnächst in einem Erlaß zusammengefaßt.

Wiesbaden, 22. 12. 1970

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
III A 3 4919 B 83

StAnz. 12/1971 S. 493

\*

### Dritter Änderungsarbeitsvertrag vom 13. Oktober 1970 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

#### Einzigere Paragraph

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Zweiten Änderungsarbeitsvertrag vom 28. Mai 1969, wird wie folgt geändert:

#### I. Mit Wirkung vom 1. Juli 1970

- In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in den der Geburtstag fällt“ durch die Worte „in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.
- In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige“ durch die Worte „§ 4 des Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte“ ersetzt.

3. Dem § 6 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

**„Protokollnotiz zu Absatz 4 Satz 2 Buchst. e**

Die Zuwendung, die dem im Laufe des Kalenderjahres wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidenden Waldarbeiter auf Grund des Tarifvertrages vom 26. September 1969 gewährt wird, ist eine einmalige Zahlung im Sinne dieser Vorschrift.“

II. Vom 1. Januar 1971 an

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn“.

Mainz, 13. 10. 1970

(Es folgen die Unterschriften)

552

**Waldarbeiter des Landes;**

hier: 1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. Januar 1971 zum Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang vom 13. Oktober 1970

2. Erhöhung der Stücklohnsätze für die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz, Buchenschwellenholz und Buchenindustrieholz lang vom 1. Januar 1971 an

Bezug: Erlaß vom 23. November 1970 — III A 3 4710 T 22 (StAnz. 1971 S. 487)

**1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. Januar 1971**

Der zu diesem Erlaß als Anlage 1 a zu meinem Bezugserlaß nachstehend abgedruckte Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. Januar 1971 hebt die in § 9 des Tarifvertrages über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang vom 13. Oktober 1970 getroffene Übergangsregelung für das Land Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 1971 auf.

Von diesem Zeitpunkt an beträgt der Akkordrichtsatz für die Berechnung der Stücklohnsätze gemäß § 5 des Tarifvertrages vom 13. Oktober 1970 123 v. H. des vom 1. Januar 1971 an geltenden Ecklohnes.

**2. Erhöhung der Stücklohnsätze für die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz, Buchenschwellenholz und Buchenindustrieholz lang vom 1. Januar 1971 an (Lohntafel 4)**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 ist der Ecklohn von 391 Pf auf 460 Pf angehoben worden.

Die Lohnsätze je Baum und die Lohnsätze je Stück für die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz, Buchenschwellenholz und Buchenindustrieholz lang sind auf der Grundlage des vom 1. Januar 1971 an geltenden Ecklohnes — 460 Pf — neu berechnet worden. Die vom 1. Januar 1971 an geltenden Lohnsätze sind in der zu diesem Erlaß als Anlage 2 zu meinem Bezugserlaß nachstehend abgedruckten Zusammenstellung der Stücklohnsätze festgelegt. Diese Anlage erhält die Bezeichnung „Lohntafel 4“.

**3. Übergangsregelung**

Für Hiebe, die vor dem 1. Januar 1971 begonnen worden sind und nach dem 31. Dezember 1970 beendet worden sind oder beendet werden, gilt folgende Regelung:

3.1 Sind mehr als 50 v. H. der Stücklohnstunden in dem betreffenden Hiebe vor dem 1. Januar 1971 geleistet worden, ist der gesamte Hieb nach den bis zum 31. Dezember 1970 maßgebenden Lohnsätzen (Lohntafel 3) zu entlohnen.

3.2 Sind mehr als 50 v. H. der Stücklohnstunden in dem betreffenden Hiebe nach dem 31. Dezember 1970 geleistet worden, ist der gesamte Hieb nach den vom 1. Januar 1971 an geltenden Lohnsätzen (Lohntafel 4) zu entlohnen.

**4. Sonstige Hinweise**

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Dieser Erlaß ist an geeigneter Stelle im Geschäftszimmer des Forstamtes auszulegen und den Waldarbeitern bekanntzugeben.

Wiesbaden, 22. 1. 1971

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
III A 3 3136 T 22

StAnz. 12/1971 S. 494

\*

Anlage 1 a  
zum Erlaß vom 23. November 1970  
— III A 3 4710 T 22

**Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 13. Januar 1971 zum Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz und Buchenindustrieholz lang vom 13. Oktober 1970**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., dem Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, vertreten durch den Leiter der Forstabteilung, einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

**Einzigiger Paragraph**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 erhält § 9 Abs. 1 die folgende Fassung:

„(1) An die Stelle des Ecklohnes in § 5 Abs. 1 tritt in Bayern ein Betrag in Höhe von 101,7 v. H. des Ecklohnes.“

Mainz, 13. 1. 1971

\*

Anlage 2  
zum Erlaß vom 23. November 1970  
— III A 3 — 4710 T 22

**Lohntafel 4**

**Entlohnung des Aufarbeitens von Buchenstammholz, Buchenschwellenholz und Buchenindustrieholz lang (fallende Längen, Kranlängen) — vom 1. Januar 1971 an —**

**Zusammenstellung der Stücklohnsätze**

Akkordbasis: 460 Pf/Stunde,  
Akkordrichtsatz: 552 Pf/Stunde,  
Geldfaktor: 9,20 Pf/Minute,  
Werkzeuggeld: 0,23 Pf/Minute,  
Motorsäggeld: 420 Pf/Betriebsstunde.

**Tafel 1 — Lohnsätze je Baum — vom 1. Januar 1971 an —**

d <sub>1,3</sub> cm	Lohnanteil je Baum Pf	Motorsägen- u. Werkzeuggeld Pf	Lohnsatz je Baum Pf
1	2	3	4
15	75	17	92
16	80	19	99
17	84	21	105
18	89	23	112
19	94	25	119
20	99	27	126
21	104	32	136
22	110	35	145
23	116	37	153
24	122	40	162
25	129	43	172
26	135	46	181
27	142	49	191
28	150	52	202
29	157	56	213
30	165	59	224
31	173	63	236
32	182	66	248
33	190	70	260
34	200	74	274

d.,, cm	Lohnanteil je Baum Pf	Motorsägen- u. Werkzeuggeld Pf	Lohnsatz je Baum Pf
1	2	3	4
35	209	78	287
36	218	83	301
37	228	87	315
38	238	92	330
39	248	96	344
40	259	101	360
41	270	106	376
42	281	110	391
43	292	115	407
44	304	121	425
45	316	126	442
46	328	132	460
47	340	137	477
48	353	143	496
49	366	148	514
50	379	154	533
51	393	160	553
52	406	166	572
53	420	173	593
54	435	179	614
55	449	186	635
56	464	193	657
57	479	199	678
58	495	206	701
59	510	213	723
60	526	221	747
61	543	228	771
62	559	235	794
63	576	243	819
64	593	250	843
65	610	258	868
66	627	266	893
67	645	274	919
68	664	282	946
69	682	290	972
70	700	299	999

Tafel 2 — Lohnsätze je Stück<sup>1)</sup> — vom 1. Januar 1971 an —

Sorte	Lohnsatz je Stück Pf
1	2
Stammholz und Schwellenholz	51
Buchenindustrieholz in Kranlängen	17

<sup>1)</sup> Das Motorsägen- und das Werkzeuggeld sind in der Spalte 3 der Tafel 1 enthalten.

553

**Waldarbeiter des Landes;**

hier: Erholungsurlaub (§ 34 HSFT III)

Zur Durchführung des § 34 HSFT III gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die nachstehenden Anordnungen und Hinweise:

**I. Höhe des Urlaubsanspruches (Dauer des Erholungsurlaubs)**

1. Nach dem Beschluß der Landesregierung vom 6. April 1965 sind die Arbeiter des Landes hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs den Beamten und Angestellten des Landes gleichzustellen. Die Dauer des Erholungsurlaubs der Waldarbeiter des Landes richtet sich daher rückwirkend vom 1. Januar 1970 nach der Zweiten Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. November 1970 (GVBl. I S. 701). Die sich danach ergebende Urlaubsdauer ist in allen Altersgruppen günstiger als die nach § 34.

In Auswirkung dieser übertariflichen Maßnahme ist § 34 Abs. 3 Unterabs. 1 und Abs. 10 rückwirkend vom 1. Januar 1970 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(3) Der Urlaub beträgt  
 vom 1. Januar 1970 an bei einem Lebensalter  
 bis zu 18 Jahren 25 Werktage,  
 über 18 bis 25 Jahre 24 Werktage,

über 25 bis 32 Jahre 25 Werktage,  
 über 32 bis 40 Jahre 28 Werktage,  
 über 40 bis 50 Jahre 33 Werktage,  
 über 50 Jahre 37 Werktage;

vom 1. Januar 1971 an bei einem Lebensalter

bis zu 18 Jahren 26 Werktage,  
 über 18 bis 25 Jahre 25 Werktage,  
 über 25 bis 32 Jahre 26 Werktage,  
 über 32 bis 40 Jahre 30 Werktage,  
 über 40 bis 50 Jahre 34 Werktage,  
 über 50 Jahre 38 Werktage;

vom 1. Januar 1972 an bei einem Lebensalter

bis zu 18 Jahren 27 Werktage,  
 über 18 bis 25 Jahre 26 Werktage,  
 über 25 bis 32 Jahre 27 Werktage,  
 über 32 bis 40 Jahre 31 Werktage,  
 über 40 bis 50 Jahre 36 Werktage,  
 über 50 Jahre 39 Werktage.

(10) Für Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes erhöht sich der volle Urlaub um sieben Werktage.“

Im übrigen bleibt § 34 unberührt.

2. Die Dauer des Erholungsurlaubs wird nach Werktagen bemessen. Werktage sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage.

3. Für die Dauer des Urlaubs sind maßgebend

- a) das Lebensjahr, das der Waldarbeiter im Laufe des Urlaubsjahres vollendet,
- b) die Zahl der Tariftage, die der Waldarbeiter im Laufe des Urlaubsjahres erreicht.

Die Dauer des Urlaubs, die sich auf Grund der übertariflichen Regelung vom 1. Januar 1970, 1. Januar 1971 und 1. Januar 1972 an aus der Zahl der im Urlaubsjahr erreichten Tariftage ergibt, ist den nachstehenden Urlaubstabellen (Anlagen 2 bis 4) zu entnehmen.

4. Der Waldarbeiter hat Anspruch auf den vollen Urlaub, wenn er in dem Urlaubsjahre mindestens 240 Tariftage erreicht hat. Jedoch gilt folgendes:

Der volle Urlaub kann gewährt werden, bevor der Waldarbeiter in dem Urlaubsjahre 240 Tariftage erreicht hat. Voraussetzung ist, daß der Waldarbeiter in dem Urlaubsjahre voraussichtlich mindestens 240 Tariftage erreichen wird (§ 34 Abs. 4 Unterabs. 4). Die Dienststelle hat in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob diese Voraussetzung gegeben ist. Bei Stamarbeitern (§ 2 Nr. 11 Buchst. a) wird diese Voraussetzung in der Mehrzahl der Fälle gegeben sein.

Erreicht der Waldarbeiter entgegen der begründeten Voraussicht nicht 240 Tariftage, bewendet es bei dem zuviel gewährten Urlaub.

Wird der Waldarbeiter in dem Urlaubsjahre voraussichtlich weniger als 240 Tariftage erreichen, kann Urlaub nur nach Maßgabe der Zahl der jeweils bis zum Antritt des Urlaubs erreichten Tariftage gewährt werden.

5. Der neu eingestellte Waldarbeiter kann den Urlaubsanspruch erstmals nach einer Wartezeit von 120 Tariftagen geltend machen. Dies gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis endet, bevor der Waldarbeiter 120 Tariftage erreicht hat (§ 34 Abs. 5).

Als neu eingestellt im Sinne dieser Vorschrift gilt der Waldarbeiter, der im vorangegangenen Kalenderjahre nicht im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden hat. Der Waldarbeiter gilt nicht als neu eingestellt, wenn das Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung im vorangegangenen Kalenderjahre infolge Einberufung zum Wehrdienst bzw. zivilen Ersatzdienst nach § 1 Arbeitsplatzschutzgesetz geruht hat.

**II. Urlaubsanspruch bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit**

Die Frage, in welcher Weise sich eine langdauernde Arbeitsunfähigkeit des Waldarbeiters auf seinen Urlaubsanspruch bzw. Abgeltungsanspruch auswirkt, ist tarifvertraglich nicht geregelt. Sie ist daher nach den durch die Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Urlaubsgrundsätzen zu lösen. Hierzu weise ich insbesondere hin auf die Urteile des Bundesarbeitsgerichtes

- vom 22. Juni 1956 — 1 AZR 296/54,
- vom 22. Juni 1956 — 1 AZR 41/55,
- vom 22. Juni 1956 — 1 AZR 187/55,
- vom 2. Mai 1961 — 5 AZR 478/60

sowie auf das rechtskräftige Urteil des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt (Main) vom 27. August 1970 — 2 Sa 639/69 — zu § 35 HSFT II (§ 34 HSFT III).

Das Bundesarbeitsgericht hat mit seiner Rechtsprechung die folgenden allgemeinen Urlaubsgrundsätze aufgestellt:

1. Der Arbeitnehmer erwirbt keinen Urlaubsanspruch, wenn er sich während des ganzen Urlaubsjahres in einem Zustande dauernder Arbeitsunfähigkeit befindet, der die Gewährung echten Urlaubs durch Freistellung von der Arbeit für das laufende Urlaubsjahr ausschließt.

2. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung kann nicht selbständig für sich allein erworben werden. Er kann nur an die Stelle eines bereits erworbenen Urlaubsanspruches auf Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes treten.

3. Die Geltendmachung eines entstandenen Urlaubsanspruches bzw. Abgeltungsanspruches kann rechtsmißbräuchlich sein, wenn der Arbeitnehmer im Urlaubsjahre in kaum nennenswertem Umfange gearbeitet hat.

### III. Unteilbarkeit des Erholungsurlaubs

1. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt und genommen werden (§ 34 Abs. 11). Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person des Waldarbeiters liegende dringende oder betriebliche Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.

2. Das Bundesarbeitsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 29. Juli 1965 — 5 AZR 380/64 — rechtsgrundsätzlich festgestellt, daß eine weitgehende Aufteilung des Erholungsurlaubs keine wirksame Erfüllung des Anspruchs des Arbeitnehmers auf den gesetzlichen Mindesturlaub darstellt, und zwar auch dann nicht, wenn die Aufteilung auf einer Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beruht. Das Bundesarbeitsgericht hat in diesem Falle einem Arbeitnehmer das Recht eingeräumt, den gesetzlichen Mindesturlaub in zusammenhängender Form nachzufordern obwohl der Urlaub — wenn auch weitgehend aufgeteilt — insgesamt bereits verbraucht war.

Um den Anspruch des Waldarbeiters wirksam zu erfüllen (Erholungszweck), ist grundsätzlich mindestens die Hälfte des gesamten Urlaubs zusammenhängend zu gewähren und zu nehmen.

Es ist ausnahmslos nicht zulässig, halbe Urlaubstage oder einzelne Urlaubsstunden zu gewähren.

### IV. Ermittlung der für den Urlaubsanspruch maßgebenden Zahl von Tariftagen

1. Ist die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden Inhalt des Einzelarbeitsvertrages und ergibt sich daher für die sechs Werktage der Woche eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 7 Stunden, wird die für den Urlaubsanspruch maßgebende Zahl von Tariftagen nach § 44 Abs. 2 ermittelt (Beispiel 1).

2. Ist im Einzelarbeitsvertrage eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 42 Stunden vereinbart und ergibt sich daher für die sechs Werktage der Woche eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von weniger als 7 Stunden, wird die für den Urlaubsanspruch maßgebende Zahl von Tariftagen nach § 34 Abs. 4 Unterabs. 3 ermittelt. Danach ist die Summe der in dem Urlaubsjahre erreichten Tarifstunden durch die Zahl der Stunden zu teilen, die sich aus dem Einzelarbeitsvertrage als tägliche Arbeitszeit ergibt. Dabei gilt als tägliche Arbeitszeit die im Durchschnitt auf jeden der sechs Werktage der Woche entfallende Zahl von Arbeitsstunden (Beispiel 4).

3. Aus der nach Nr. 1 bzw. Nr. 2 ermittelten Zahl von Tariftagen ergibt sich die Höhe des Urlaubsanspruches in Werktagen.

### V. Anrechnung arbeitsfreier Werktage auf die gesamte Urlaubsdauer

Wird an einzelnen Werktagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet, sind diese Tage auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen (§ 34 Abs. 3 Unterabs. 3 Satz 1). Zur anteiligen Anrechnung dieser Werktage (arbeitsfreie Werktage) auf die gesamte Urlaubsdauer ist der Urlaub nicht nach Werktagen, sondern nach **Arbeitsdagen** zu bemessen. Arbeits-tage in diesem Sinne sind die Werktage, an denen betriebsüblich oder regelmäßig gearbeitet wird. Die Urlaubsdauer in Werktagen nach Abschnitt IV Nr. 3 wird in Arbeitstage umgewandelt, indem die Zahl der Werktage gemindert wird.

1. um ein Sechstel für jeden arbeitsfreien Werktag der Woche, wenn in jeder Woche die gleiche Zahl von Werktagen arbeitsfrei ist, z. B.

um ein Sechstel, wenn in jeder Woche der Sonnabend arbeitsfrei ist (Beispiele 2 und 3);

um zwei Sechstel, wenn in jeder Woche der Freitag und der Sonnabend arbeitsfrei sind (Beispiel 4),

2. um ein Zwölftel für jeden arbeitsfreien Werktag innerhalb eines jeweils zwei zusammenhängende Wochen umfassenden Zeitraumes, wenn in der ersten und der zweiten Woche eine unterschiedliche Zahl von Werktagen arbeitsfrei ist, z. B.

um ein Zwölftel, wenn in der jeweils zweiten Woche der Sonnabend arbeitsfrei ist (Beispiel 5);

um drei Zwölftel, wenn in der jeweils ersten Woche der Sonnabend arbeitsfrei ist und in der jeweils zweiten Woche der Freitag und der Sonnabend arbeitsfrei sind.

Sind Werktage in einer von Nr. 1 und 2 abweichenden Folge arbeitsfrei (z. B. in der jeweils dritten Woche ist ein Sonnabend arbeitsfrei), sind sie auf die gesamte Urlaubsdauer entsprechend anzurechnen.

Bei der Ermittlung der Zahl der Arbeitstage sich ergebende Bruchteile eines Arbeitstages sind auf einen vollen Tag aufzurunden.

### VI. Werktage mit regelmäßig verkürzter Arbeitszeit bei der Gewährung des Erholungsurlaubs in Abschnitten

Um zu vermeiden, daß Werktage mit regelmäßig verkürzter Arbeitszeit nicht als Urlaubstage in Anspruch genommen werden mit der Folge, daß der Waldarbeiter insgesamt mehr Urlaubslohn erhält, als er bei einem zusammenhängenden Urlaub erhalten würde, ist wie folgt zu verfahren:

Ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit so verteilt, daß die tägliche Arbeitszeit an bestimmten Werktagen — z. B. am Sonnabend — nur fünf oder weniger Stunden beträgt, müssen diese Werktage in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein (Beispiel 6).

### VII. Gesetzlicher Wochenfeiertag während des Erholungsurlaubs

1. Ein in den Urlaubszeitraum fallender Wochenfeiertag gilt nicht als Urlaubstag. Dies gilt auch, wenn der Wochenfeiertag auf einen betriebsüblich oder regelmäßig arbeitsfreien Werktag fällt.

Für Wochenfeiertage, die in den Urlaub fallen, richtet sich die Fortzahlung des Lohnes nach § 31 Abs. 1 (Beispiel 7).

2. Ein in den Urlaubszeitraum fallender betriebsüblich oder regelmäßig arbeitsfreier Werktag, der zugleich gesetzlicher Feiertag ist, darf nicht auf die gesamte Urlaubsdauer angerechnet werden. Die anteilige Anrechnung ist jedoch nur dann ausgeschlossen, wenn der Urlaub mindestens 1 Tag vor dem arbeitsfreien Werktag, der zugleich gesetzlicher Feiertag ist, beginnt und mindestens 1 Tag danach endet (Beispiel 7.)

### VIII. Erkrankung während des Erholungsurlaubs

1. Erkrankt der Waldarbeiter während des Erholungsurlaubs, werden die in den Urlaub fallenden Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf den Urlaub angerechnet, ohne daß es eines besonderen Antrages des Waldarbeiters bedarf. Der Waldarbeiter hat jedoch die Erkrankung durch eine Bescheinigung des Arztes nachzuweisen (§ 34 Abs. 6 Unterabs. 1).

2. Für die in den Urlaubszeitraum fallenden Krankheitstage sind Krankenbezüge nach § 36 zu zahlen.

### IX. Berechnung des Urlaubsentgeltes

Nach § 34 Abs. 12 Unterabs. 2 ist der Berechnung des Urlaubsentgeltes für jeden Urlaubstag die Zahl der Stunden zugrunde zu legen, die durch Dienstvereinbarung vereinbart ist (§ 4 Abs. 3) bzw. sich aus dem Einzelarbeitsvertrage als tägliche Arbeitszeit ergibt (Beispiele 2, 4, 6 und 8).

Dies gilt auch, wenn in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden (§ 4 Abs. 1) verkürzt ist (§ 4 Abs. 2; Beispiel 8).

Für den nach diesem Erlaß sich ergebenden Urlaubsanspruch für das Urlaubsjahr 1970 ist — in Abweichung von Abschnitt IV — die Zahl von Tariftagen maßgebend, die der Waldarbeiter im Urlaubsjahre 1970 auf Grund des bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Tarifrechts (§ 35 Abs. 4 Unterabs. 2 bzw. § 44 Abs. 2 HSFT II) erreicht hat.

Der sich aus der Verlängerung des Erholungsurlaubs für das Urlaubsjahr 1970 ergebende Mehrurlaub ist spätestens bis zum 31. März 1971 zu gewähren und zu nehmen (§ 34 Abs. 7).

Mein Erlaß vom 29. Mai 1968 — III A 3 3744 T 15 (StAnz. S. 1279) — ist nicht mehr anzuwenden.

Ergeben sich bei der Anwendung dieses Erlasses Unklarheiten oder Zweifel, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen. Dieser Erlaß ist allen Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Wiesbaden, 2. 2. 1971

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**  
III A 3 3080 T 15

StAnz. 12/1971 S. 495

\*

Anlage 1  
vom 2. Februar 1971

### Beispiele

Die folgenden Beispiele beziehen sich auf das Urlaubsjahr 1971.

#### Beispiel 1:

Waldarbeiter A ist 51 Jahre alt. Die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden (§ 4 Abs. 1) ist Inhalt seines Arbeitsvertrages. Sie ist durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3) auf die Werktage Montag bis Sonnabend verteilt. A hat im Urlaubsjahre 1971 1522 Tariftunden erreicht. 1522 Tariftunden : 7 (§ 44 Abs. 2 Unterabs. 1) = 217,4 = 218 Tariftage (§ 44 Abs. 2 Unterabs. 2). Nach der Urlaubstabelle hat A Anspruch auf 30 Werktage Urlaub.

#### Beispiel 2:

Waldarbeiter B ist 26 Jahre alt. Die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden (§ 4 Abs. 1) ist Inhalt seines Arbeitsvertrages. Sie ist durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3) auf die Werktage Montag und Dienstag mit je 9 und Mittwoch bis Freitag mit je 8 Stunden verteilt. Der Sonnabend ist regelmäßig arbeitsfrei.

B erreicht im Urlaubsjahre 1971 voraussichtlich 240 Tariftage. Der Urlaubsanspruch beträgt 26 Werktage. Die Werktage sind in Arbeitstage umzuwandeln, indem die Zahl der Werktage (26) um ein Sechstel gemindert wird. Es verbleiben demnach  $\frac{5}{6}$  der Zahl der Werktage als Arbeitstage. 26 Werktage  $\times \frac{5}{6}$  = 21,7 = 22 Arbeitstage Urlaub (Montag bis Freitag).

- a) Der Urlaub von 22 Arbeitstagen wird zusammenhängend in der Zeit vom 1. 2. bis 2. 3. 1971 gewährt und genommen.
- b) Der Urlaub von 22 Arbeitstagen wird nicht zusammenhängend, sondern wie folgt in Abschnitten gewährt und genommen:
1. Abschnitt: vom 4.—19. 1. 1971 = 12 Arbeitstage,
  2. Abschnitt: vom 27.—30. 9. 1971 = 4 Arbeitstage,
  3. Abschnitt: vom 1.—8. 11. 1971 = 6 Arbeitstage.

Der Berechnung des Urlaubsentgeltes sind für die Urlaubstage Montag und Dienstag je 9 und Mittwoch bis Freitag je 8 Stunden zugrunde zu legen (§ 34 Abs. 12 Unterabs. 2).

#### Beispiel 3:

Waldarbeiter C ist 51 Jahre alt. Die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden (§ 4 Abs. 1) ist Inhalt seines Arbeitsvertrages. Durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3) ist bestimmt, daß die 42 Stunden der Woche in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres auf die Werktage Montag bis Freitag und in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres auf die Werktage Montag bis Sonnabend verteilt werden. C hat Anspruch auf den vollen Urlaub von 38 Werktagen.

- a) Der Urlaub von 38 Werktagen wird in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres gewährt und genommen. Die Werktage sind in Arbeitstage umzuwandeln, indem die Zahl der Werktage (38) um ein Sechstel gemindert wird. Es verbleiben demnach  $\frac{5}{6}$  der Zahl der Werktage als Arbeitstage. 38 Werktage  $\times \frac{5}{6}$  = 31,7 = 32 Arbeitstage Urlaub (Montag bis Freitag).

Der Urlaub von 32 Arbeitstagen wird zusammenhängend in der Zeit vom 1. 2. bis 16. 3. 1971 gewährt und genommen.

- b) Der Urlaub von 38 Werktagen wird in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres gewährt und genommen. Betriebsüblich oder regelmäßig arbeitsfreie Werktage sind nicht zu berücksichtigen, da in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf die Werktage Montag bis Sonnabend verteilt ist.

Der Urlaub von 38 Werktagen wird zusammenhängend in der Zeit vom 5. 7. bis 17. 8. 1971 gewährt und genommen.

- c) Der Urlaub von 38 Werktagen wird in der ersten und zweiten Hälfte des Urlaubsjahres gewährt und genommen.

1. Abschnitt: vom 1.—22. 3. 1971 = 16 Arbeitstage,

2. Abschnitt: vom 6.—27. 9. 1971 = 19 Werktage.

Da in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres der Sonnabend regelmäßig arbeitsfrei ist, entsprechen 16 Arbeitstage 19,2 Werktagen (fünf Sechstel der Zahl der Werktage).

Für den Resturlaub von 18,8 = 19 Werktagen sind betriebsüblich oder regelmäßig arbeitsfreie Werktage nicht zu berücksichtigen, da die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres auf die Werktage Montag bis Sonnabend verteilt ist.

#### Beispiel 4:

Waldarbeiterin D ist 55 Jahre alt. Im Arbeitsvertrage ist vereinbart, daß die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 28 Stunden beträgt und auf die Werktage Montag bis Donnerstag gleichmäßig verteilt wird. Die Werktage Freitag und Sonnabend sind regelmäßig arbeitsfrei. D hat im Urlaubsjahre 1971 800 Tariftunden erreicht.

Als tägliche Arbeitszeit entfallen im Durchschnitt auf jeden der sechs Werktage der Woche 4,67 Arbeitsstunden.

800 Tariftunden : 4,67 = 171,3 = 172 Tariftage. Der Urlaubsanspruch nach der Urlaubstabelle beträgt 24 Werktage. Die Werktage sind in Arbeitstage umzuwandeln, indem die Zahl der Werktage (24) um zwei Sechstel gemindert wird. Es verbleiben demnach  $\frac{2}{3}$  der Zahl der Werktage als Arbeitstage. 24 Werktage  $\times \frac{2}{3}$  = 16 Arbeitstage Urlaub (Montag bis Donnerstag). Der Urlaub von 16 Arbeitstagen wird zusammenhängend in der Zeit vom 4. bis 28. 10. 1971 gewährt und genommen.

Der Berechnung des Urlaubsentgeltes sind für die Urlaubstage Montag bis Donnerstag je 7 Stunden zugrunde zu legen (§ 34 Abs. 12 Unterabs. 2).

#### Beispiel 5:

Waldarbeiter E ist 51 Jahre alt. Die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden (§ 4 Abs. 1) ist Inhalt seines Arbeitsvertrages. Sie ist so verteilt, daß in jeder zweiten Woche der Sonnabend arbeitsfrei ist. E hat Anspruch auf den vollen Urlaub von 38 Werktagen. Die Werktage sind in Arbeitstage umzuwandeln, indem die Zahl der Werktage (38) um ein Zwölftel gemindert wird. Es verbleiben demnach  $\frac{11}{12}$  der Zahl der Werktage als Arbeitstage.

38 Werktage  $\times \frac{11}{12}$  = 34,8 = 35 Arbeitstage Urlaub.

#### Beispiel 6:

Waldarbeiter F ist 23 Jahre alt. Die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden (§ 4 Abs. 1) ist Inhalt seines Arbeitsvertrages. Sie ist durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3) auf die Werktage Montag und Dienstag mit je 8, Mittwoch bis Freitag mit je 7 und Sonnabend mit nur 5 Stunden verteilt. F hat im Urlaubsjahre 1971 Anspruch auf den vollen Urlaub von 25 Werktagen. Der Urlaub wird in Abschnitten gewährt und genommen. Auf je 6 Werktage muß 1 Sonnabend mit nur 5 Stunden täglicher Arbeitszeit entfallen. Der Urlaub ist so zu gewähren und zu nehmen, daß 4 Sonnabende in den Abschnitten enthalten sind.

1. Abschnitt: vom 5.—19. 7. 1971 = 13 Werktage,

2. Abschnitt: vom 2.—5. 8. 1971 = 4 Werktage,

3. Abschnitt: vom 6.—11. 9. 1971 = 6 Werktage,

4. Abschnitt: vom 29.—30. 10. 1971 = 2 Werktage.

Der Berechnung des Urlaubsentgeltes sind für die Urlaubstage Montag und Dienstag je 8, Mittwoch bis Freitag je 7 und Sonnabend 5 Stunden zugrunde zu legen (§ 34 Abs. 12 Unterabsatz 2).

#### Beispiel 7:

Wie Beispiel 4. Der Urlaub von 16 Arbeitstagen wird jedoch wie folgt in Abschnitten gewährt und genommen:

1. Abschnitt: vom 7.—15. 4. 1971 = 5 Arbeitstage,

2. Abschnitt: vom 13.—27. 9. 1971 = 9 Arbeitstage,

3. Abschnitt: vom 1.—3. 11. 1971 = 3 Arbeitstage.

In den ersten Abschnitt fallen die gesetzlichen Wochenfeiertage Karfreitag und Ostermontag. Der Lohn nach § 31 Abs. 1

ist nur für den Ostermontag fortzuzahlen. Für den Karfreitag ist kein Lohn fortzuzahlen, da infolge des regelmäßig arbeitsfreien Freitags an diesem Wochenfeiertag keine Arbeitsstunden ausfallen.

Der arbeitsfreie Freitag, am 9. 4. 1971, der zugleich gesetzlicher Wochenfeiertag (Karfreitag) ist, darf nicht auf die Urlaubsdauer angerechnet werden. D hat daher Anspruch auf einen weiteren Urlaubstag (insgesamt 17 Arbeitstage).

**Beispiel 8:**

In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar ist die tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden (§ 4 Abs. 1) auf 40 Stunden verkürzt (§ 4 Abs. 2) und durch Dienstvereinbarung (§ 4 Abs. 3) auf die Werktage Montag bis Freitag gleichmäßig verteilt.

Waldarbeiter G erhält Urlaub vom 6.—10. 12. 1971. Der Berechnung des Urlaubsentgeltes sind für die Urlaubstage Montag bis Freitag je 8 Stunden zugrunde zu legen (§ 34 Abs. 12 Unterabs. 2).

Anlage 2

Urlaubstabelle ab 1. Januar 1970

Erreichte Tariftage	Bis zu 18 Jahren, / über 25 bis 32 Jahre Voller Urlaub: 25 Werktage	Über 18 bis 25 Jahre Voller Urlaub: 24 Werktage	Über 25 bis 32 Jahre Voller Urlaub: 23 Werktage	Über 32 bis 40 Jahre Voller Urlaub: 22 Werktage	Über 40 bis 50 Jahre Voller Urlaub: 21 Werktage	Über 50 Jahre Voller Urlaub: 20 Werktage
weniger als 22	0	0	0	0	0	0
22—32	2	2	3	3	3	3
33—43	3	3	4	4	4	4
44—54	5	4	5	6	7	7
55—65	6	5	6	7	8	8
66—76	7	6	7	9	10	10
77—87	8	7	8	10	11	11
88—98	9	8	10	11	13	13
99—109	10	9	11	12	14	14
110—120	11	10	12	14	16	16
121—131	12	11	13	15	17	17
132—142	13	12	14	17	19	19
143—153	14	13	15	18	20	20
154—164	15	14	17	20	22	22
165—175	16	15	18	21	23	23
176—186	17	16	19	22	25	25
187—197	18	17	20	23	26	26
198—208	19	18	21	25	28	28
209—219	20	19	22	26	29	29
220—230	21	20	24	28	31	31
240 und mehr	25	24	28	33	37	37

Anlage 3

Urlaubstabelle ab 1. Januar 1971

Erreichte Tariftage	Bis zu 18 Jahren, / über 25 bis 32 Jahre Voller Urlaub: 26 Werktage	Über 18 bis 25 Jahre Voller Urlaub: 25 Werktage	Über 25 bis 32 Jahre Voller Urlaub: 24 Werktage	Über 32 bis 40 Jahre Voller Urlaub: 23 Werktage	Über 40 bis 50 Jahre Voller Urlaub: 22 Werktage	Über 50 Jahre Voller Urlaub: 21 Werktage
weniger als 22	0	0	0	0	0	0
22—32	3	2	3	3	4	4
33—43	4	3	4	4	5	5
44—54	5	5	5	6	7	7
55—65	6	6	6	7	8	8
66—76	7	7	8	9	10	10
77—87	8	8	9	10	11	11
88—98	9	9	10	12	13	13
99—109	10	10	11	13	14	14
110—120	11	11	13	15	16	16
121—131	12	12	14	16	17	17
132—142	13	13	15	17	19	19
143—153	14	14	16	18	20	20

Erreichte Tariftage	Bis zu 18 Jahren, / über 25 bis 32 Jahre Voller Urlaub: 28 Werktage	Über 18 bis 25 Jahre Voller Urlaub: 25 Werktage	Über 25 bis 32 Jahre Voller Urlaub: 23 Werktage	Über 32 bis 40 Jahre Voller Urlaub: 21 Werktage	Über 40 bis 50 Jahre Voller Urlaub: 20 Werktage	Über 50 Jahre Voller Urlaub: 19 Werktage
154—164	16	15	18	20	23	23
165—175	17	16	19	21	24	24
176—186	18	17	20	22	25	25
187—197	19	18	21	23	26	26
198—208	20	19	22	24	27	27
209—219	21	20	23	25	28	28
220—230	22	21	24	26	29	29
231—239	23	22	25	27	30	30
240 und mehr	26	25	30	34	38	38

Anlage 4

Urlaubstabelle ab 1. Januar 1972

Erreichte Tariftage	Bis zu 18 Jahren, / über 25 bis 32 Jahre Voller Urlaub: 27 Werktage	Über 18 bis 25 Jahre Voller Urlaub: 26 Werktage	Über 25 bis 32 Jahre Voller Urlaub: 25 Werktage	Über 32 bis 40 Jahre Voller Urlaub: 24 Werktage	Über 40 bis 50 Jahre Voller Urlaub: 23 Werktage	Über 50 Jahre Voller Urlaub: 22 Werktage
weniger als 22	0	0	0	0	0	0
22—32	3	3	3	3	4	4
33—43	4	4	4	4	5	5
44—54	5	5	6	6	7	7
55—65	6	6	7	7	8	8
66—76	7	7	8	8	9	9
77—87	8	8	9	9	10	10
88—98	9	9	11	11	12	12
99—109	10	10	12	12	13	13
110—120	12	11	13	13	15	15
121—131	13	12	14	14	16	16
132—142	14	13	16	16	18	18
143—153	15	14	17	17	19	19
154—164	16	16	18	18	21	21
165—175	17	17	19	19	22	22
176—186	18	18	21	21	24	24
187—197	19	19	22	22	25	25
198—208	21	20	24	24	27	27
209—219	22	21	25	25	28	28
220—230	23	22	26	26	30	30
231—239	24	23	27	27	31	31
240 und mehr	27	26	31	31	36	36

**554**

**Organisation des Hess. Forstamts Gladenbach**

Mit Erlaß vom 26. 2. 1971 -- III B 2 -- 185 -- O 32 -- wurde die Auflösung der Forstwarderlei Roßbach-Wilsbach rückwirkend ab 1. 2. 1971 angeordnet. Zum gleichen Zeitpunkt wurde die Forstwarderlei Schlierbach in eine Revierförsterei umgewandelt und in Revierförsterei Wommelshausen umbenannt. Ferner wurden zum gleichen Termin die früheren Forstberatungsbezirke Günterod, Runzhausen und Rünchenbach der aufgelösten Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau als Hessische Revierförstereien eingerichtet. Die Revierförsterei Rünchenbach wurde gleichzeitig in Revierförsterei Sinkershausen umbenannt.

Das Hessische Forstamt Gladenbach gliedert sich mit Wirkung vom 1. 2. 1971 in die Hess. Revierförstereien Seibertshausen, Mornshausen, Dernbach, Niederweidbach, Wommelshausen, Günterod, Runzhausen und Sinkershausen.

Wiesbaden, 1. 3. 1971

**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**  
III B 2 -- 185 -- O 06

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

#### b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

- zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Edgar Heymann (28. 1. 1971);
- zu **Regierungsassessoren (BaP)** die Assessoren Hans-Joachim Pfaffendorf (4. 1. 1971); Klaus Stracke (4. 1. 1971);
- zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Gerd-Jürgen Raach, LA Biedenkopf (30. 1. 1971);
- zum **Inspektor** Hauptsekretär (BaL) Bernhard Kotke, LA Bad Homburg (29. 1. 1971);
- zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaP) Manfred Kissel, LA Bergstraße (19. 1. 1971); Rainer Klein, LA Erbach (20. 1. 1971);
- zur **Sekretärin** Sekretärin z. A. (BaP) Gisela Basters (12. 2. 1971);
- zu **Inspektoranwärtern (BaW)** die Bewerber Peter Probian (1. 1. 1971); Gustav Wilhelm (1. 1. 1971);
- zu **Amtsmeistern z. A. (BaP)** die Angestellten Helmuth Knoop (1. 2. 1971); Heinrich Mühl (1. 2. 1971); Melchior Mühl (1. 2. 1971);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Inspektor (BaP) Holger Kartscher (8. 2. 1971);

in den Ruhestand versetzt:

- Oberregierungsrat Friedrich Heddäus (31. 1. 1971); Amtsinspektor Adam Diehlmann, LA Offenbach (31. 1. 1971); Amtsrat Karl Feisel (28. 2. 1971); Amtsinspektor Hermann Meyer, LA Rüdelsheim (28. 2. 1971); Amtmann Peter Funck, Staatl. Betr.-Kr.-Kasse in Darmstadt (28. 2. 1971); Hauptsekretär Ludwig Meyer (28. 2. 1971);

entlassen (gemäß § 39 [3] HBG):

- Amtmann Klaus Tielmann, LA Offenbach (31. 10. 1970).

Darmstadt, 8. 3. 1971 **Der Regierungspräsident**

I 2 — 7 1 02/07 (E)

StAnz. 12/1971 S. 499

#### c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

- zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat Norbert Kern (24. 12. 1970);
- zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat Wolfgang Fritsch (29. 1. 1971);
- zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsassessoren Franz Köller (30. 11. 1970); Volker Best (30. 11. 1970); Dr. Wolfgang Brauß (4. 1. 1971);
- zu **Amtmännern** die Oberinspektoren Karl-Heinz Ernst (8. 12. 1970); Walter Muth (7. 12. 1970); Heinz Richter (30. 11. 1970);
- zu **Oberinspektoren** die Inspektoren Klaus-Dieter Klewe (7. 12. 1970); August Seiler (1. 1. 1971);
- zur **Oberinspektorin** Inspektorin Renate Ernst (2. 12. 1970);
- zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar Rolf Reitmaier (22. 12. 1970);
- zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter Bernd Ziegler (27. 12. 1970);
- zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektoranwärterin Christa Weyer (7. 12. 1970);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Inspektor Gerhard Poesch (11. 1. 1971); Polizeiobermeister Hans Joachim Knierim (4. 1. 1971);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten:

- Oberregierungsrat Dr. Karl Löhr (1. 1. 1971); Techn. Amtsrat Karl Hartung (1. 1. 1971); Amtmann Alfred Prösel (1. 1. 1971); Amtsinspektor Erich Götz (1. 2. 1971);

verstorben:

- Hauptsekretär Herbert Herrmann (29. 1. 1971);

ernannt:

- zum **Amtmann** Oberinspektor Gustav Zaun, LA Kassel (30. 11. 1970);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. Klaus Groll, LA Ziegenhain (29. 12. 1970); Obersekretär Hans Müller, LA Fritzlar-Homburg (25. 1. 1971);

zum **Sekretär (BaL)** Sekretär z. A. Ludwig Reinhardt, LA Marburg (22. 12. 1970);

zum **Sekretär z. A. (BaP)** Volker Thomaszik, LA Wolfhagen (1. 1. 1971);

zum **Amtsmeister z. A. (BaP)** Karl Koch, LA Frankenberg (12. 11. 1970);

in den Ruhestand getreten:

Hauptsekretär Friedrich Kunze, LA Marburg (1. 2. 1971).  
Kassel, 2. 3. 1971 **Der Regierungspräsident**

P/1 — 7 o 16/03 B

StAnz. 12/1971 S. 499

### F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

— Gymnasien —

ernannt:

zu **Studienassessoren/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** Studienreferendarin Ingrid Haberland, Sprendlingen (30. 1. 1971);

die Assessoren/innen des Lehramts Berthold Lösch, Rüsselsheim/Main (14. 7. 1970); Lühr Grolle, Wetzlar (15. 7. 1970); Gerda Weibel-Streveld, Frankfurt/Main (15. 7. 1970); Peter Böhn, Mühlheim/Main (15. 7. 1970); Hannelore Düwell, Gießen (14. 7. 1970); Manfred Schurig, Offenbach/M. (30. 1. 1970); Hella Nohl, Gießen (11. 1. 1971); Engelbert Beckmann, Langen (15. 7. 1970); Hans Martin, Kronberg/Ts. (30. 11. 1970); Hans-Ulrich Arndt, Wetzlar (15. 7. 1970); Alfred Steffan, Heppenheim (15. 7. 1970); Heinrich Pieh, Hanau (15. 7. 1970); Marianne Geib, Frankfurt/Main (15. 7. 1970); Bernhard Möller, Darmstadt (28. 1. 1970); Ingrid Schlottmann, Groß-Gerau (14. 7. 1970); Klaus Müller, Heppenheim (15. 7. 1970); Felicitas Thiem, Wiesbaden (28. 8. 1970); Heinz-Joachim Ilge, Gießen (15. 7. 1970); Cornelia von Plottnitz, Frankfurt/Main (15. 7. 1970); Michael Motzkus, Kronberg/Ts. (15. 7. 1970); Sigrid Wenzel, Grünberg (6. 7. 1970); Barbara Califice, Offenbach/Main (15. 7. 1970); Lutz Bunniger, Gießen (30. 12. 1970); Wolfgang Kaiser, Rüsselsheim/Main (15. 7. 1970); Astrid Hennies, Frankfurt/Main (30. 9. 1970);

zu **Studienräten/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Studienassessoren/innen (BaP) Klaus Thierolf, Langen (8. 12. 1970); Peter Häckel, Sulzbach/Ts. (16. 11. 1970); Irene Bjelopetrovie, Frankfurt/M.-Höchst (18. 12. 1970); Gertraud Göttlich, Frankfurt/Main (15. 12. 1970); Wieland Schmidt, Frankfurt/Main (20. 11. 1970); Irene Ott, Oberursel/Ts. (1. 12. 1970); Otmar Röhnert, Rimbach/Odw. (19. 1. 1971); Doris Mosberger, Frankfurt/Main (15. 12. 1970); Hartmut Oetheim, Bad Vilbel (24. 11. 1970); Rose Gotthardt, Frankfurt/Main (12. 12. 1970); Roland Götz, Frankfurt/Main (12. 12. 1970); Wolfgang Bohne, Oberursel/Ts. (28. 11. 1970); Gerd Blüncke, Frankfurt/Main (4. 12. 1970); Helmut Kloos, Heusenstamm (14. 12. 1970); Heinrich Fecher, Mühlheim/M. (10. 12. 1970); Dieter Scholz, Gießen (18. 1. 1971); Karin Stephan, Darmstadt (16. 1. 1971); Franz-Adolf Gehlhaar, Hofheim/Ts. (23. 11. 1970); Manfred Werth, Rüsselsheim/Main (11. 12. 1970); Elisabeth Thurn, Rüsselsheim/Main (11. 12. 1970); Sigrun Hopfe, Frankfurt/Main (11. 12. 1970); Johannes Scholz, Hofheim/Ts. (24. 11. 1970); Erika Hahn, Frankfurt/Main (15. 12. 1970); Gerd Adamiak, Groß-Gerau (8. 12. 1970); Hans Wolf, Friedberg (4. 12. 1970); Lilli Schielke, Frankfurt/Main-Höchst (11. 12. 1970); Horst Reifenkugel, Gießen (19. 1. 1971); Klaus-Jürgen Meyer, Wiesbaden (30. 11. 1970); Ursula Gehlsen, Frankfurt/Main (21. 12. 1970); Ortrud Maschke, Biedenkopf (21. 11. 1970); Siegfried Kirsch, Rüsselsheim/Main (9. 12. 1970); Lothar Klös, Sprendlingen (11. 12. 1970); Rosemarie Wagner, Kelkheim/Ts. (21. 1. 1971) Elke Theune, Gießen (21. 11. 1970); Klaus Remer, Hanau/M. (30. 11. 1970); Karl-Dieter Zöller, Wiesbaden (28. 11. 1970); Walter Ranft, Frankfurt/Main (11. 12. 1970); Günther Ehmig, Frankfurt/Main (11. 12. 1970); Peter Merck, Wetzlar (16. 1. 1971); Hartmut Arend, Lauterbach (25. 11. 1970); Ute Geier, Gießen (21. 11. 1970); Günter Gräfe, Langen (8. 12. 1970); Gustav Günzel, Alsfeld (16. 11. 1970); Gerd Köhnke, Gießen (30. 11. 1970); Hildegard Richter, Frankfurt/Main (18. 12. 1970); Inge Pöhlend, Bad Nauheim (15. 12. 1970);

Horst Rauscher, Frankfurt/Main (15. 12. 1970); Helga Becker, Frankfurt/Main (18. 12. 1970); Monika Otto, Frankfurt/M. (11. 12. 1970); Volker Petersen, Hanau/M. (23. 11. 1970); Klaus-Peter Bolland, Bad Homburg (26. 11. 1970); Jörg Kornrumpf, Neu-Isenburg (11. 12. 1970); Karl-Heinz Wagner, Hofheim/Ts. (23. 11. 1970); Dietlinde Hammerstein, Oberursel/Ts. (26. 11. 1970); Rainer Türk, Wald-Michelbach (28. 11. 1970); Jürgen Oehme, Dieburg (3. 12. 1970); Horst Kopka, Seheim (10. 12. 1970); Volker Kullmann, Seeheim (10. 12. 1970); Helga Radke, Sulzbach/Ts. (16. 11. 1970); Doris Schmachtenberg, Bensheim (28. 11. 1970); Joachim Spenkoch, Frankfurt/Main (18. 12. 1970); Tilly Jochen, Sprendlingen (11. 12. 1970); Horst Hesse, Rüsselsheim/Main (12. 12. 1970); Helmut Hauss, Grünberg (28. 8. 1970); Gottfried Zimmer, Bad Nauheim (4. 12. 1970); Gerhard Bartussek, Biedenkopf (21. 11. 1970); Felicitas Stokowski, Sulzbach/Ts. (15. 12. 1970); Peter Plail, Hadamar (28. 11. 1970); Ingeke Hellmann, Frankfurt/Main (15. 12. 1970); Günter Reinhold, Hofheim/Ts. (6. 10. 1970); Therese Böhm, Langen (17. 7. 1970); Isa-Maria Lobback, Kronberg/Ts. (17. 11. 1970); Gisela Burre, Bad Vilbel (24. 11. 1970); Childemara Rochlitz, Wiesbaden (30. 11. 1970); Heinz-Jürgen Remspecher, Nidda (23. 11. 1970); Alfred Hansmann, Frankfurt/Main (28. 10. 1970); Otto Werle, Wiesbaden (30. 11. 1970); Lieselotte Schäfer, Wiesbaden (30. 11. 1970); Dieter Klapproth, Michelstadt/Odw. (20. 11. 1970); Friedhelm Olf, Gernsheim/Rh. (9. 12. 1970); Karl-Dietrich Böhmlau-Godau, Groß-Gerau (8. 12. 1970); Theodor Börs, Sprendlingen (8. 12. 1970); Dietmar Zinck, Rüsselsheim/Main (9. 12. 1970); Albrecht Dexler, Seeheim (10. 12. 1970); Hans-Karl Gerbig, Rüsselsheim/Main (11. 12. 1970); Karin Pfeifer, Bensheim a. d. B. (9. 12. 1970); Leonore Nitz, Bensheim a. d. B. (10. 12. 1970); Realschullehrer Bernhard Kleinhenz, Wiesbaden (23. 11. 1970);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Hans Hitzel, Offenbach/Main (30. 12. 1970); Robert Christoph, Rüsselsheim/Main (27. 11. 1970); Günter Friedrich, Frankfurt/Main (11. 12. 1970); Jörg Hauf, Frankfurt/Main (21. 12. 1970); Klaus Littwin, Michelstadt/Odw. (18. 12. 1970); Martin Hahn, Darmstadt (22. 12. 1970); Elvira Hoffmann, Frankfurt/Main-Höchst (23. 12. 1970); Heinrich Maibach, Limburg/L. (29. 12. 1970); Ruth von der Grün, Gernsheim/Rh. (14. 8. 1970); Friedrich Berg, Wiesbaden (22. 12. 1970); Georg Storch, Darmstadt (17. 12. 1970); Jutta Köhn, Darmstadt (17. 12. 1970); Dr. Hans-Ernst Zöllner, Frankfurt/Main (29. 12. 1970); Christine Benz, Darmstadt (17. 12. 1970); Richard Reitzel, Rüsselsheim/Main (23. 12. 1970); Lothar Walgarth, Darmstadt (22. 12. 1970); Johann Schulz, Wiesbaden (19. 12. 1970); Bodo Kampmann, Gießen (26. 1. 1971); Wolfram Liepelt, Darmstadt (31. 12. 1970); Hermann Degenerhardt, Lauterbach (27. 10. 1970); Ulrich Kuhn, Frankfurt/Main (25. 11. 1970); Herta Hartmann, Wiesbaden (19. 12. 1970); Bertold Borbonus, Hadamar (18. 12. 1970); Günther Diegel, Gießen (30. 11. 1970); Werner Bucker, Friedberg (23. 11. 1970); Rainer Manger, Dillenburg (15. 12. 1970);

zu **Studiendirektoren** Studienrat Gerhard Kutschker, Hofheim (23. 10. 1970); Oberstudienrat Hermann Nebel, Frankfurt/Main (23. 12. 1970);

zu **Oberstudiendirektoren** die Oberstudienräte Dr. Horst Hoffmann, Groß-Bieberau (23. 10. 1970); Dr. Hans Thiel, Frankfurt/Main (19. 12. 1970);

in den **Ruhestand** versetzt (mit Ablauf des Monats):

die Oberstudiendirektoren Oswald Reinhardt, Beccfelden/Odw. (November 1970); Johann Wenetschläger, Frankfurt/Main (Juli 1970); Oberstudienrätin Stephanie Lehnhäuser, Königstein/Ts. (Januar 1971);

entlassen (mit Ablauf des Monats):

die Oberstudienrätinnen Ruth von der Grün, Gernsheim a. Rh. (Dezember 1970); Hildegard Bückmann, Darmstadt (Januar 1971); Oberstudienrat Dr. Tobias Rülcker, Darmstadt (26. 10. 1970); die Studienassessoren Heinz Hess, Rüsselsheim/Main (Januar 1971); Eginhard Buchmann, Wiesbaden (Januar 1971); Rüdiger Jacobs, Kronberg/Ts. (20. 11. 1970); Studienrat Gerhard Krüger, Langen (Dezember 1970); Oberstudienrätin Erika Heil, Darmstadt (Oktober 1970);

**Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen:**

ernannt:

zum **Hausmeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe z. A.** Hausmeister im Angestelltenverhältnis Helmut Schadt, Hanau (4. 9. 1970);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Gerhard Schätzlein, Groß-Gerau (1. 12. 1970); Bernd Kit-

telmann, Frankfurt/Main (1. 12. 1970); Dipl.-Ökonom Rainer Wagenhäuser, Wiesbaden (1. 12. 1970); Herwig Tuma, Frankfurt/Main (1. 12. 1970); Rosemarie Wenzel, Gießen (1. 12. 1970); Dipl.-Landwirt Uli Zerk, Butzbach (1. 12. 1970); Walter Riedel, Rüsselsheim/Main (1. 12. 1970); Lothar Messmer, Schlüchtern (1. 12. 1970); Peter-Joachim Dietz, Wiesbaden (1. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Wilfried Waldau, Frankfurt/Main (1. 12. 1970); Dipl.-Volkswirtin Regina Fahr-Becker, Frankfurt/Main (1. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Arnold Andres, Dieburg (1. 12. 1970); Dipl. oec. troph. Alexa Witzel, Gießen/L. (1. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Jürgen Caprano, Dieburg (1. 12. 1970); Dipl.-Ing. Michael Dörge, Gießen (1. 12. 1970); Dipl.-Volksw. Rita Rauchalles, Frankfurt/Main (1. 12. 1970); Dipl.-Sozialwirtin Ursula May, Frankfurt/M. (1. 2. 1971); Dipl.-Ing. Ortwin Heinzel, Frankfurt/M. (1. 2. 1971); Dipl.-Kfm. Dietrich Borchard, Michelstadt/Odw. (1. 12. 1970);

zu **Studienassessoren/innen (BaP)** die Studienreferendare/innen Dipl.-Kfm. Horst-Dieter Morsbach, Bensheim (4. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Gernot Egner, Offenbach/Main (28. 11. 1970); Dipl.-Hdl. Leopold Gottschlich, Wetzlar (1. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Kurt Müller, Wetzlar (1. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Horst Liegert, Frankfurt/Main (26. 11. 1970); Klaus-Dieter Lochmann, Wiesbaden (14. 12. 1970); Lothar Gräf, Limburg (21. 11. 1970); Werner Bauer, Wiesbaden (5. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Karlheinz Jung, Offenbach/Main (28. 11. 1970); Hans Birkenfeld, Bad Homburg (30. 11. 1970); Dipl.-Hdl. Klaus Sonnen, Gießen (3. 11. 1970); Wolfgang Hoppe, Weilburg (26. 11. 1970); Dipl.-Hdl. Rainer Trosdorf, Frankfurt/Main (27. 11. 1970); Karl Schauer, Darmstadt (18. 12. 1970); Dipl.-Volkswirt Werner Stumpf, Alsfeld (12. 12. 1970); die Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis Günter Gaßmann, Wiesbaden (28. 8. 1970); Roswitha Spitzner, Hanau (18. 12. 1970); Lehramtsanwärterin Renate Berger, Wetzlar (4. 11. 1970); die ehemaligen Dipl.-Handelslehrer in Georg Jux, Wetzlar (1. 10. 1970); Gertrud Müller, Lampertheim (28. 8. 1970); ehem. Gewerbeoberlehrerin Margot Koch, Frankfurt/Main (30. 11. 1970);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienassessoren/innen Hermann Schab, Frankfurt/Main (20. 11. 1970); Hermann Spangenberg, Oberursel/Ts. (12. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Barbara Soukup, Frankfurt/Main (11. 12. 1970); Bodo Kupisch, Frankfurt/Main (15. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Helmut Meyer, Frankfurt/Main (4. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Eva Gebhardt, Frankfurt/Main (11. 11. 1970); Hans-Jochem Schmitt, Gießen (17. 12. 1970); Wicho Fritzsche, Gießen (17. 12. 1970); Werner Decker, Darmstadt (22. 1. 1971); Dieter Schrodt, Schlüchtern (15. 1. 1971); Dipl.-Kfm. Adelheid Zeller, Frankfurt/Main (28. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Erich Bendel, Dillenburg (14. 1. 1971); Hildegard Baumeister, Frankfurt/M. (3. 12. 1970); Karl-Heinz Wüst, Frankfurt/M. (31. 12. 1970); Klaus Kutschick, Frankfurt/Main (11. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Gerhard Diener, Frankfurt/Main (15. 12. 1970); Wolfram Schreiber, Frankfurt/Main (14. 12. 1970); Rosemarie Schmitz, Hanau/M. (4. 12. 1970); Anneliese Weber, Frankfurt/Main (28. 11. 1970); Erwin Firner, Sprendlingen (22. 1. 1971); Horst Wilhelm, Darmstadt (26. 1. 1971); Wolfgang Hartmann, Frankfurt/Main (31. 12. 1970); Helde Rieverts, Darmstadt (10. 12. 1970); Hans Heinrich Graue, Lauterbach (4. 12. 1970); Dipl.-Kfm. Karlheinz Jäger, Hanau/M. (19. 12. 1970); Horst-Dieter Weil, Biedenkopf (15. 1. 1971); Jakob Iwanowitsch, Bensheim (27. 1. 1971);

ehem. Studienrätin Eleonore Grieb, Gießen (13. 11. 1970); Studienrat z. A. Hermann Friedrich Henneberg, Wiesbaden (18. 12. 1970); Lehrerin Renate Lotz, Gelnhausen (14. 1. 1971);

zum **Studienrat z. A.** Lehrkraft im Angestelltenverhältnis Richard Fischer, Offenbach/Main (25. 11. 1970);

zum **Studienrat** Dipl.-Psychologe Karl Heck, Darmstadt (23. 6. 1970);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen Erna Kern, Frankfurt/Main (18. 12. 1970); Dipl.-Hdl. Gerhard Geyer, Biedenkopf (9. 11. 1970); Dr. Willi Gross, Frankfurt a. M. (30. 9. 1970); Erich Adrian, Gelnhausen (14. 12. 1970); Gert-Jürgen Paulwitz, Frankfurt/Main (22. 1. 1971); Hermann Brockmeyer, Geisenheim/Rh. (21. 1. 1971); Helmut Jung, Frankfurt/Main (21. 12. 1970);

zum/zu **Oberstudiendirektor/innen** der/die Oberstudienrat/innen Karl Schmauß, Offenbach (30. 10. 1970); Irmgard Mangelsdorff, Frankfurt/Main (16. 10. 1970); Erika Goerke, Darmstadt (18. 12. 1970);

zu **Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer zur Anstellung (BaP)** die Fachlehreranwärter Karl-Heinz Seibert, Wiesbaden (30. 9. 1970); Siegfried Juchelka, Frankfurt/M. (14. 12. 1970); Jürgen Dannemann, Friedberg (12. 12. 1970); Karl Jäger, Bad Schwalbach (17. 12. 1970); Wolfgang Rauschel, Nidda (12. 12. 1970); Günter Ohl, Offenbach/Main (15. 12. 1970);

zum/zur **Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer zur Anstellung auf Probe (BaP)** Fachlehrer/in im Angestelltenverhältnis Ingeburg Pleß, Eppstein (17. 8. 1970); Erwin Heß, Wiesbaden (30. 10. 1970);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer (BaL)** der/die Fachlehrer/innen für arbeitstechnische Fächer zur Anstellung Karl Herbert, Bensheim (15. 12. 1970); Margot Schlender-Sekel, Offenbach/Main (23. 12. 1970); August Wahl, Wiesbaden (18. 12. 1970); Erich Seitz, Frankfurt/M. (14. 12. 1970); Rudolf Falk, Gelnhausen (10. 12. 1970); Hans-Georg Schultheis, Offenbach/Main (7. 12. 1970); Hans-Dieter Eichhorn, Frankfurt/Main (30. 11. 1970); Irmgard Eckel, Limburg/L. (1. 12. 1970); Josef Armbruster, Frankfurt/M. (4. 12. 1970); Heinz Porkert, Groß-Gerau (15. 12. 1970); Benno Strenger, Offenbach/Main (30. 11. 1970); Brigitte Knauer, Hofheim/Ts. (18. 1. 1971); Marianne Brühl, Geisenheim/Rh. (24. 12. 1970); Georg Schuller, Bad Schwalbach/Ts. (18. 1. 1971); Robert Kern, Offenbach/Main (23. 11. 1970); Heinz Braun, Frankfurt/Main (11. 12. 1970); Hermann Altrichter, Wiesbaden (12. 1. 1971);

zum/zur **Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** Fachlehrer/in für arbeitstechnische Fächer im Angestelltenverhältnis Christel Henning, Frankfurt/Main (29. 9. 1970); Heinrich Umbach, Frankfurt/Main (23. 11. 1970);

zu **Fachoberlehrern/in für technologische Fächer z. A. (BaP)** die Fachoberlehreranwärter in Richard Kunkel, Wetzlar (1. 10. 1970); Renate Behme, Frankfurt/M.-Höchst (10. 12. 1970); Helmut Stier, Lauterbach (12. 12. 1970); Klaus Marburger, Friedberg (24. 9. 1970);

zur **Fachoberlehrerin für technologische Fächer (BaL)** chem. Hauswirtschaftslehrerin Doris Schmücker, Offenbach a. M. (1. 10. 1970);

zum **Lehrwerkmeister zur Anstellung (BaP)** Lehrwerkmeister im Angestelltenverhältnis Werner Helm, Michelstadt i. Odw. (15. 12. 1970);

zu **Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer zur Anstellung (BaP)** die Lehrwerkmeister zur Anstellung Heinz-Georg Hilf, Weilburg/L. (10. 12. 1970); Hans Jacobi, Friedberg (16. 12. 1970); Fritz Möller, Butzbach (27. 10. 1970); Georg Jayme, Darmstadt (18. 12. 1970);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Lehrwerkmeister zur Anstellung Georg Berg, Alsfeld (21. 9. 1970);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer** Hauptwerkmeister Helmut Schmidt, Kairo/Ägypten (15. 1. 1971);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A.** Lehrwerkmeister für arbeitstechnische Fächer z. A. Manfred Henrich, Dillenburg (22. 10. 1970);

zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. Kurt Steinle, Offenbach/Main (28. 10. 1970);

zum/zur **Fachlehrer/in an einer berufsbildenden Schule (BaL)** Fachlehrer/in an einer berufsbildenden Schule z. A. Günter Heckmann, Schlüchtern (16. 10. 1970); Liselotte Kuhn, Offenbach/Main (18. 12. 1970);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Jugendleiterin im Schuldienst im Angestelltenverhältnis Maria Lehr, Wiesbaden (11. 1. 1971);

zu **Jugendleiterinnen im Schuldienst zur Anstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** die Jugendleiterinnen im Angestelltenverhältnis Eva Röber, Darmstadt (10. 11. 1970); Gisela Zinn, Darmstadt (4. 12. 1970);

en Klassen (mit Ablauf des Monats):

Fachlehrerin Marlies Tritsch, Goddelau (November 1970); Studienreferendar Karl-Otto Hinz, Dieburg (Dezember 1970); Studienrat Hanspeter Wedlich, Frankfurt/Main (Januar 1971);

**Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen:**  
ernannt:

zu **apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf** die Lehramtsbewerber/innen Elke

Kindinger, Wald-Michelbach/Odw. (4. 1. 1971); Friedhelm Canisius, Wiesbaden (4. 1. 1971); Ulrike Banhardt, Bad Homburg (4. 1. 1971); Karin Herold, Darmstadt (4. 1. 1971); Ruth Zunker, Friedberg (4. 1. 1971); Barbara Iffland, Wölfersheim (4. 1. 1971); Annemarie Roth, Egelsbach (4. 1. 1971); Karl-Willi Rindfuss, Dreieichenhain (4. 1. 1971); Edgar Schilling, Steinheim/M. (4. 1. 1971); Georg Schütz, Ober-Ramstadt (4. 1. 1971); Frauke Ramien, Münster, Kreis Dieburg (4. 1. 1971); Rainer Dreut, Dorheim (4. 1. 1971); Gerhard Eckert, Klein-Umstadt (4. 1. 1971); Werner Röder, Mühlheim/M. (4. 1. 1971); Karin Koch, Hanau (4. 1. 1971); Rosemarie Strothmann, Dreieichenhain (4. 1. 1971); Evmarie Hildebrandt, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Inge Manus, Buchschlag-Zeppelinheim (4. 1. 1971); Dieter Farnung, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Ingrid Mark, Groß-Auheim/M. (4. 1. 1971); Birgit Jackel, Gelnhausen (4. 1. 1971); Joachim Bietz, Herborn (4. 1. 1971); Dorothea Bickel, Assenheim (4. 1. 1971); Jutta Balsler, Ockstadt (4. 1. 1971); Barbara Paape, Wächtersbach (4. 1. 1971); Friedrich Schotte, Friedberg (4. 1. 1971); Alexander Butte, Jügesheim (4. 1. 1971); Ria Richter, Massenheim (4. 1. 1971); Gabriele Narten, Hattersheim (4. 1. 1971); Edith Moka, Flörsheim/M. (4. 1. 1971); Eike Höller, Klein-Zimmern (12. 1. 1971); Monika Müller, Heppenheim (4. 1. 1971); Werner Schwalbach, Bürstadt (4. 1. 1971); Anneliese Herzog, Biebesheim (4. 1. 1971); Margret Herrmann, Rüsselsheim/M. (4. 1. 1971); Heike Büttner, Nieder-Roden (6. 1. 1971); Sylvia Decker, Offenbach/Main-Bieber (4. 1. 1971); Paul Hampel, Bürstadt (4. 1. 1971); Karin Bauer, Idstein/Ts. (4. 1. 1971); Annegret Funck, Neu-Isenburg (4. 1. 1971); Gabriele Stark, Heppenheim (4. 1. 1971); Timm Abbing, Klein-Welzheim (4. 1. 1971); Renate Borschel, Langen (4. 1. 1971); Irene Staiger, Langstadt (11. 1. 1971); Helga Ludwig, Offenbach/Main (4. 1. 1971); Mechthild Kitz, Kelsterbach/M. (2. 11. 1970); Willi Schuck, Kefenrod (4. 1. 1971); Willi Schäfer, Lorsch (4. 1. 1971); Brigitte Elsner, Ruhlkirchen (4. 1. 1971); Volkmar Hauss, Nauheim, Kreis Groß-Gerau (4. 1. 1971); Helga Gärtner, Nieder-Ohmen (4. 1. 1971); Hedwig Gerhardus, Homburg/Ohm (4. 1. 1971); Peter Wächter, Walldorf (4. 1. 1971); Ulrike Rappe, Großen-Buseck (4. 1. 1971); Felicitas Kautz, Lorsch (4. 1. 1971); Eva-Maria Narten, Wicker (4. 1. 1971); Elisabeth Rauer, Wiesbaden (9. 10. 1970); Bruno Henkel, Ruhlkirchen (4. 1. 1971); Stefani Gabel, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Beate Heinz, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Jürgen Ott, Offenbach/Main (4. 1. 1971); Horst Eckhardt, Nanzbach-Dill (4. 1. 1971); Evelyn Berndt, Haiger (4. 1. 1971); Ilse Lautenschläger, Einhausen (5. 1. 1971); Ina Rink, Allendorf/Lda. (4. 1. 1971); Monika Rahm, Anspach (4. 1. 1971); Marlis Schill, Usingen/Ts. (4. 1. 1971); Anneliese Schimsheimer, Babenhausen (4. 1. 1971); Margarete Wenzel, Trösel (6. 1. 1971); Friedrich Wetzels, Mörlenbach/Odw. (4. 1. 1971); Peter Kretschmer, Friedberg (4. 1. 1971); Margit Kilb, Hoch-Weisel (4. 1. 1971); Ursula Stoll, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Ute Rauer, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Barbara Zintl, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Claudia Würz, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Gudrun Preiss, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Helga Reisinger, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Evelin Bickelhaupt, Rüsselsheim-Königstädten (4. 1. 1971); Bernhard Hiltmann, Wallerstädten (4. 1. 1971); Dagmar Horz, Mörfelden (4. 1. 1971); Heidemarie Jahnke, Kelsterbach/Main (4. 1. 1971); Ingrid Hintz, Altenstadt (4. 1. 1971); Regina Jänicke, Groß-Gerau (4. 1. 1971); Barbara Rasch, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Gertrud Ridder, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Johanna Käpernick, Beerfelden/Odw. (4. 1. 1971); Bärbel Schlichting, Lollar (4. 1. 1971); Willi Kaspar, Groß-Gerau (4. 1. 1971); Karin Strunk, Ober-Roden (30. 11. 1970); Erwin Kostner, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Lieselotte Lück, Gießen (4. 1. 1971); Brigitte Weinert, Offenbach/Main (4. 1. 1971); Helga Wieschollek, Rai-Breitenbach/Odw. (4. 1. 1971); Elvira Henkel, Neu-Isenburg (4. 1. 1971); Edith Koch, Lauterbach (4. 1. 1971); Hiltrud Heider, Ober-Ramstadt (4. 1. 1971); Karla Jackel, Hainhausen (4. 1. 1971); Erika John, Steinheim/Main (4. 1. 1971); Renate Enders, Mühlheim/Main (4. 1. 1971); Joachim Eggers, Niedernhausen/Odw. (4. 1. 1971); Christa Ernst, Lorsch (4. 1. 1971); Rainer Kissel, Babenhausen (4. 1. 1971); Heidemarie Tessner, Sprendlingen (4. 1. 1971); Gert-Ludwig Knipfer, Darmstadt (4. 1. 1971); Ernst Wolfram, Fürth/Odw. (4. 1. 1971); Christa Schreck, Gernsheim/Rh. (4. 1. 1971); Renate Werner, Lampertheim (4. 1. 1971); Johann-Georg Weckler, Salmünster (4. 1. 1971); Renate Zenker, Schlüchtern (4. 1. 1971); Edith Geissler, Kalbach/Ts. (4. 1. 1971); Christine Wilke, Steinbach (4. 1. 1971); Brigitte Heinemann, Sprendlingen (4. 1. 1971); Christian Marock, Langenselbold

(4. 1. 1971); Regina Leuckel, Ewersbach (4. 1. 1971); Klaus-Jürgen Klein, Donsbach (4. 1. 1971); Winfried Krüger, Eibelshausen (4. 1. 1971); Gerrit Kamp, Allendorf/Dillkreis (4. 1. 1971); Dietmar Pucken, Dietzenbach (4. 1. 1971); Felicitas Böltel, Heuchelheim (4. 1. 1971); Dorothea Noeske, Kelkheim-Münster (4. 1. 1971); Gerda Hehn, Naurod (4. 1. 1971); Marianne Reutzel, Düdelsheim (4. 1. 1971); Bernd Balsler, Großen-Buseck (4. 1. 1971); Werner Hanstein, Herborn (4. 1. 1971); Wolfgang Winkler, Burg/Dillkreis (4. 1. 1971); Ingrid Podzemny, Friedrichsdorf/Ts. (4. 1. 1971); Sybille Werner, Stierstadt (4. 1. 1971); Else Krüger, Sprendlingen (23. 11. 1970); Ursula Friedrich, Wiesbaden (4. 1. 1971); Annemarie Bienefeld, Offenbach/Main (4. 1. 1971); Elfriede Hild, Eschborn/Ts. (4. 1. 1971); Gudrun Poschmann, Camberg (4. 1. 1971); Hedwig Marx, Elz (4. 1. 1971); Klaus Hohlwein, Dauborn (4. 1. 1971); Heidi Lienert, Frickhofen (4. 1. 1971); Antje Stuff, Langen (1. 12. 1970); Barbara Winkler, Rüdeshheim/Rh. (15. 1. 1971); Irene Dorsheimer, Gernsheim/Rh. (4. 1. 1971); Trude Stegmann, Lorsch (4. 1. 1971); Barbara Stadtmüller, Viernheim (4. 1. 1971); Brigitte Balbo, Lampertheim (4. 1. 1971); Anna-Elisabeth Schäfer, Ortenberg (4. 1. 1971); Birgit Schenk, Schotten (4. 1. 1971); Jutta Auslitz, Ober-Mörlen (4. 1. 1971); Gabriele Braun, Münzenberg (4. 1. 1971); Ursula Arnold, Großen-Linden (4. 1. 1971); Werner Gerlach, Frickhofen (4. 1. 1971); Katharina Schönemann, Gedern (4. 1. 1971); Ingrid Liesenberg, Wiesbaden (4. 1. 1971); Ursula Teichmann, Offenbach/Main (4. 1. 1971); Cornelia Rippert, Wiesbaden (4. 1. 1971); Ursula Hamling, Hartenrod (4. 1. 1971); Nora Reiter, Viernheim (4. 1. 1971); Erika Issing, Viernheim (4. 1. 1971); Hanna Hilgeland, Bad Homburg v. d. H. (4. 1. 1971); Sigrid Meyer, Burg/Dillkreis (4. 1. 1971); Gabriele Vierke, Kelsterbach (4. 1. 1971); Irmtraud Hauser, Beerfelden/Odw. (4. 1. 1971); Anna-Luise Eller, Niederbrechen (4. 1. 1971); Lothar Breckner, Wiesbaden-Kastel (4. 1. 1971); Ursula Gaylord, Rodenbach (4. 1. 1971); Liselotte Welter, Schlitz (4. 1. 1971); Ursula Müller, Darmstadt-Eberstadt (4. 1. 1971); Ilse Mayfarth, Roßdorf bei Darmstadt (4. 1. 1971); Hertha Pritsch, Ober-Ramstadt (4. 1. 1971); Traute Sternkopf, Schuldorf Bergstraße in Seeheim (4. 1. 1971); Eberhard Luft, Darmstadt (4. 1. 1971); Hildegard Müller, Schuldorf Bergstraße in Seeheim (4. 1. 1971); Brigitte Benz, Angersbach (4. 1. 1971); Hans Zimmer, Lauterbach (4. 1. 1971); Annemarie Wahl, Schlitz (4. 1. 1971); Margit Nothelfer, Darmstadt (4. 1. 1971); Dagmar Kiep, Grünberg (4. 1. 1971); Dagmar Keebe, Dietzenbach (8. 1. 1971); Sybille North, Königstein i. Ts. (4. 1. 1971); Alfred Leiss, Altenstadt (4. 1. 1971); Doris Wolf, Neu-Isenburg (12. 1. 1971); Ingeborg Simon, Kassel (4. 1. 1971); Sigrid Jähne, Büdingen (4. 1. 1971); Eva-Maria Hellmann, Ortenberg (4. 1. 1971); Ursula Hecker, Wiesbaden (14. 12. 1970); Mechthild Sattler, Frankfurt/Main (15. 12. 1970); Silke Schroth, Flörsheim (4. 1. 1971); Manfred Schöneberger, Geisenheim (1. 10. 1970); Gerhard Schreier, Wiesbaden (11. 1. 1971); Monika Plachta, Wiesbaden (4. 1. 1971); Ulrike Schöhl, Bergen-Enkheim (4. 1. 1971); Hannelore Wodjanka, Eibelshausen (4. 1. 1971); Rainer Zorn, Eibelshausen (4. 1. 1971); Hannelore Pfetzing, Eibach (4. 1. 1971); Ingrid Schott, Bad Schwalbach (4. 1. 1971); Ilona Hammer, Merkenbach (4. 1. 1971); Christel Biringer, Gießen (15. 12. 1970); Helmut Schütz, Münster, Kreis Dieburg (4. 1. 1971); Gisela Vogt, Babenhausen (4. 1. 1971); Brigitte Stahl, Usingen/Ts. (4. 12. 1970); Gisela Becht, Hausen (4. 1. 1971); Marion Götz, Beerfelden/Odw. (19. 10. 1970); Herbert Schenk, Altenstadt (4. 1. 1971); Hannelore Weber, Rüsselsheim/Main (4. 1. 1971); Dorothea Kolb, Offenbach/Main (4. 1. 1971); Christa Ströter, Wiesbaden (4. 1. 1971); Christa Allmang, Alsfeld (4. 1. 1971); Eleonore Assenünejad, Offenbach/Main (4. 1. 1971); Ute Bacht, Groß-Rohrheim (11. 1. 1971); Irmgard Viegclahn, Rothenbergen (4. 1. 1971); Rainer Mede, Homberg/Ohm (23. 11. 1970); Barbara Wiskemann, Groß-Zimmern (4. 1. 1971); Anita Backe, Ober-Ramstadt (4. 1. 1971); Rolf-Jürgen Schneider, Eltville/Rh. (4. 1. 1971); Maria Schroeder, Stierstadt (4. 1. 1971); Ingeborg Schulz, Bicken-Ballersbach (4. 1. 1971); Barbara Schulze-Wethmar, Stierstadt (4. 1. 1971); Anita Merkle, Obertshausen (4. 1. 1971); Irene Wokun, Frankfurt/Main (1. 10. 1970); Gisela Marx, Frankfurt/Main (2. 12. 1970); Silke Geyer, Heitersroth (4. 1. 1971); Petra Hessbach, Dörnigheim (4. 1. 1971); Ute Schmidt, Mörfelden (25. 11. 1970); Edeltraud Köhler, Hanau (4. 1. 1971); Doris Koeppen, Dörnigheim (4. 1. 1971); Loni Richter, Frohnhausen (4. 1. 1971); Monika Schopen, Egelsbach (1. 12. 1970); Barbara Uppal, Salmünster (4. 1. 1971); Dorothea Schankweiler, Erbach, Kreis Limburg (4. 1. 1971); Hannelore Schunicht, Hochheim/Ts. (4. 1. 1971); Eberhard Schmück, Frickhofen (4. 1. 1971); Horst-Günter Eucker,

Riedelbach (4. 1. 1971); Ingrid Chiout, Gießen (4. 1. 1971); Annedore Lochmann, Schaafheim (4. 1. 1971); Ursula Schmidt, Wiesbaden (4. 1. 1971); Christel Lochner, Gondsroth (4. 1. 1971); Annerose Herrmann, Biebrich (4. 1. 1971); Birgit Pfeiffer, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Ilse Barten, Lampertheim (11. 1. 1971); Karin Katzwinkel, Hanau/Main (4. 1. 1971); Ingrid Zimmermann, Hanau/Main (4. 1. 1971); Elke Lust, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Jutta Berdel, Naurod (4. 1. 1971); Friedrich Biehoff, Weilburg (4. 1. 1971); Rosemarie Kullmann, Bad Homburg (4. 1. 1971); Marlies Buchelt, Naurod (4. 1. 1971); Luitgard Eisenberg, Hochheim/M. (4. 1. 1971); Sabine Bielefeldt, Stierstadt/Ts. (25. 1. 1971); Erhard Moritz, Ehringshausen (4. 1. 1971); Ingrid Klapproth, Michelstadt/Odw. (4. 1. 1971); Erich Kaiser, Idstein/Ts. (4. 1. 1971); Beate Zelazny, Bruchköbel (4. 1. 1971); Inge Lediger, Brandobersdorf (4. 1. 1971); Bernhard Knobloch, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Helga Kippenbrock, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Renate Jöckel, Friedrichsdorf/Ts. (4. 1. 1971); Irene Kiessling, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Robert Kutscher, Eidengesäß, Kreis Gelnhausen (4. 1. 1971); Peter Frank, Wiesbaden (11. 1. 1971); Wiltrud Weisgerber, Wiesbaden (4. 1. 1971); Dorothee Klein, Limburg (4. 1. 1971); Monika Dörr, Wiesbaden (4. 1. 1971); Maria Weber, Steinheim/Main (4. 1. 1971); Barbara Haurand, Ober-Ramstadt (1. 12. 1970); Hans-Joachim Koch, Langen (4. 1. 1971); Hannegret Lehner, Babenhausen (23. 11. 1970); Jürgen Pöunighaus, Sprendlingen (4. 1. 1971); Siegfried Eisenlohr, Neu-Isenburg (4. 1. 1971); Heinz Färber, Steinheim/Main (4. 1. 1971); Hiltrud Hackenberg, Frankfurt M. (4. 1. 1971); Dieter Häuser, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Willi Kraefft, Dauborn (4. 1. 1971); Edeltraud Link, Gelnhausen (7. 1. 1971); Kristina Manns, Steinheim/Main (4. 1. 1971); Bärbel Dillmann-Belsheim, Wiesbaden (4. 1. 1971); Barbara Landgrebe, Hartenrod (4. 1. 1971); Johanna Schorn, Münster, Kreis Dieburg (4. 1. 1971); Anne Lassmann, Hainhausen (4. 1. 1971); Brigitte Schmitt, Somborn (4. 1. 1971); Marion Schmitz, Frohnhausen (4. 1. 1971); Ulrich Stolt, Offenbach/Main (6. 11. 1970); Erika Länger, Nieder-Ohmen (20. 1. 1971); Berthold Schmitt, Dieburg (1. 9. 1970); Heide-lore Sander, Bad Soden (4. 1. 1971); Jutta Hess, Gießen (4. 1. 1971); Brigitte Ruppert, Frankfurt/Main (6. 11. 1970); Brigitte Knickriem, Raunheim (4. 1. 1971); Hans-Jürgen Becker, Schotten (4. 1. 1971); Franz Arnold, Mörfelden (4. 1. 1971); Isolde Krug, Neu-Isenburg (4. 1. 1971); Annegret Garrecht, Hanau/Main (4. 12. 1970); Wolfgang Schneider, Wetzlar (1. 9. 1970); Gabriele Reiner, Höchst/Gelnhausen (4. 1. 1971); Karlheinz Rauhut, Steinau/Schlüchtern (4. 1. 1971); Hans Kammler, Erda (4. 1. 1971); Ingrid Beschoner, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Frank Berger, Wetzlar (4. 1. 1971); Eva Laun, Odenhausen (4. 1. 1971); Gudrun Drude, Aßlar (4. 1. 1971); Karin Boss-Matthäus, Köppern Ts. (4. 1. 1971); Peter Agari, Homberg/Alsfeld (4. 1. 1971); Angelika Singer, Grebenhain (4. 1. 1971); Richard Klein, Reisen (20. 1. 1971); Jutta Kritz, Hanau/Main (8. 2. 1971); Erika Bellinger, Freiensteinau (7. 1. 1971); Monika Weschler, Beerfelden/Odw. (4. 1. 1971); Sylvia Ollmert, Viernheim (4. 1. 1971); Helga Dehnert, Rai-Breitenbach (4. 1. 1971); Brigitte Strien, Babenhausen (4. 1. 1971); Waltraud Hillmann, Dillenburg (4. 1. 1971); Kurt-Peter Hahn, Groß-Umstadt (4. 1. 1971); Birgit Günkler, Pfungstadt (4. 1. 1971); Gisela Schmandt, Gießen (4. 1. 1971); Gritta Brosig, Wahlen/Odw. (11. 11. 1970); Brigitte Strassheim, Dietzenbach (4. 1. 1971); Marianne Jensen, Offenbach/Main (11. 1. 1971); Gisela Schmitz, Hanau/Main (4. 1. 1971); Beate Littschwager, Hanau/Main (4. 1. 1971); Monika Heinrich, Babenhausen (1. 2. 1971); Margarete Schneider, Nieder-Roden (12. 1. 1970); Margarita Fels, Usingen/Ts. (4. 1. 1971); Dagmar Helm, Bruchköbel (4. 1. 1971); Annette Gräbner, Hanau/M. (4. 1. 1971); Ingrid Hanika, Bad Schwalbach (4. 1. 1971); Brigitte Happel, Hanau/Main (4. 1. 1971); Gabriele Fischer, Limburg/L. (4. 1. 1971); Gisela Derichs, Frickhofen (4. 1. 1971); Birgit Focke, Oestrich (4. 1. 1971); Hiltrud Caspritz, Wallau/L. (4. 1. 1971); Rosemarie Eckhardt, Endbach/Ts. (4. 1. 1971); Hans-Joachim Kuch, Urberach (4. 1. 1971); Barbara Weidner, Mernes (25. 1. 1971); Ingelore Hein, Bad Soden (4. 1. 1971); Eva-Maria Lehnerdt, Reinheim/Odw. (1. 10. 1970); Lydia Eckel, Allendorf/Lda. (4. 1. 1971); Klaus Ulm, Gießen/L. (4. 1. 1971); Inge Veit, Gießen/L. (4. 1. 1971); Horst Ziefuss, Gießen (4. 1. 1971); Dorothea Walter, Frankfurt/Main (9. 11. 1970); Barbara Rothe, Bad Schwalbach (4. 1. 1971); Brigitte Donner, Steinau/Schlüchtern (4. 1. 1971); Peter Estenfeld, Nidderau (4. 1. 1971); Brigitte Benz, Eschbach/Ts. (4. 1. 1971); Gabriele Stötzer, Idstein/Ts. (4. 1. 1971); Elisabeth Witt, Michelbach/Ts. (4. 1. 1971); Mechthild Form, Dörnigheim (4. 1. 1971); Helene Holzhauser, Hanau/M.

(4. 1. 1971); Bernd Krebs, Wiesbaden (5. 2. 1971); Gretel Oppermann, Hanau/M. (1. 9. 1970); Jutta Seiz, Frankfurt/M. (1. 2. 1971); Oda Ruf, Frankfurt/Main (4. 1. 1971); Franziska Schurich, Offenbach/M. (4. 1. 1971); Adelheid Wagner, Niederbrechen (11. 1. 1971); Karl-Theo Hillmann, Langenau-bach (4. 1. 1971); Klaus-Peter Schulz, Dillenburg (4. 1. 1971);

zu apl. Lehrerinnen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf Ursula Eitlich, Limburg/L. (1. 1. 1971); Adelheid Walter, Wiesbaden (1. 9. 1970); die ehemaligen Lehrerinnen Gertrud Scharla, Hirschhorn am Neckar (1. 10. 1970); Marianne Altegöer, Wiesbaden (4. 1. 1971); die Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis Elsbeth Hohl, Hanau/Main (15. 12. 1970); Helga Schneeberger, Frankfurt am Main (18. 8. 1970); die Lehrerin z. A. Helga Bumb, Weilbach (1. 8. 1970); Hauptlehrerin z. A. Christa Schwiers, Langensteinbach (1. 8. 1970);

zu apl. Fachlehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf für musisch-technische Fächer die Fachlehreranwärter/innen Ulrike Werner, Lich (9. 11. 1970); Helmut Henningsen, Klein-Karben (4. 1. 1971); Renate Franke, Ruhlkirchen (4. 1. 1971); Jutta Jestädt, Hanau am Main (4. 1. 1971); Bianca Henk, Groß-Gerau (25. 11. 1970); Doris Zanner, Bad Schwalbach (1. 9. 1970); Ingrid Baldauf, Idstein/Ts. (4. 1. 1971); Bernd Burghardt, Dillenburg (4. 1. 1971); Birgit Müller, Langen (1. 9. 1970); Susanne Looft, Bad König/Odw. (10. 9. 1970); Marianne Walter, Bruchköbel-Nord (4. 1. 1971);

zum/zur apl. Fachlehrer/in unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ehemalige/r Fachlehrer/in Alfred Harnischfeger, Seligenstadt/M. (1. 12. 1970); Kristi Rüssel, Lich (31. 8. 1970);

zu apl. Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die apl. Lehrer/innen (BaW) Adolf Fördinal, Wörsdorf (21. 12. 1970); Birgit Werthmann, Eppertshausen (17. 12. 1970); Werner Becker, Ulrichstein (20. 11. 1970); Astrid Baesler, Zwingenberg a. d. B. (15. 12. 1970); Helga Möhle, Driedorf (10. 12. 1970); Hagen Häuser, Altengronau (10. 12. 1970); Elke Sprenger, Frankfurt/Main (18. 12. 1970); Ursula Iullmann, Allendorf/Lda. (2. 12. 1970); Dorothea Buttstädt, Reichenbach/Odw. (3. 12. 1970); Ursula Kratz, Offenbach/Main (3. 12. 1970); Hans-Peter Heus, Alsfeld (22. 10. 1970); Brigitte Spalz, Aulhausen (2. 11. 1970); Gerda Fronauer, Wiesbaden (11. 1. 1971); Brigitte Sussner-Schwalm, Grünberg (14. 1. 1971); Annegret Deter, Pfungstadt (7. 12. 1970); Rudolf Stenzel, Kelsterbach/Main (11. 1. 1971); Annerose Zittlau, Wiesbaden-Biebrich (11. 1. 1971); Christa Steffen, Bürstadt (30. 9. 1970); Peter Hess, Groß-Zimmern (2. 12. 1970); Harald Seidel, Großen-Linden (15. 12. 1970); Ingeborg Tubeileh, Nieder-Roden (24. 9. 1970); Erika Römer, Dreieichenhain (11. 1. 1971); Gerhard Baum, Niederweidbach (12. 1. 1971); Elisabeth Hube, Harbach (7. 12. 1970); Ulricke Junge, Ober-Ramstadt (18. 11. 1970); Ute Tscharutke, Rüsselsheim/Main (14. 11. 1970); Ute Ritz, Meidenbach (5. 12. 1970); Wilhelm Weichel, Höchst/Odw. (9. 12. 1970); Monika Komarek, Götzenhain (11. 1. 1971); Irmgard Huch-Lüter, Hanau/Main (19. 12. 1970); Irmtraud Domes, Züntersbach (18. 12. 1970); Heidi Stahl-Streit, Idstein/Ts. (10. 12. 1970); Barbara Koch, Bieber (9. 12. 1970); Hermann Keller, Camberg/Ts. (28. 9. 1970); Elke Ruppert, Heppenheim (3. 12. 1970); Ulrich Westphal, Frankfurt/Main (1. 12. 1970); Ortraud Niemetz, Bad Homburg (1. 6. 1970); Maria Quadbeck, Bad Homburg (25. 9. 1970); Traute Kuphal, Darmstadt (21. 12. 1970); Elke Szigeti, Mainflingen (16. 1. 1971); Roland Kunkel, Dreieichenhain (19. 12. 1970); Hildegrund Dienstbach, Azbach-Dorlar (7. 12. 1970); Waldemar Finger, Bad König/Odw. (11. 1. 1971); Ingrid Malzy, Beerfelden/Odw. (19. 12. 1970); Karin Pipper, Kalbach (11. 12. 1970); Siegfried Geisler, Dillenburg (6. 11. 1970); Edith Bodenschu, Offenbach/Main (9. 12. 1970); Rainer Maschke, Bensheim (23. 11. 1970); Ute Mahn, Gießen (16. 12. 1970); Volker Bremer, Ober-Ramstadt (11. 1. 1971); Maria Bierbaum, Frankfurt/M. (14. 12. 1970); Marianne Heering, Heusenstamm (17. 12. 1970); Hartmut Berger, Bürstadt (19. 1. 1971); Helga Harjes, Reichenbach/Odw. (11. 1. 1971); Hildegard Michaelis, Gustavsburg (6. 1. 1971); Brigitte Danz, Groß-Umstadt (14. 1. 1971); Margarete Voit, Lollar (4. 1. 1971); Heiner Bergmann, Sickenhofen (14. 1. 1971); Ortrud Burmann, Büdingen (11. 11. 1970); Doris Kaiser, Nieder-Ramstadt (7. 10. 1970); Birgit Daschke, Watzenborn-Steinberg (9. 12. 1970); Sabine Mörbel, Reinheim/Odw. (3. 12. 1970); Marlis Betz, Breitscheid (16. 11. 1970); Ursula Huber-

tus, Kelsterbach (7. 12. 1970); Eva Herschel, Gießen (9. 12. 1970); Anny-Sus Kuhnert, Offenbach/Main (13. 11. 1970); Brunhilde Weyel, Herbborn (5. 11. 1970); Barbara Heinze-roth, Lohrhaupten (14. 12. 1970); Norbert Rackensberger, Ober-Roden (10. 12. 1970); Helmut Seibert, Altenschlirf (10. 12. 1970); Maja Krombach, Offenbach/Main (3. 12. 1970); Helmut Frohnert, Groß-Bieberau (3. 12. 1970); Gerhard Schöffel, Sulzbach/Ts. (22. 1. 1971); Beatrix Lukassek, Frankfurt/Main (14. 12. 1970); Josef Egenolf, Weilburg/L. (27. 11. 1970); Klaus Moch, Darmstadt-Eberstadt (14. 12. 1970); Bernd Viehl, Rüsselsheim-Königstädten (18. 12. 1970); Helene Karch, Goddelau (10. 12. 1970); Bärbel Harms, Watzenborn-Steinberg (21. 12. 1970); Sigrud Kilian, Frankfurt/Main (5. 2. 1971); Brunhilde Damboldt, Eppertshausen (3. 12. 1970); Heidemarie Büchner, Friedensdorf (29. 1. 1971); Andreas Schwandt, Grünberg (16. 12. 1970); Annelie Ratz, Eidengesäß (3. 12. 1970); Heide Sommer, Hanau/Main (20. 9. 1970); Ursula Emmerich, Langen (10. 12. 1970); Angelika von Koskull, Frankfurt/Main (29. 1. 1971); Sabine Moritz, Frankfurt/Main (1. 2. 1971); Trautel Schomber, Großen-Buseck (17. 12. 1970); Christel Kittner, Wetzlar (2. 9. 1970); Hildegunde Anheyer, Hahn/Ts. (11. 12. 1970); Falk Claass, Frohnhausen (11. 12. 1970); Heidrun Kessler, Eschborn (11. 1. 1971); Rosemarie Dienwiebel, Reiskirchen (26. 1. 1971);

die Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis Christine Hantschel, Frankfurt/Main (4. 11. 1970); Lotte Mohr, Oberursel i. Ts. (24. 12. 1970); Irmgard Kolb, Dieburg (13. 11. 1970); die ehemaligen Lehrerinnen Renate Wunderlich, Wiesbaden (10. 11. 1970); Erika Paul, Sulzbach/Ts. (1. 9. 1970); Gisela Stöckeler, Gammelsbach/Odw. (20. 11. 1970); Dorothea Schmidt, Kelkheim/Ts. (1. 10. 1970); Silvia Schröder, Münster (1. 9. 1970); Eva-Maria Kleinschmidt, Darmstadt (4. 11. 1970);

zu apl. Fachlehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe für musisch-technische Fächer die apl. Fachlehrer/innen (BaW) Brigitte Vesper, Anspach/Taunus (22. 12. 1970); Liane Gerhardt, Griesheim bei Darmstadt (6. 11. 1970); Ingrid Kuhn, Heuchelheim (16. 11. 1970); Volker Ebert, Wiesbaden (14. 7. 1970); Renate Harding, Mühlheim/Main (18. 12. 1970); Ellen Krüger, Friedrichsdorf (17. 11. 1970); Gerlinde Lange, Steinau, Kreis Schlüchtern (11. 12. 1970); Gabriele Wagner, Kirschhausen (4. 12. 1970); Ingrid Loratz, Goddelau (10. 12. 1970); Bärbel Thumm, Hofheim/Ts. (11. 1. 1971); Monika Lischewski, Ober-Ramstadt (11. 1. 1971); Kirsten Seffrin, Darmstadt (16. 12. 1970); Helga Schön, Hofheim/Ts. (11. 1. 1971); Eva Bartetzko, Offenbach-Bürgel (19. 11. 1970); Ernst Borkowski, Dieburg (16. 12. 1970); Gunhild Bert, Dieburg (24. 11. 1970); Regina Quante, Viernheim (18. 12. 1970); Erika Menz, Wallrabenstein (11. 1. 1971); Angelika Otto, Horbach (25. 11. 1970); Birgit Wasow, Wächtersbach (11. 1. 1971); Eva Möller, Usingen/Ts. (11. 1. 1971); Bodo Runte, Groß-Felda (5. 12. 1970); Beate Vogt, Bad Orb (9. 12. 1970); Ursula Knie, Wächtersbach (7. 12. 1970); Gertrud Scholl, Hahn/Ts. (14. 12. 1970); Brigitte Kruza, Darmstadt (10. 11. 1970); Ingrid Heuring, Wetzlar (13. 1. 1971); Hedda Langensiepen, Friedberg (23. 11. 1970); Ernst-Dieter Schermuly, Braunfels (1. 12. 1970); Monika Mattert, Michelstadt/Odw. (2. 12. 1970); Erich Kraft, Bensheim (25. 11. 1970); Johanna Ziegler, Sterbfritz (25. 1. 1971); Beate Coun, Kelkheim-Hornau/Ts. (19. 1. 1971); Gisela Schuleit, Rüsselsheim/Main (15. 12. 1970); Willi Merker, Gernsheim/Rhein (17. 12. 1970); Heidemarie Grossklass, Pfungstadt (26. 11. 1970); Sigurd Wissmann, Obertshausen (14. 1. 1971); Gertrud Baukholt, Wallau/Ts. (23. 1. 1971); Hannelore Christ, Nieder-Gemünden (10. 12. 1970); Margrit Vetter, Offenbach/Main (2. 12. 1970); Hildegard Bank, Bad Soden (18. 1. 1971); Helga Beck, Reinheim/Odw. (12. 11. 1970); Hans-Herbert Hartling, Biebesheim (29. 12. 1970); Erika Braun, Rüsselsheim/Main (31. 12. 1970); Waltraud Sulzmann, Kelsterbach/Main (19. 12. 1970); Ulrike Effertz, Frankfurt/Main (1. 2. 1971); Renate Klauke, Usingen/Ts. (3. 9. 1970); Gerlinde Gehrman, Mühlheim/Main (28. 1. 1971); Klaus Pietruschka, Eidengesäß (3. 12. 1970); Monika Anders, Obertshausen (23. 1. 1971); Annelies Ott, Niederhadamar (29. 10. 1970); Frauke Fülling, Idstein/Ts. (7. 12. 1970);

apl. Fachlehrer/in Ingrid Eickmeier, Lich (19. 11. 1970); Karl-Friedhelm Unger, Seeheim (3. 11. 1970);

zu Lehrern/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die apl. Lehrer/innen (BaP) Jürgen Baumann, Wetzlar (15. 9. 1970); Karin Hahner, Oberursel (13. 11. 1970); Wiltrud Pietschmann, Kelsterbach (27. 11. 1970); Günther Harmann, Ober-Lais (18. 6. 1970); Ingrid

Hommel, Darmstadt-Arheilgen (26. 11. 1970); Erika Otto, Raunheim (12. 11. 1970); Christoph Hilbrig, Ober-Ohmen (14. 11. 1970); Elke Khan, Gießen (26. 11. 1970); Günter Helfrich, Viernheim (4. 12. 1970); Erich Heller, Heusenstamm (7. 12. 1970); Christel Lohmann, Alsfeld (4. 11. 1970); Monika Meisig, Mühlheim/Main (19. 11. 1970); Monika Schäfer, Dörnigheim (3. 11. 1970); Theresia Böse, Klein-Karben (3. 12. 1970); Elke Kämmerer, Wiesbaden (7. 12. 1970); Irmgard Weber, Wiesbaden (23. 11. 1970); Helga Keil, Langenselbold (3. 12. 1970); Helga Zierlinger, Groß-Auheim/Main (3. 12. 1970); Heide Gärtner, Fürth/Odw. (27. 11. 1970); Ortwin Rohloff, Merkenbach (28. 7. 1970); Monika Sachs, Neudorf (24. 11. 1970); Heidelese Griebenow, Frankfurt/Main (8. 12. 1970); Irmgard Kunter, Lauterbach (25. 11. 1970); Günther Kreisler, Roßdorf bei Darmstadt (12. 11. 1970); Karin Hankel, Offenbach/Main (15. 9. 1970); Joachim Janetzko, Bruchköbel (9. 12. 1970); Susanne Hölzel, Ober-Ramstadt (3. 12. 1970); Diethild Schulte-Langforth, Usingen/Ts. (10. 11. 1970); Irene Bethke, Friedberg (23. 11. 1970); Richard Hess, Lich (16. 11. 1970); Werner Flügel, Hettersroth (10. 12. 1970); Rosemarie Trietsch, Raunheim (10. 11. 1970); Werner Rodemer, Schlitz (16. 11. 1970); Erika Bloch, Butzbach (19. 11. 1970); Christa Klemm, Darmstadt (6. 11. 1970); Helmut Bundschuh, Beerfelden/Odw. (7. 12. 1970); Wolfgang Schwinn, Fränkisch-Crumbach (12. 11. 1970); Werner Thiel, Hungen (17. 9. 1970); Bärbel Gutzeit, Langen (17. 12. 1970); Rita Wagner, Darmstadt-Eberstadt (17. 9. 1970); Gisela Glintenkamp, Erlensee (18. 12. 1970); Ingrid Mattern, Kirschhausen (15. 12. 1970); Sigrid Link, Ravols-hausen-Rüdigheim (3. 12. 1970); Jutta Jirka, Darmstadt-Eberstadt (19. 12. 1970); Gerhard Gersema, Biebesheim/Rh. (10. 12. 1970); Peter Gooss, Rüsselsheim/Main (17. 12. 1970); Ingrid Hahn, Gustavsburg (10. 12. 1970); Albrecht Tucker-mann, Frankfurt/Main (14. 10. 1970); Wolfgang Günther, Pfungstadt (24. 12. 1970); Karl-Heinz Steiner, Gönnern (17. 11. 1970); Irmela Kühn, Hochheim/Ts. (3. 11. 1970); Ursula Maass, Viernheim (1. 12. 1970); Heidemarie Schieck, Mörfelden (8. 12. 1970); Johanna Retzlaff, Lich (18. 12. 1970); Wolfram Zschau, Rai-Breitenbach (19. 12. 1970); Reimar Roessis, Raunheim/Main (26. 11. 1970); Gabriele Eisenberg, Groß-Auheim/M. (3. 12. 1970); Edith Hartmann, Michel-stadt/Odw. (9. 12. 1970); Hans-Peter Ziemann, Lich (15. 12. 1970); Silvia-Monika Lukas, Atzbach-Dorlar (28. 12. 1970); Ernst Klein, Viernheim (4. 12. 1970); Reinhard Reichelt, Darmstadt (23. 11. 1970); Veronika Seidel, Hochstadt (2. 12. 1970); Ursula Maass, Viernheim (1. 12. 1970); Ingeborg Mache, Hanau (11. 12. 1970); Lotte Renner, Dörnigheim (11. 12. 1970); Erhard Ille, Groß-Auheim/Main (3. 12. 1970); Irmgard Rüschnewitz, Lampertheim (7. 11. 1970); Waltraud Benesch, Offenbach/Main (6. 11. 1970); Dieter Winter, Ber-stadt (30. 10. 1970); Ursula Dörfel, Hainhausen (8. 12. 1970); Anka Harth, Heusenstamm (10. 12. 1970); Karlheinz Ellrich, Seligenstadt/M. (4. 12. 1970); Klaus Hofmann, Fürth/Odw. (9. 12. 1970); Roswitha Dombruch, Offenbach/Main (25. 11. 1970); Marianne Grüttner, Langenselbold (3. 12. 1970); Klaus Höpfner, Erbach/Rhg. (24. 11. 1970); Gerlinde Birkenfeld, Seligenstadt (4. 12. 1970); Irmfried Nonau, Rüsselsheim-Königstädten (9. 12. 1970); Norbert Ochs, Birstein (3. 12. 1970); Gerda-Holde Färber, Aßlar (5. 10. 1970); Gisela Kal-denbach, Wachenbuchen (4. 11. 1970); Erhard Lang, Kir-dorf (17. 12. 1970); Heinrich Ruckelshausen, Heusenstamm (22. 10. 1970); Volker Betz, Rodheim-Bieber (30. 11. 1970); Elsbeth Kurenbach, Langstadt (26. 11. 1970); Egon Bach, Oberhöchstadt (26. 10. 1970); Peter Thornau, Grünberg (22. 12. 1970); Gertrud Schimmer, Stammheim (10. 11. 1970); Dagmar Schmidt, Grünberg (3. 11. 1970); Theo Jeuck, Elz (27. 11. 1970); Brunhilde Achauer, Frankfurt/Main (8. 12. 1970); Herta Fromm, Schlüchtern (17. 12. 1970); Gisela Stein, Bergen-Enkheim (11. 12. 1970); Günter Franken, Greben-hain (23. 11. 1970); Christine Kreitner, Birkenau (4. 12. 1970); Karin Müller, Affolterbach (3. 11. 1970); Waldemar Eichholz, Geisenheim (2. 11. 1970); Harald Haas, Hermann-stein (16. 11. 1970); Peter Lupp, Usingen/Ts. (17. 11. 1970); Ingeborg Hulverscheidt, Ravolzhausen (3. 12. 1970); Jürgen Deutsch, Frankfurt/Main (8. 12. 1970); Anna Freudl, Erlen-see (30. 11. 1970); Gisela Oelsner, Bicken-Ballersbach (10. 12. 1970); Elisabeth Pomp, Bad Schwalbach (24. 10. 1970); Hans-Jürgen Prinz, Viernheim (1. 12. 1970); Ulrike Canthal, Hochstadt (5. 11. 1970); Roland Keller, Groß-Zim-merh. (26. 8. 1970); Gerda Sack, Frankfurt/Main (23. 10. 1970); Josef Noll, Ahl (28. 7. 1970); Veronika Philipp, Frank-furt/Main (11. 11. 1970); Waltraud Krautkrämer, Zwingen-berg/Bergstraße (3. 11. 1970); Ingeborg Glück, Offenbach am Main (26. 11. 1970); Elisabeth Weber, Ober-Ohmen (22. 10. 1970); Uwe Weippert, Darmstadt (26. 11. 1970); Ger-

hard Lepper, Allendorf/Lda. (31. 8. 1970); Uwe Sparwasser, Rüsselsheim/Main (15. 12. 1970); Ingrid Försterling, Offen-bach/Dillkreis (12. 12. 1970); Volker Dienstbach, Bicken-Bal-lersbach (16. 9. 1970); Barbara Urschel, Neu-Isenburg (30. 11. 1970); Marianne Zörb, Butzbach (13. 11. 1970); Ortrun Wag-ner, Klein-Krotzenburg (9. 12. 1970); Wilhelm Gernhardt, Darmstadt (15. 9. 1970); Wilfried Luckhaupt, Weiten-Gesäß i. Odw. (25. 8. 1970); Barbara Müller-Kögler, Griesheim bei Darmstadt (26. 11. 1970); Waltraud Wenzel, Roßdorf bei Darmstadt (4. 11. 1970); Ingeborg Quittkat, Ravolzhausen (5. 11. 1970); Hiltrud Gärtner, Biskirchen (10. 9. 1970); Hel-mut Kutschera, Medenbach (8. 9. 1970); Jürgen Hose, Rod-heim-Bieber (11. 12. 1970); Christel Kiel, Dietzenbach (7. 12. 1970); Elisabeth Thomamüller, Bischofsheim (4. 12. 1970); Peter Vogt, Bruchköbel-Süd (3. 12. 1970); Reinhold Gross-mann, Kelsterbach/Main (30. 9. 1970); Helmut Knies, Darm-stadt (6. 11. 1970); Renate Schwarz, Ober-Ramstadt (4. 11. 1970); Marianne Becker, Birkenau (1. 9. 1970); Helga Nico-lay, Steinheim/Main (20. 11. 1970); Doris Oehlenschläger, Groß-Felda (9. 11. 1970); Elisabeth Brockhaus, Lauterbach (10. 11. 1970); Benno Brandt, Biebesheim (15. 12. 1970); Arnold Böhm, Klein-Welzheim (5. 12. 1970); Liesel Laun-hard, Frankfurt/Main (29. 1. 1971); Wolf Groh, Schaaheim (10. 9. 1970); Ingrid Hüls, Lampertheim (7. 12. 1970); Ger-linde Burandt, Rüsselsheim-Haßloch (21. 11. 1970); Karl-Heinz Schmidt, Gambach (2. 12. 1970); Dorothea Walz, Frankfurt/Main, 18. 12. 1970; Barbara Zeuzem, Wiesbaden (9. 11. 1970); Helga Appel, Allendorf Lda. (1. 9. 1970);

die Lehrerinnen im Angestelltenverhältnis Helgard Heeg, Frankfurt/Main (1. 11. 1970), Gertrud Vollert, Frankfurt am Main (22. 10. 1970), Lieselotte Bach, Wetzlar (17. 11. 1970), Ursula Bassemir, Dietzenbach (10. 11. 1970), Eva-Maria Lözzer, Oberursel/Ts. (18. 12. 1970),

die ehemaligen Lehrerinnen Marga Müller, Ober-Roden (1. 10. 1970), Heidemarie Peters, Frankfurt/Main (1. 8. 1970), Ilse Geist, Erbach/Odw. (6. 11. 1970), Elisabeth Car-netto, Wiesbaden (4. 1. 1971), Sieglinde Berg, Limburg L. (4. 1. 1971);

Helga Derckum, Mühlheim (1. 10. 1970);

zur **Jugendleiterin im Schuldienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** **Jugendleiterin im Angestelltenverhältnis** Christine Wolpert, Mainz-Kostheim (22. 12. 1970);

zu **Fachlehrern/-innen für musisch-technische Fächer un-ter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die apl. Fachlehrer/-innen (BaP) Hannelore Schmidt, Sprendlingen (8. 9. 1970), Günter Agel, Gießen (3. 11. 1970), Gisa Börs, Mörfelden (27. 11. 1970), Margarete Auerswald, Rodheim v. d. H. (1. 12. 1970), Heidi Geis, Bischofsheim (25. 11. 1970), Ute Wackerfuss, Groß-Umstadt (22. 10. 1970), Elisabeth Fischeoeder, Neuenschmidten (6. 11. 1970), Heidrun Kootz, Offenbach/Main (20. 11. 1970), Christa Leissert, Viernheim (28. 11. 1970);

zum **Schulpsychologen** Realschullehrer Dipl.-Psychologe Günter Stark, Bruchköbel-Nord (9. 7. 1970);

zu **Hauptlehrern** die Lehrer: (BaL) Joachim Hoffmann, Michelbach (29. 10. 1970), Gustav Mertz, Nieder-Beerbach (28. 10. 1970), Günter Kreuziger, Habitzheim (18. 12. 1970), Walter Schicht, Hetzbach/Odw. (13. 11. 1970);

zum/zur **apl. Realschullehrer/-in unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe** apl. Lehrer/-in (BaP) Mecht-hild Stolle, Wiesbaden (16. 11. 1970), Hans-Joachim Lisß-mann, Schwalbach (24. 9. 1970);

zur **apl. Realschullehrerin unter Berufung in das Beam-tenverhältnis auf Probe** apl. Lehrerin (BaW) Ute Görlitz, Frankfurt/Main (13. 10. 1970);

apl. Realschullehrerin (BaW) Margarete Schlinke, Bi-schofsheim (26. 11. 1970);

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Gertrud Frör, Hanau (20. 10. 1970);

die Lehramtsbewerberinnen Gerlinde Breuer, Naurod (1. 9. 1970), Marie-Helen Klein, Rüsselsheim/Main (2. 11. 1970); Realschullehrerin Ulrike Kappler, Frankfurt/Main (18. 12. 1970);

zu **apl. Realschullehrern (BaL)** die apl. Lehrer (BaP) Wil-fried Melchior, Darmstadt (9. 10. 1970), Anton Stephan Gruber, Allendorf/Lda. (2. 11. 1970);

die apl. Realschullehrer Erich Weih, Großkrotzenburg (17. 12. 1970), Gerhard Gohl, Lollar (3. 12. 1970);

zum/zur **Realschullehrer/in (Lehrer/in (BaL))** Herbert Wambold, Rüsselsheim-Königstädten (15. 10. 1970), Erna Münkler, Heppenheim (26. 11. 1970);

zum/zur Realschullehrer/innen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die apl. Realschullehrer/-innen (BaP) Wilhelm Merkel, Waldmichelbach/Odw. (25. 11. 1970), Susanne Halbmayr, Grünberg (23. 10. 1970), Katharina Herrmann, Frankfurt/Main (7. 12. 1970);

ehemalige Lehrerin Susanne Kammer, Büdingen (3. 11. 1970);

zum apl. Sonderschullehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf apl. Lehrer Hans-Heinrich Herwig, Darmstadt (7. 10. 1970);

zu apl. Sonderschullehrern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die apl. Sonderschullehrer auf Widerruf Horst Koch, Lich/Oberhessen (16. 11. 1970), Peter Kaetzler, Wetzlar (20. 11. 1970);

zum Sonderschullehrer unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Lehrer Günter Beermann, Lauterbach (14. 10. 1970);

zu apl. Lehrern/-innen an einer Sonderschule (BaW) die apl. Lehrer/-innen (BaW) Otto Scheidling, Frankfurt/Main (12. 10. 1970), Christian Kretschmer, Frankfurt/Main (20. 10. 1970), Heide Marwede, Frankfurt/Main (4. 11. 1970), Mechthild Heyden, Lollar (13. 11. 1970), Maren Luther, Gießen/L. (3. 11. 1970), Gerhard Maier, Lampertheim (9. 11. 1970), Rose Ahlheim, Wiesbaden (26. 10. 1970);

zu Lehrern/-innen an einer Sonderschule unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die apl. Lehrer/-innen an einer Sonderschule (BaP) Hildegard Lindhoff, Seligenstadt/M. (18. 12. 1970), Albin Vogel, Hanau/Main (23. 10. 1970), Gerhard Rothweil, Nidderau (3. 11. 1970), Margot Höfling, Groß-Umstadt (26. 11. 1970), Dieter Laquai, Aulhausen (27. 10. 1970), Richard Stix, Klein-Zimmern (30. 9. 1970), Winfried Bau, Hanau/Main (27. 10. 1970), Winfried Parr, Schlüchtern (17. 12. 1970);

zu Lehrern/-innen an einer Sonderschule die Lehrer/-innen (BaL) Gerhard Lomb, Wetzlar (27. 10. 1970), Lydia Friedrich, Limburg (7. 10. 1970), Konrad Kleespies, Butzbach (23. 10. 1970), Ernst-Uwe Offhaus, Nieder-Gemünden (27. 10. 1970), Johanna Aab, Neu-Isenburg (28. 10. 1970), Franz Strobl, Friedberg, (29. 10. 1970), Heinz Behringer, Weilburg/L. (12. 11. 1970), Wilhelm Gernhardt, Darmstadt (8. 10. 1970), Adalbert Bege, Limburg/L. (12. 10. 1970);

zum Hauptlehrer an einer Sonderschule Lehrer an einer Sonderschule Artur Roth, Sannerz (18. 12. 1970);

zu Konrektoren/-innen einer Grundschule die Lehrer/-innen (BaL) Heinz Daum, Groß-Umstadt (2. 12. 1970), Klaus Decher, Romrod (23. 9. 1970), Otto Langanke, Erlensee (22. 12. 1970), Margot Vierkotten, Oberursel/Ts. (4. 11. 1970), Hans Hess, Griesheim b. Darmstadt (9. 12. 1970), Friedrich Jung, Gießen (2. 12. 1970), Fritz Geierhaas, Zwingenberg/Bergstr. (4. 11. 1970), HansUlrich Schüppel, Beerfelden/Odw. (23. 10. 1970), Günther Hummel, Frankfurt/M. (18. 12. 1970), Rolf Kraege, Frankfurt/Main (18. 12. 1970), Ingeborg Dölla, Obertshausen (28. 8. 1970), Otto Herrmann, Hanau/Main (18. 12. 1970), Ingeborg Merikofer, Darmstadt (16. 11. 1970), Sigrid Dorsch, Frankfurt/Main (18. 12. 1970), Elisabeth Kortus, Usingen/Ts. (28. 12. 1970), Richard Matzner, Lorsch (30. 12. 1970), Irmgard Rehse, Groß-Gerau (18. 12. 1970), Hanns Münch, Frankfurt/Main (18. 12. 1970), Heinrich Scheuermann, Wolfskehlen (11. 11. 1970), Hans Gessner, Erbach/Rhg. (8. 12. 1970), Hildegard Schneider, Wissmar (11. 12. 1970), Ulrich Schnaak, Frankfurt/Main (18. 12. 1970), Otto Henrici, Wehrheim/Ts. (28. 12. 1970);

zu Konrektoren/-innen einer Grund- und Hauptschule die Lehrer/-innen Richard Lerasier, Fehlheim (30. 11. 1970), Heinrich Brand, Altenhasslau, (30. 11. 1970), Heinz Blecher, Herborn (16. 11. 1970), Kirsten Frank, Freigericht I (30. 11. 1970), Ludwig Herrmann, Bad Homburg (5. 11. 1970), Heinz Haag, Frankfurt/Main (18. 12. 1970), Rolf Jahn, Roth/Krs. Gelnhausen (30. 11. 1970), Paula Weyel, Burg (17. 11. 1970), Werner Glänzel, Neuenhasslau (30. 11. 1970), Franz Koller, Bieber (28. 11. 1970), Horst Ullmann, Bicken-Ballersbach (27. 8. 1970), Christoph Borries, Münchholzhausen (5. 11. 1970), Horst Neuser, Eschhofen (27. 10. 1970), Friedrich Herweck, Bensheim-Auerbach (16. 12. 1970), Gernot Kleyensteuber, Offenbach/Main (30. 10. 1970), Karl Schmidt, Groß-Rohrheim (13. 11. 1970), Marga Berns, Dillenburg (22. 12. 1970), Theodor Ludwig, Ober-Ohmen (29. 10. 1970), Reinhard Felkl, Niederselters (6. 11. 1970), Klaus Bell, Merenberg (23. 11. 1970), Hermann Frey, Löhnberg (27. 11. 1970);

die Realschullehrer Hans Stengel, Gießen (2. 12. 1970), Wolfgang Ripper, Bischofsheim (12. 11. 1970), Gerhard Mutz, Frankfurt/Main (18. 12. 1970);

die Hauptlehrer — als Leiter einer Grundschule — Rudolf Harich, Bruchköbel (30. 7. 1970), Wilhelm Conz, Wächtersbach (21. 7. 1970), Kurt Wagner, Neuenschmidten (25. 11. 1970);

zum Haupt- und Realschulkonrektor Lehrer (BaL) Frank Zannier, Offenbach/Main (31. 1. 1970);

zum Volks- und Realschulkonrektor Hauptlehrer Manfred Gebhard, Wambach (27. 10. 1970);

zu Konrektoren einer Haupt- und Realschule die Realschullehrer: Herbert Huttel, Gelnhausen (26. 11. 1970), Wolfgang Brandt, Langen (22. 12. 1970), Karl Heidelberger, Bad Orb (30. 11. 1970), Willi Ruppert, Raunheim (25. 8. 1970), Alex Donnerhack, Darmstadt (9. 10. 1970);

zum Rektor einer Grundschule die Lehrer (BaL) Gerhard Witt, Darmstadt (7. 12. 1970), Horst Rübsamen, Gießen (22. 12. 1970);

zum Rektor einer Haupt- und Realschule Realschullehrer (BaL) Karlheinz Rausch, Laubach (21. 10. 1970);

zum Rektor einer Grund- und Hauptschule Realschullehrer Bruno Ulbrich, Bad Vilbel (29. 10. 1970);

zum/zur Rektor/-in (—) an einer Grundschule Hauptschullehrer/-in (BaL) Sigrid Fenchel, Lecheim (3. 11. 1970), Erwin Gress, Petterweil (28. 10. 1970);

zu Direktoren einer Grund- und Hauptschule die Hauptlehrer (BaL) Heinrich Lotz, Lohrhaupten (23. 12. 1970), Richard Hoffmann, Rockenberg (19. 10. 1970);

zum Rektor Konrektor Gerd Gerhardt, Dietzenbach (31. 8. 1970);

zu Direktoren als Leiter einer Sonderschule mit 3—9 Klassen die Sonderschullehrer (BaL) Lothar Ziemann, Griesheim (23. 10. 1970), Georg Sator, Offenbach/Main (30. 10. 1970);

zum/zur Rektor/-in als Ausbildungsleiter/-in bei einem pädagogischen Seminar Lehrer Arnfried Detlev Schultze, Viernheim (26. 11. 1970), Lehrerin Marianne Heusel, Friedberg (28. 8. 1970);

zu Direktoren einer Haupt- und Realschule die Direktoren einer Grund- und Hauptschule Reinhold Blass, Groß-Linden (2. 10. 1970), Konstant Kemis, Rüdeshelm/Rh. (26. 8. 1970);

zu Schulräten die Direktoren als Ausbildungsleiter bei einem pädagogischen Studienseminar Eberhard Heyn, Dillenburg (31. 8. 1970), Helmuth Hoffmann, Friedberg (27. 11. 1970), Manfred Welke, Heusenstamm (22. 12. 1970);

in den Ruhestand versetzt (mit Ablauf des Monats):

Lehrer Dr. Erwin Vöking, Schlitz (August 1970), Lehrerin Lina Körner, Nieder-Ramstadt (Dezember 1970), Hauptlehrer Philipp Steckenreuter, Landenhausen (November 1970), Sonderschullehrerin Martha Schulz, Wiesbaden (Oktober 1970), Lehrerin Gerda Eichner, Gießen (Dezember 1970);

Rektor Johannes Höhle, Niedermittlau (Juli 1970);

Konrektor einer Sonderschule Gerhard Kilian, Frankfurt am Main (Juli 1970);

die Realschullehrerinnen Vera Wustenberg, Langenselbold (November 1970), Hedwig Becker, Braunfels/L. (Juli 1970); die Oberschulrätin Ruth Horn-Moll, Wiesbaden (November 1970);

entlassen (mit Ablauf des Monats):

apl. Lehrerin Else Krüger, Sprendlingen (Dezember 1970), Lehrerin Gudrun Lützwow, Offenbach/Main (November 1970), die apl. Lehrerinnen Elke Haslinger, Düdelsheim (Dezember 1970), Therese Himmelreich, Eltville (Dezember 1970), Frauke Giller, Heppenheim (Dezember 1970), Silke Soll, Bad Nauheim (Januar 1971), apl. Lehrer Dieter Wöliert, Bruchköbel (Januar 1971), Fachschullehrerin Heiderun Riebel, Darmstadt (Dezember 1970), Lehrerin Ilse Rippert, Frankfurt/Main (November 1970).

Darmstadt, 1. 3. 1971

Der Regierungspräsident

VI 1 — 7 — 108 — (1)

StAnz. 12/1971 S. 499

## G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

### h) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Heiner Engelman, TUA Frankfurt/M. (22. 12. 1970);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Dr.-Ing. Erwin Röhr, TUA Frankfurt am Main (31. 12. 1970)

Darmstadt, 8. 3. 1971

**Der Regierungspräsident**

I z — 71 02/07 (E)

StAnz. 12/1971 S. 506

### i. Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Obergewerberat** Gewerberat Ralf Klusmann (29. 12. 1970);

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. Hellmut Gerstein (31. 12. 1970);

zum **Amtsrat** Amtmann Josef Gaida (31. 12. 1970);

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. Karl Jacob (11. 1. 1971), Max Kotulla (8. 1. 1971), Wilhelm Zinner (18. 1. 1971);

zum **Sekretär (BaP)** Klaus-Peter Günther (1. 1. 1971);

in den Ruhestand getreten:

Techn. Amtmann Eberhard Fliegel (1. 2. 1971), — sämtlich: Techn. Überwachungsamt Kassel —.

Kassel, 2. 3. 1971

**Der Regierungspräsident**

P/1 — 70 16/03 B

StAnz. 12/1971 S. 506

## H. Im Bereich des Hessischen Sozialministers

### b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Oberchemierat (BaL)** Chemierat z. A. (BaP) Dipl.-Chem. Otto Ernst Beckmann, Staatl. Chem. Untersuchungsamt Wiesbaden (18. 12. 1970);

zum **Techn. Inspektor (BaL)** Techn. Inspektor z. A. (BaP) Werner Kaufmann, GAA Wiesbaden (19. 12. 1970);

zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Alexander Roth, GAA Frankfurt/M. (18. 12. 1970).

Darmstadt, 8. 3. 1971

**Der Regierungspräsident**

I z — 71 02/07 (E)

StAnz. 12/1971 S. 506

### c) Regierungspräsident in Kassel

entlassen (auf Antrag):

Techn. Obersekretär Gerhard Sippel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (1. 1. 1971).

Kassel, 2. 3. 1971

**Der Regierungspräsident**

P/1 — 70 16/03 B

StAnz. 12/1971 S. 506

556

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

### Bekanntmachung über die Aufhebung der „Stiftung der Provinz Oberhessen zur Bekämpfung von Volksseuchen“, Sitz Gießen

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich auf Antrag des Verwaltungsrates mit Bescheid vom 22. 2. 1971 die „Stiftung der Provinz Oberhessen zur Bekämpfung von Volksseuchen“ aufgehoben.

Das Stiftungsvermögen fällt an die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen und Lauterbach sowie an die Universitätsstadt Gießen. Für die Aufteilung unter diese Körperschaften werden die letzten amtlichen Einwohnerzahlen zugrunde gelegt. Der Landkreis Alsfeld und die Universitätsstadt Gießen haben das Vermögen in der von ihren Vertretungskörperschaften beschlossenen, die anderen vier Landkreise in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

Darmstadt, 1. 3. 1971

**Der Regierungspräsident**

III 6 — 25 d 04/11 (11) — 1

StAnz. 12/1971 S. 506

557

### Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Haingrund und Seckmauern in der Gemeinde Steinbachtal, Landkreis Erbach, mit Wirkung vom 1. 2. 1971 die Bezeichnungen:

„Ortsteil Haingrund“

„Ortsteil Seckmauern“.

Darmstadt, 4. 3. 1971

**Der Regierungspräsident**

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 8

StAnz. 12/1971 S. 506

558

### Wohnplatzverzeichnis

Auf Antrag der Gemeinde Philippseck, Landkreis Friedberg, wird der in der Gemarkung Philippseck gelegene Wohnplatz gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung wie folgt umbenannt:

„Wiesenthal (Sdlg)“ in

„Wiesenthal (Ortst.)“.

Darmstadt, 4. 3. 1971

**Der Regierungspräsident**

II 1 — 3 k 02/05 (2) — 9

StAnz. 12/1971 S. 506

559

KASSEL

### Verschmelzung des Tierversicherungsvereins Kassel-Hofgeismar, Versicherungsvereins a. G. Kassel und des Schlacht-tierversicherungsvereins a. G. Kassel-Hofgeismar

Der Tierversicherungsverein Kassel-Hofgeismar, Versicherungsverein a. G. Kassel und der Schlacht-tierversicherungsverein a. G. Kassel-Hofgeismar haben in der gemeinsamen Mitgliederversammlung am 8. Juli 1970 einstimmig die Verschmelzung beider Vereine beschlossen. Hierzu habe ich am 17. Februar 1971 auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 23. Juli 1970 gemäß § 44 a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften über die Änderung der Unternehmensform vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1171) die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Die Verschmelzung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an wirksam geworden

Kassel, 18. 2. 1971

**Der Regierungspräsident**

I/1b — 39 i 02/13

StAnz. 12/1971 S. 506

560

### Auflösung der Standesamtsbezirke Altenhasungen, Ehringen und Oberelungen im Landkreis Wolfhagen

Durch die Eingliederung der Gemeinden

1. a) Bründersden, Leckringhausen, Viesbeck (Standesamtsbezirk Wolfhagen)
- b) Altenhasungen, Nothfelden und Wenigenhasungen (Standesamtsbezirk Altenhasungen)
- c) Niederelungen (Standesamtsbezirk Oberelungen) in die Stadt Wolfhagen,

2. a) Burghasungen und Oelshausen (Standesamtsbezirk Ehlen) und
- b) Oberelungen (Standesamtsbezirk Oberelungen) in die Stadt Zierenberg

werden mit Wirkung vom 1. März 1971 die Standesamtsbezirke Altenhasungen und Oberelungen aufgelöst und folgende Standesamtsbezirke neu gebildet:

1. **Wolfhagen** mit den angeschlossenen Gemeinden Ippinghausen und Isthä,
2. **Zierenberg** (Einzelbezirk)
3. **Ehlen** (Einzelbezirk)

Kassel, 10. 2. 1971

**Der Regierungspräsident**

I/1a — 25 h 04/03

StAnz. 12/1971 S. 506

561

### Auflösung der Standesamtsbezirke Oedelsheim, Gieselwerder, Lippoldsberg und Vernawahlshausen im Landkreis Hofgeismar

Durch die Zusammenschlüsse der Gemeinden

- Arenborn, Gewissenruh, Gieselwerder, Gottstreu und Oedelsheim zur neuen Gemeinde Oberweser,
- Lippoldsberg und Vernawahlshausen zur neuen Gemeinde Wahlsburg

werden mit Wirkung vom 1. Februar 1971 folgende Standesamtsbezirke neu gebildet:

- Oberweser mit der angeschlossenen Gemeinde Heisebeck (scither Standesamtsbezirk Oedelsheim),
- Wahlsburg (Einzelbezirk).

Kassel, 5. 2. 1971

Der Regierungspräsident

I/1 a — 25 h 04/03

St.Anz. 12/1971 S. 507

562

### Zusammenlegung der „von Sobiewolsky'schen Stiftung in Kassel“, mit der Stiftung „Haupt- und Hofhospital St. Elisabeth zu Kassel“

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich die Zusammenlegung der „von Sobiewolsky'schen Stiftung in Kassel“ mit der Stiftung „Haupt- und Hofhospital St. Elisabeth zu Kassel“ mit Wirkung vom 1. März 1971 an verfügt.

Kassel, 17. 2. 1971

Der Regierungspräsident

I/1 a — 50 c 04/01 A

St.Anz. 12/1971 S. 507

## Buchbesprechungen

Staatsbürger-Taschenbuch. Von Model-Creifelds. 10., neu bearbeitete Auflage, 1971, XXX, 902 S., in Leinen 19,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Der „Model-Creifelds“ ist neu bearbeitet in zehnter Auflage erschienen. Dieses kleine Jubiläum verdankt das Staatsbürgertaschenbuch seinem anhaltenden Erfolg, der die Voraufgaben schon in kurzer Zeit vergriffen sein ließ. Eingearbeitet in die vorliegende Ausgabe ist der neu hinzugekommene Stoff, so daß diese bemerkenswerten Taschenbuchausgabe angepaßt an die Entwicklung der Gesetzgebung den neuesten Stand erreicht. Dabei ist das Werk mit über 900 Seiten in manchen Bereichen noch umfangreicher geworden, noch vielfältiger in seiner Aussage, ohne den Rahmen eines Taschenbuches zu sprengen. Dünnruckpapier und kleinere Schrift in den weniger wesentlichen Passagen sind die Konzessionen an die Beibehaltung des handlichen Formats. Dennoch ist der „Model-Creifelds“ übersichtlich angelegt. Eine ausführliche Inhaltsangabe und ein äußerst umfangreiches, nahezu 75 Seiten starkes Sachregister erleichtern das Auffinden der gewünschten Informationen sei es auf dem Gebiet des Staatsrechts oder aus dem Verwaltungsrecht. Wissenswerte Details über ausländische Verfassungen, über das Grundgesetz der Bundesrepublik sowie über Bund und Länder sind dort ebenso zu finden, wie die Antworten auf Spezialfragen aus dem Beamten- und dem Polizeirecht, dem Gewerberecht und dem Bau- und Schulrecht, um nur einige Beispiele zu nennen. Der oftmals spröde Stoff wird individuell und lebendig behandelt, wie man es als Leser nur wünschen kann; die Ausstattung ist wie erwartet gut. All' dies macht den „Model-Creifelds“ unentbehrlich für jeden, der am Geschehen seiner Zeit Anteil nimmt. Seinem Charakter als Nachschlagewerk und allgemeine Informationsquelle wird das Staatsbürgertaschenbuch dabei bestens gerecht.

Assessor Dr. Stein

Leiten — Führen — Urteilen. Gedanken zur Amts- und Personalführung von Dr. Heribert Weidenfeller. 188 Seiten, Fachverlag Dr. N. Stoytschiff, Darmstadt, Preis 28,60 DM.

Der Verfasser beschreibt in 3 Kapiteln: Grundfragen der Personalführung, Organisation und Dienstaufsicht und spezielle Personalfragen. Im Anhang werden ausführlich Beurteilungsmerkmale abgehandelt. Ein Sachverzeichnis erleichtert das Nachschlagen. Aus den Literaturhinweisen ergibt sich, daß viele einschlägige Werke — aber längst nicht alle, die auf dem Markt sind — dem Verfasser Hinweise gegeben haben.

Da das vorliegende Buch allgemeinverständlich geschrieben ist, sollte es vielen Menschen zugänglich gemacht werden, nicht nur dem Fachmann, dem Theorien über Planen und Führen zur Ersatzreligion geworden sind. Nach der Statistik hat die öffentliche Verwaltung eine jährliche Zuwachsrate von 2,2%; rechnen wir alle einschließlich Lehrerbereich, Post, Bahn usw. zu den öffentlich Tätigen, so ist es heute schon jeder neunte Erwerbstätige, der aus öffentlichen Haushalten bezahlt wird. Prognosen lassen erwarten, daß bei weiterer Verkürzung der Arbeitszeit und dem weiteren Übergang zur Leistungsverwaltung trotz Rationalisierung und der Einführung moderner Bürotechniken der Personalbedarf 20% aller Berufstätigen erreichen wird.

Es steht nicht fest, daß „management“ wie Konzeption der integrativen Führung (management by integration and self-control), eine nichtdirektive Konzeption der Verhaltenssteuerung, ausreicht, die Probleme zu lösen. So nützlich und so wissenschaftlich fundiert alle Methoden sind, die publiziert und propagiert werden, so haftet ihnen doch immer der Schein der Theorie an.

Prof. Hühn (Verwaltung heute, Verlag für Wissenschaft und Technik, Bad Harzburg, 1970) schreibt, daß der Aufgabenzuwachs und die Größenverhältnisse allein schon neue Methoden erfordern. Das Harzburger Modell schafft — neben vielen Erkenntnissen — ein System von Delegationen, die es z. B. dem Generaldirektor verbieten, selbst einzutreten, er hat nur Kontrollfunktion. Aber das Gewicht liegt zum größeren Teil auf dem Organisationsplan und läßt die Ablauforganisation zu kurz kommen.

Andere Beispiele zeigen, daß im Prinzip das hergebrachte Verwaltungssystem, auf die Gegenwart übertragen, nach wie vor seinen Platz haben kann. Der Minister wird auch in Zukunft gemäß Art. 65 Grundgesetz oder Art. 102 der Verfassung des Landes Hessen die alleinige Verantwortung für sein Ressort tragen müssen, hiernach muß sich der Aufbau der Behörden bestimmen. Dies widerspricht auch nicht der Volkssouveränität, da der Minister sich stets vor dem

Parlament zu verantworten hat. Auch in der Wirtschaft vermeidet man orthodoxes Denken, und das Beispiel großer Konzerne zeigt, daß entscheidende Vorteile in der wirkungsvollen Zusammenarbeit der einzelnen Bereiche und in der rationalen Aufgabenteilung liegen. Die Erkenntnisse, die uns die Kybernetik bringt, sollten auch angewandt werden. Der bessere Zustand kann nur durch ein Höchstmaß an Information und Koordination erreicht werden.

Was das Verwalten so erschwert, ist die deutsche Gründlichkeit in der Gesetzgebung. Jegliche Materie wird reglementiert und fortlaufend je nach der Auffassung der jeweiligen Parlamentsmehrheit ohne Rücksicht auf Verwaltungskosten und -aufwand angepaßt. Planung wird ohne ausreichende Analyse oft am grünen Tisch gemacht. Dadurch, daß die Parlamente glauben, alles selbst regeln zu müssen, daß der Informationsfluß in beiden Richtungen schlecht funktioniert und daß die Rückkoppelung wegen oft divergierender Auffassung nicht gesichert ist, wirkt unser System so schwerfällig und oft undurchsichtig und nicht überschaubar.

Der Verfasser setzt nun hier ein und stellt den Menschen in der Verwaltung in den Mittelpunkt seiner Betrachtung. Er faßt Problemkreise der Menschenführung in verständlicher Weise zusammen, zeigt auf, welche Reserven im Potential erschlossen und wie die zwischenmenschlichen Beziehungen in einer Behörde verbessert werden können.

Das vorliegende Buch war als Fibel für Leiter der unteren Verwaltungsbehörde gedacht. Die Bescheidenheit ist nicht am Platze. Wen die Probleme interessieren, der kann bei der Lektüre gewinnen.

Gängige Theorien sind ohne schwerverständliche Fremd- und Lehrworte verarbeitet, und die Lektüre macht die Erkenntnisse ohne Nachschlagen möglich. Der Rezensent hat für diese Besprechung viele Fachbücher lesen müssen, um das zu erkennen. Gleichwohl sollten für die nächste Auflage die Literaturhinweise ergänzt werden, um den Wissensdurstigen die Arbeit zu erleichtern. Im ganzen ein gutes Buch, auch in den Hinweisen für Personalbeurteilung, die keine Widersprüche zu dem Leitfaden der Personalbeurteilung des RKW (Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e. V.) enthalten, aber erkennbar klarer und eindeutiger dargestellt sind. Besonders beeindruckend die Ausführungen über Leistungsbild und Leistungswille in bezug auf das persönliche Leistungsvermögen. Ein Problem besonderer Art, wie jeder weiß, der beurteilen muß. Nicht nur der Behördenleiter, sondern auch jeder Mitarbeiter sollte sich mit Gedanken zur Amts- und Personalführung beschäftigen. Wir alle wollen, daß das Verhältnis zum Mitarbeiter auf eine Basis des echten Vertrauens gestellt wird, nur so kann der Fortschritt, d. h. bessere Leistungsfähigkeit des Behördenkörpers, erreicht werden.

Ministerialdirigent Oppenheimer

Deutsche Seuchengesetze — Sammlung des gesamten Bundesseuchengesetzes. Von F. Etmer u. P. V. Lundt. 4. Ergänzungslieferung, 34,60 DM, Sammlung insgesamt 69,50 DM. Verlag R. S. Schulz, München.

Die gesamte Ergänzungslieferung ist der Kommentierung des Bundes-Seuchengesetzes gewidmet. Zu jedem Paragraphen werden — soweit für das Verständnis erforderlich — ein kurzer Inhalt mit Erläuterungen über Motive, medizinische Begründungen und über die bisher erfolgte Rechtsprechung gegeben. Am Schluß findet sich ein Literaturverzeichnis über die für die Kommentierung benutzten wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Der übersichtlich gestaltete Kommentar, insbesondere die Verweise auf die amtliche Begründung und auf die bisher gegebene Rechtsprechung, werden dazu beitragen, eine motivgebundene Auffassung herbeizuführen. Das ist im Interesse aller, die durch das Bundesseuchengesetz betroffen werden, zu begrüßen. Insgesamt betrachtet stellt die Kommentierung eine wertvolle Unterstützung für jeden dar, der in Verwaltung und Praxis die Vorschriften des Bundesseuchengesetzes anwenden oder durchführen muß.

Ministerialrat Prof. Dr. Zinn

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes. Von Luber, 39. Ergänzungslieferung, 26,90 DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Mit der 39. Ergänzungslieferung wird die Ergänzung des Kommentars auf Grund des Zweiten Änderungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz vom 14. 8. 1969 fortgeführt. Die Änderungen wurden bis § 47 berücksichtigt. Mit der demnächst erscheinenden 40. Ergänzungslieferung wird die Kommentierung fortgesetzt.

Ministerialrat Dr. Hartmut Schubert

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 22. März 1971

Nr. 12

## Gerichtsangelegenheiten

944

### Erlaubnisurkunde

Herrn Karl Kettering in Mainz, Parcussstraße 7, habe ich auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I Seite 1481) die Erlaubnis erteilt als Rechtsbeistand in Angelegenheiten der Sozialgerichte in Wiesbaden Sprechtag abzuhalten.

62 Wiesbaden, 5. 3. 1971

Der Präsident des Amtsgerichts

945

371 Ea — 57: Herrn Otto Furth in Wiesbaden-Amöneburg, Mosbacher Straße 2, habe ich die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 — RGBl. I Seite 1478 — unter Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter für Wiesbaden erteilt.

62 Wiesbaden, 5. 3. 1971

Der Präsident des Amtsgerichts

## Veröffentlichungen

946

### Verlust eines Dienstsiegels

Bei der Kfz-Zulassungsstelle der Stadt Offenbach a. M. ist das Dienstsiegel Nr. 59 mit der Wappenfigur der Stadt Offenbach, Durchmesser 35 mm, Umschrift Stadt Offenbach a. M., gestohlen worden. Es wird mit Wirkung vom 3. 3. 1971 für ungültig erklärt.

605 Offenbach (Main), 3. 3. 1971

Der Magistrat der Stadt Offenbach a. M.

947 Güterrechtsregister

GR 345 — Neueintragung: Karl Hasenpflug, Romrod, Zeller Straße, und Ehefrau Mathilde, geb. Mauß, daselbst.

Durch Vertrag vom 7. Juli 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 9. 3. 1971

Amtsgericht

948

GR 359 — Neueintragung — Woljmen, Frank, Möbelkaufmann, Bad Hersfeld, Kloster 1a, und Karoline, geb. Bendas, vorverehelichte Götz.

Durch Vertrag vom 2. November 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

643 Bad Hersfeld, 4. 3. 1971

Amtsgericht

949

GR 835 — 16. 2. 71: Eheleute Gartenmeister Rolf Otto Franz Heinrich Beckmann und Erika Lieselotte Beckmann geb. Anthes, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 20. Januar 1971 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 1387 — 1. 3. 71: Eheleute Kaufmann Willi Leibbrand in Seulberg und Heidrun Leibbrand geb. Einars.

Durch Vertrag vom 15. August 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg, 11. 3. 1971

950

GR 493 — 4. März 1971 — Neueintragung: Die Eheleute Josef Sacher, Kaufmann, und Gertrud Sacher, geb. Grund, beide in Ober-Roden/Waldacker, haben durch Vertrag vom 8. Januar 1971 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 19. 2. 1971

Amtsgericht

951

GR 494 — 4. März 1971 — Neueintragung: Die Eheleute Richard Martin Franz Trappe, Forschungs-Obering., und Sonnhild Lieselotte, geb. Wetzel, beide in Münster, haben durch Vertrag vom 21. Januar 1971 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 2. 3. 1971

Amtsgericht

952

6 GR 576 — 2. März 1971: Eheleute Metzgermeister Hans Peter Christian Artur Eckert und Ingrid Karin, geb. Schmelzer, Eschwege, Stad 13.

Durch Vertrag vom 1. Februar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 2. 3. 1971

Amtsgericht

953

GR 334 — 9. 3. 1971 — Neueintragung: Die Eheleute Michael Berg und Ruth Lieselotte Berg, geb. Clauß, in Fürth (Odw.), haben durch Vertrag vom 25. Januar 1971 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 10. 3. 1971

Amtsgericht

954

GR 487 — 4. 3. 1971: Kraftfahrzeugmechaniker Eberhard Handwerk und Frau Ursula, geborene Seuring, Altenfeld, Hs.-Nr. 11<sup>1/2</sup>.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Dezember 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6412 Gersfeld, 4. 3. 1971

Amtsgericht Fulda  
Zweigstelle Gersfeld

955

41 GR 1264 — 5. 3. 1971: Eheleute Kaufmann Gerhard Bieber und Inge geb. Faßhauer, Dörnigheim, haben durch Vertrag vom 5. 1. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 11. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

956

41 GR 1265 — 5. 3. 1971: Eheleute kaufmännischer Angestellter Günter Hickisch und Christine geb. Otto in Erlensee haben durch Vertrag vom 14. 1. 1971 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 11. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

957

GR 216 — 4. 3. 1971 — Neueintragung: Eheleute Maurer Wilfried Heinrich Kottwitz und Karin Minna Emma Kottwitz, geb. Arnoldt, in Hofgeismar, Großer Loggenhagen 4.

Durch Vertrag vom 9. 2. 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 12. 3. 1971

Amtsgericht

958

GR 410 — 10. 3. 1971: Demaré, Heinz, und Rosa geb. Kluiber in Neesbach.

Durch Ehevertrag vom 6. Februar 1971

ist Gütergemeinschaft vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 10. 3. 1971

Amtsgericht

959

GR 832 — 1. März 1971 — Neueintragung: Monteur Karl Bopp und Christine Bopp geb. Geyer, beide in Marburg (Lahn), Berliner Straße 1.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Jan. 1971 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 25. 2./1. 3. 1971

Amtsgericht

960

GR 833 — 1. März 1971 — Neueintragung: Wissenschaftlicher Assistent Dr. rer. nat. Hans Friedrichsen und Silke Friedrichsen geb. Mueller, beide in Marburg (Lahn), Scheppe Gewissensgasse 7.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Febr. 1971 ist der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 25. 2./1. 3. 1971

Amtsgericht

961

GR 184 — Neueintragung — Steuerinspektor Benno-Dieter Stark und Karina Stark, geb. Leimbach, wohnhaft in 6441 Heinebach, Nürnberger Str. 121.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Februar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 4. 3. 1971

Amtsgericht

962

GR 135 — 18. 2. 1971 — Neueintragung: Bauunternehmer Knut Janßen und dessen Ehefrau, Sekretärin Monika Janßen geborene Weisert, beide in Bebra, Südstraße 16. Durch Vertrag vom 12. Januar 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 10. 3. 1971

Amtsgericht

963

Rü GR 248 — 5. März 1971 — Neueintragung: Durch Vertrag vom 16. Februar 1971 haben die Eheleute Peter Adam Valentin Emig in Rüsselsheim, Haßlocher Straße 26, und Helga Ruth, geb. Krause, Rüsselsheim, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 10. 3. 1971

Amtsgericht Groß-Gerau  
Zweigstelle Rüsselsheim

964

GR 125 — Neueintragung: Schreiner Günter Willi Klaus Wagner und Edeltraud Hedwig Wagner, geb. Baake, Holzburg.

Durch Vertrag vom 26. 10. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt, 10. 3. 1971

Amtsgericht Treysa

965

GR 126 — Neueintragung: Johannes Ludwig Heilemann und Anna Maria Heilemann geb. Hölscher, Oberaula.

Durch Vertrag vom 12. 12. 1970 ist fortgesetzte Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu.

3578 Schwalmstadt, 10. 3. 1971

Amtsgericht Treysa

**966**

GR 491; 8. März 1971: Eheleute Christoph Rudolf Burkard, Kaufmann, Seligenstadt/H., Kaiser-Karl-Straße 11, und Kirsten, geb. Bertermann, daselbst.

Durch Erklärung vom 12. Februar 1971 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (H.), 8. 3. 1971

Amtsgericht

**967**

3 GR 392 — **Neueintragung:** Kraftfahrer Ewald Finkeldey und Ehefrau Renate geb. Küllmer, Witzenhausen, Kniegasse 6.

Durch Vertrag vom 2. März 1971 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

343 Witzenhausen, 12. 3. 1971

Amtsgericht

**968 Vereinsregister**

VR 282 — **Neueintragung:** Box-Ring 1970 Alsfeld e. V., Alsfeld.

632 Alsfeld, 10. 3. 1971

Amtsgericht

**969**

VR 482 — 15. 2. 71: Stadtbauförderungsverein Oberursel, Sitz Oberursel.

VR 483 — 3. 3. 71: Reit- und Fahrverein Obertaunus e. V., Sitz Steinbach (Taunus).

389 Bad Homburg, 11. 3. 1971

Amtsgericht

**970**

VR 361. 5. März 1971 — **Neueintragung:** Name: Verein für gemeinnützige Wohltätigkeit. Sitz: Breidenstein.

356 Biedenkopf, 5. 3. 1971

Amtsgericht

**971**

VR 347 — **Neueintragung:** 1. Wächtersbacher Carnival-Verein 1961 (WCV) eingetragener Verein in Wächtersbach.

616 Gelnhausen, 10. 3. 1971

Amtsgericht

**972**

VR 352 — **Neueintragung:** Musikverein „Euterpe“ eingetragener Verein in Niedermittlau.

646 Gelnhausen, 11. 3. 1971

Amtsgericht

**973**

VR 768 — 3. 3. 71 — **Neueintragung:** Bund der Pfadfinder. Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 3. 3. 1971

Amtsgericht

**974**

4a VR 338 — 10. 3. 71 — **Veränderung:** Verkehrs- und Verschönerungsverein Groß-Gerau eingetragener Verein in Groß-Gerau.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20. 5. 1970 ist der Name des Vereins geändert in: „Verkehrsverein Groß-Gerau e. V.“

608 Groß-Gerau, 12. 3. 1971

Amtsgericht

**975**

VR 87 — 5. März 1971: Sportgemeinschaft 1920 Landenhausen.

Sitz: Landenhausen.

642 Lauterbach (Hessen), 8. 3. 1971

Amtsgericht

**976**

VR 91 — **Neueintragung:** In das Vereinsregister wurde am 5. März 1971 unter Nr. 91 eingetragen:

Verein der Lohnsteuerzahler e. V. Sitz: Ehzell, Ringstraße 7.

6478 Nidda, 5. 3. 1971

Amtsgericht

**977 Vergleiche — Konkurse**

61 N 7/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Helmut Hoedt, wohnhaft in Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstr. 562, bei Schmidt, wird heute, am 10. März 1971, um 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Albrecht Heinzerling, 61 Darmstadt, Rheinstraße 27, Tel.: 2 38 61.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1971 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 15. April 1971, um 14.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Dienstag, den 8. Juni 1971, um 14.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 513.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Mai 1971 anzeigen.

61 Darmstadt, 10. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 61

**978**

3 N 9/61 — 3 N 10/61. — **Beschluß:** In den Konkursverfahren a) über das Vermögen der Carl Kratzenberg Schleppergerätekfabrik KG, Eschwege, (Anschlußkonkurs), b) über den Nachlaß des Kaufmanns Carl Kratzenberg, Aue, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, 21. April 1971, um 9.00 Uhr, Zimmer 208, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3883,— DM, seine Auslagen werden auf 117,— DM festgesetzt.

344 Eschwege, 4. 3. 1971

Amtsgericht

**979**

81 N 289/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 19. 5. 1969 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt am Main, Wilhelmshöherstr. 279, wohnhaft gewesenen Uhrmachers Joseph Henker, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 23. April 1971, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung — einschl. Mehrwertsteuer — auf 300,— DM,

b) Auslagen auf 10,96 DM.

6 Frankfurt (Main), 5. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

**980**

81 N 69/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Konzertagenten Peter Hauke, 6 Frankfurt (Main), Westendstraße Nr. 75, wird heute, am 5. März 1971, um 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6 Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 23. April 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. Mai 1971, um 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 4. Juni 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. Nr. 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. April 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 5. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

**981**

81 N 298/70 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. 5. 1970 verstorbenen, zuletzt in Hattersheim (Main), Brunnenstr. 22, wohnhaft gewesenen Kfm. Richard Burkhardt, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 30. April 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 9. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

**982**

81 N 44/71 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Friedrich Roos Gaststätten Gesellschaft mbH & Co. KG, 6 Frankfurt (Main), Alte Rothofstraße Nr. 10, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 9. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

**983**

81 N 70/71 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß der zwischen dem 8. 9. 1970 und dem 10. 9. 1970 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Am großen Berge 13, wohnhaft gewesenen Schneidermeisterin Maria Klipp geb. Damborsky, wird heute, am 10. März 1971, um 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Keller, 6 Frankfurt (Main), Roßmarkt 23, Tel.: 28 49 24.

Konkursforderungen sind bis zum 16. April 1971, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am 7. Mai 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 16. April 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 10. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

**984**

N 1/71 — **Nachlaßkonkursverfahren:** Über den Nachlaß, der am 15. Februar 1969 verstorbenen, zuletzt in Bad Nauheim wohnhaft gewesenen Frau Henriette Auguste Ketter, geb. am 29. 6. 1911, wird heute, am 10. März 1971, um 12.00 Uhr, der Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Herr Helmut Koop, 635 Bad Nauheim, Bodestr. 26.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1971 beim Gericht anzumelden.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, dem Konkursverwalter bis zum 15. April 1971 anzeigen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die

Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 23. April 1971, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, Termin anberaumt.  
**636 Friedberg (H.), 10. 3. 1971 Amtsgericht**

**985**

2 N 8/71: Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens 2 VN 1/68 ist über das Vermögen der Firma Leykauf, Kommanditgesellschaft in Rüsselsheim (Main) am 10. Februar 1971 der Anschlußkonkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, 61 Darmstadt, Hügelstraße 47.  
 Erste Gläubigerversammlung: 25. März 1971. Prüfungstermin: 22. April 1971, beide um 9.00 Uhr, Sitzungssaal des Amtsgerichts Oppenheimer Str. 4.

Anmeldung der Konkursforderungen zweifach bis 10. 4. 1971. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. 3. 1971.

**608 Groß-Gerau, 8. 3. 1971 Amtsgericht**

**986**

50 N 13/71 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Reifen-Service GmbH, Kassel, Königstor 43, vertreten durch ihre Geschäftsführer, ist am 9. März 1971, um 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt R. Gnielinski, 35 Kassel, Obere Königsstraße Nr. 13.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Mai 1971 beim Gericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 22. April 1971, um 9.00 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 9. Juni 1971, um 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1971 anzeigen.

**35 Kassel, 9. 3. 1971 Amtsgericht**

**987**

50 N 44/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Peter Rühling, Fuldabrück, Untere Feldstraße 11, hat der Gemeinschuldner beantragt, das Verfahren gem. § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 230, zur Einsicht der Konkursgläubiger niedergelegt. Konkursgläubiger können binnen einer Woche seit Bekanntmachung (§ 76 I S. 2 KO) Widerspruch gegen den Einstellungsantrag erheben.

**35 Kassel, 12. 3. 1971**

**Amtsgericht, Abt. 50**

**988**

VN 1/71 — Beschluß — Vergleichsverfahren: Die Eheleute Helm ut Daniel Friedel Hill und Elli Hill geb. Staupe, beide wohnhaft in Michelstadt, Lindenstr. 14, Inhaber des Textilgeschäftes „Mode-Shop-Hill“, 612 Michelstadt, Marktplatz 4, und des Textilgeschäftes „Mode-Shop-Hill“ in 6145 Lindenfels, Benschheimer Str. 12, haben

mit Antrag vom 5. bzw. 8. März 1971 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen zur Abwendung des Konkurses beantragt.

Gem. § 11 Vergl.-Ordnung (VgLO) wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsbeistand Günter Burow, 6128 Höchst/Odw., Mühlweg 9, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Den Schuldnern werden folgende Verfügungsbeschränkungen auferlegt:

Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters eingehen. Soweit die Eingehung von Verbindlichkeiten zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, haben sie sie zu unterlassen, wenn der vorläufige Verwalter Einspruch erhebt.

**612 Michelstadt, 9. 3. 1971 Amtsgericht**

**989**

7 VN 2/71 — Vergleichsverfahren: Die Firma Central-Markt Herbert Seidel & Sohn Kommanditgesellschaft, Offenbach am Main, Geltsstraße 66, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Herbert Seidel, Offenbach am Main, Luisenstraße 34 und Bernd Seidel, Frankfurt am Main, Arnsburger Straße 16, hat durch einen am 11. März 1971 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Frankfurt (Main), Oederweg 151, Tel.: 59 43 81 zum vorläufigen Verwalter bestellt.

— Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: —

Dem vorläufigen Verwalter werden die in § 57 VgLO enthaltenen Befugnisse eines Vergleichsverwalters eingeräumt.

Die in § 57 VgLO bezeichneten Beschränkungen treten für die Schuldnerin ab 12.30 Uhr ein.

**605 Offenbach (Main), 12. 3. 1971 Amtsgericht, Abt. 7**

**990**

N 8/68 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bitzer Kleidung KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Bitzer Damenbekleidungsgesellschaft mbH, 6453 Seligenstadt (Hessen), diese wiederum vertreten durch ihren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführer, den Herrn Hans Göttlich, 6453 Seligenstadt (Hessen), Der für Montag, den 29. März 1971, um 10.00 Uhr, angesetzte Termin zur Verhandlung und Abstimmung über den Vergleichsvorschlag wird aufgehoben.

**6453 Seligenstadt, 12. 3. 1971 Amtsgericht**

**991**

62 N 77/66 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Peter Adolf El n a i n, früher Wiesbaden, Wilhelmstr. 28, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des am 17. 2. 1971 zustande gekommenen Zwangsvergleichs Schlußtermin auf Mittwoch, den 21. April 1971, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Schlußberichterstattung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnung sowie zur Aufhebung des Verfahrens.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1500,— DM (eintausendfünfhun-

dert) die zu erstattenden Auslagen werden auf 300,— DM festgesetzt.

**62 Wiesbaden, 5. 3. 1971 Amtsgericht**

**992****Kollokationsplan**

Im Konkurs über Otto Waller, geb. 1912, Innenarchitekt, Bläsistr. 11, Zürich-Höngg, persönlich haftender Gesellschafter der Werkstätten für moderne Schulmöbel und Innenausbau Gisela Straub OHG in Pöhl-Göns, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans sind innert 10 Tagen seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 16. März 1971 durch Klageschrift im Doppel beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichts Zürich einzureichen, ansonst der Kollokationsplan rechtskräftig wird.

**CH-8049 Zürich-Höngg, 9. 3. 1971**

**Konkursamt Höngg-Zürich**  
 Limmattalstr. 140, 8049 Zürich  
 Isler, Notar

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**993**

K 18/70: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Nieder-Ohmen, Band 29, Blatt Nr. 1334, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Ohmen, Flur 1, Flurstück 981, Hof- und Gebäudefläche Rosenweg, Größe 6,92 Ar, soll am 12. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Dez. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Richard Fritsch, Nieder-Ohmen, zur Hälfte. Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 57 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**632 Alsfeld, 26. 2. 1971 Amtsgericht**

**994**

K 6/70: Die im Grundbuch von Dautphe, Band 10, Blatt 390, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 92, Hof- und Gebäudefläche Biedenkopfer Str. 5, Größe 6,68 Ar.

lfd. Nr. 25, Gemarkung Dautphe, Flur 3,

Flurstück 94 3, Gebäudefläche Biedenkopf Straße 5, Größe 0,09 Ar; Grünland, Biedenkopf Str. 5, Größe 13,84 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Dautphe, Flur 3, Flurstück 93 2, Hof- und Gebäudefläche Biedenkopf Str. 5, Größe 15,27 Ar, sollen am Dienstag, dem 11. Mai 1971, um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Heinrich Reitz in Wilhelmshütte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**356 Biedenkopf, 4. 3. 1971 Amtsgesicht**

**995**

K 23/70: Die im Grundbuch von Bischoffen, Band 18, Blatt 688, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 15, Flurst. 24, Grünland, Seelbach, Wiese, Seelbach, Größe 4,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 15, Flurst. 25, Ackerland, Seelbach, Größe 9,39 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 8, Flurst. 48, Ackerland, Auf dem Die-land, Größe 13 50 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 13, Flurst. 99, Hofraum, Hintergasse, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 13, Flurst. 100, Hof- und Gebäudefläche Hintergasse 108, Größe 3,50 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 13, Flurst. 101, Hof- und Gebäudefläche Hintergasse, Größe 1,16 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 15, Flurst. 107, Ackerland, bei dem Baum, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Bischoffen, Flur Nr. 10, Flurst. 197/115, Grünland, Vor dem Stein an der Brück, Größe 5,83 Ar,

sollen am Dienstag, dem 11. Mai 1971, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Ernst Rink in Bischoffen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**356 Biedenkopf, 8. 3. 1971 Amtsgesicht**

**996**

4 K 46 69: Das im Erbbau-Grundbuch von Zwingenberg, Band 28, Blatt 1451, vermerkte Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Zwingenberg, Band 22, Blatt 1140, auf den Namen des Schreinermeisters Hermann Ludwig Nickels und des Schreinermeisters Johann Konrad Ludwig Nickels, beide in Zwingenberg, zu je  $\frac{1}{2}$  eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 194/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 43 A, Größe 4,78 Ar,

soll am 12. Mai 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 23. Oktober 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl Schecker;  
b) dessen Ehefrau Margarethe Schecker, geb. Bischoff, beide in Griesheim bei Darmstadt, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Das Erbbaurecht ist auf die Dauer von 99 Jahren seit dem 24. Juli 1962 bestellt. Der Inhalt des Erbbaurechts ergibt sich aus der Eintragungsbewilligung vom 28. Mai 1961.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**614 Bensheim, 5. 3. 1971 Amtsgesicht**

**997**

8 K 13/69 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Manderbach, Band 36, Blatt 1230, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Manderbach, Flur 8, Flurstück 351, Ackerland, Am Nebelsberg, 7. Gew., Größe 4,14 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Manderbach, Flur 9, Flurstück 382, Ackerland, Auf dem Hellrain, 4. Gew., Größe 6,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Manderbach, Flur 11, Flurstück 112, Ackerland, An der Seite, 9. Gew., Größe 6,36 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 249, Grünland (Obstb.), Faulcheswiese, 3. Gew., Größe 4,17 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 248, Grünland (Obstb.), Faulcheswiese, 3. Gew., Größe 2,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Manderbach, Flur 12, Flurstück 247, Grünland (Obstb.), Faulcheswiese, 3. Gew., Größe 5,33 Ar,

sollen am 19. Mai 1971 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Lina Luise Maaß, geb. Blicher, Manderbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 1: 165,60 DM,

lfd. Nr. 2: 218,24 DM,

lfd. Nr. 3: 381,60 DM,

lfd. Nr. 4: 200,16 DM,

lfd. Nr. 5: 117,12 DM,

lfd. Nr. 6: 255,84 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**634 Dillenburg, 2. 3. 1970 Amtsgesicht**

**998**

31 K 5/70: Die im Grundbuch von Hering, Band 15, Blatt 923 eingetragenen Grundstücke,

Nr. 9, Gemarkung Hering, Flur 2, Flurstück 195, Grünland, Im lichten Baum, Größe 24,41 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Hering, Flur 3, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 39, Größe 1,52 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Hering, Flur 5, Flurstück 193, Grünland, Die Strietwiesen, Größe 28,03 Ar;

**Band 33, Blatt 1487**

Nr. 1, Gemarkung Hering, Flur 2, Flurstück 145, Ackerland, Bei der Holzwiese, Größe 16,64 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Hering, Flur 3, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 39, Größe 7,07 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Hering, Flur 5, Flurstück 194, Grünland, Die Strietwiesen, Größe 13,53 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 19. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier Marienstraße 31, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Gottfried Rauck, Ewald Rauck und Helmtrud Wenisch — in Erbgemeinschaft —.

Bieter müssen im Termin u. U.  $\frac{1}{10}$  des Bargebots als Sicherheit hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**611 Dieburg, 5. 3. 1971 Amtsgesicht**

**999**

3 K 44/70: Das im Grundbuch von Reichensachsen, Band 67, Blatt 2479, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Reichensachsen, Flur Nr. 3, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße 59, Größe 8,44 Ar,

soll am 6. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Januar 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektromeister Gerhard Heckmann, Reichensachsen, Landstraße 59.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**344 Eschwege, 2. 3. 1971 Amtsgesicht**

**1000**

5 K 18/69 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Dainrode, Band 9, Blatt 275, eingetragenen Grundstückshälften der Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dainrode, Flur 4, Flurstück 42/2, Lieg.-B. 128, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus-Nr. 13, Größe 5,82 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dainrode, Flur 4, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus-Nr. 13, Größe 8,49 Ar,

sollen am 26. Mai 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauhilfsarbeiter Ernst Müller in Dainrode zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 29. Dezember 1970 wie folgt festgesetzt worden:

lfd. Nr. 1 auf 2 000,— DM

lfd. Nr. 2 auf 9 600,— DM

zusammen auf 11 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**Frankenberg/Eder, 24. 2. 1971 Amtsgesicht**

**1001**

84 K 79/70 — **Zwangsvollstreckung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Bischofsheim, Band 21, Blatt 816, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Flur 21, Flurstück 2/13, Hof- und Gebäudefläche, Griesterweg 10, Größe 17,32 Ar,

am 3. Juni 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7—11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Juli 1971 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Straßenbaumeister Wilhelm Urbisch, b) dessen Ehefrau Else Urbisch geb. Setla, beide in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6 Frankfurt (Main), 2. 3. 1971**

**Amtsgesicht, Abt. 84**

**1002**

84 K 83/70 — **Zwangsversteigerung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 103, Blatt 4084, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur A, jetzt Flur 1, Flurstück Nr. 494/1, Hof- und Gebäudefläche, Konrad-Brosswitz-Straße 35, Größe 3,29 Ar, am 19. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. Dezember 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Sattlermeisters Ludwig Braun Emilie geb. Beck in Karlsruhe.

Das Grundstück ist auf 224 500,— Deutsche Mark geschätzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 2. 3. 1971

**Amtsgericht, Abt. 84**

**1003**

84 K 103/70 — **Zwangsversteigerung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Erbbaugrundbuch von Schwanheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 100, Blatt 2508, eingetragene Erbbaurecht, lastend auf im Grundbuch von Schwanheim, Band 44, Blatt 1078, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 967, Flur 46, Flurstück 14, Hof- und Gebäudefläche, Schwanheimer Straße Nr. 337, Größe 7,38 Ar.

am 26. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 29. Oktober 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): a) Frau Edith Bürck geb. Becker in Frankfurt (Main), b) Max Karastewicz in Frankfurt (Main)-Schwanheim, als nicht befreiter Vorerbe, zu a) und b) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 3. 1971

**Amtsgericht, Abt. 84**

**1004**

84 K 105/69 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 37, Band 19, Blatt 812, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrad, Flur 9, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Niederräder Landstr. 35 (postalisch Frauenhofstraße 1), Größe 4,25 Ar,

am 24. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7—11, IV. Stock, Zimmer Nr. 408, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. November 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Josef Bader in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 3. 1971

**Amtsgericht, Abt. 84**

**1005**

84 K 80/70 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 16, Band 26, Blatt 1034, eingetragene

Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 221, Flurstück 127/29, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstraße 5, Größe 1,99 Ar,

am 19. April 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, IV. Stock, Zimmer 408, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. Juni 1970 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Christoph Schäfer in Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 600 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 9. 3. 1971

**Amtsgericht, Abt. 84**

**1006**

K 7/70: Das im Grundbuch von Mörlenbach/Odenw., Band 27, Blatt 1273, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach/Odw., Flur 5 Nr. 50/10, Hof- und Gebäudefläche, Martin-Luther-Straße 7, Größe 6,13 Ar, soll am Donnerstag, dem 6. Mai 1971,

vorm. um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth/Odw., Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 6. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Höhn Willi Georg, in Mörlenbach/Odw., zu 1/4,

b) Höhn Marie Luise geb. Stephan, daseibst, zu 1/4,

c) Stephan Elise geb. Voek Wwe. in Zotzenbach/Odw., zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 94 063,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 15. 2. 1971 **Amtsgericht**

**1007**

42 K 98/69 — **Beschluß:** Der 1/2-Miteigentumsanteil des Willi Högel, Ettingshausen, bezüglich dem im Grundbuch von Ettingshausen, Band 19, Blatt 991, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ettingshausen, Flur 4, Flurstück 115/1, Lieg.-B. 573, Bauplatz, Gartenstraße, Größe 7,02 Ar,

soll am 13. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willi Högel, wohnhaft in Ettingshausen, zu 1/2.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 113,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 26. 2. 1971

**Amtsgericht**

**1008**

2 K 5/70: Die im Grundbuch von 1. Groß-Gerau, Band 94, Blatt 4455, 2. Klein-Rohrheim, Band IV, Blatt 198, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 1, Flurstück 586/1, Hof- und Gebäudefläche, Darmstädter Str. 36, Größe 4,19 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Rohrheim, Flur 1, Flurstück 21, Ackerland, Größe 34,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Rohrheim, Flur 1, Flurstück 79, Ackerland, Größe 32,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Klein-Rohrheim, Flur 2, Flurstück 137, Grünland, Größe 34,51 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Klein-Rohrheim, Flur 2, Flurstück 183, Ackerland, Größe 56,23 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Klein-Rohrheim, Flur 5, Flurstück 5, Ackerland, Größe 60,33 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Klein-Rohrheim, Flur 5, Flurstück 56, Ackerland, Größe 17,26 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Klein-Rohrheim, Flur 2, Flurstück 251, Bauplatz, Größe 7,43 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Klein-Rohrheim, Flur 2, Flurstück 252, Bauplatz, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Klein-Rohrheim, Flur 2, Flurstück 253, Bauplatz, Größe 7,85 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Gernsheim, Flur 6, Flurstück 5/1, Ackerland, Größe 83,38 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Gernsheim, Flur 10, Flurstück 4, Ackerland, Größe 42,27 Ar,

sollen am 21. Mai 1971 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 31, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Hans Schneider, Schausteller, Groß-Gerau,

1b) Elisabeth Stier, geb. Schneider, Darmstadt,

1c) Rosina Schneider, Groß-Gerau, in Erbengemeinschaft;

2. Elisabeth Stier, geb. Schneider, Darmstadt; Hans Schneider, Schausteller, Groß-Gerau; Rosina Schneider, Groß-Gerau, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 16. 2. 1971 **Amtsgericht**

**1009**

2 K 50/70: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 102, Blatt 5654, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur 2, Flurstück 257/4, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Str. 46, Größe 5,64 Ar,

soll am 25. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maler und Weißbinder Karl-Heinz Hechler, Mörfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 2. 3. 1971

**Amtsgericht**

**1010**

41 K 63/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederrodenbach, Band 66, Blatt 2670, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederrodenbach, Flur 18, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 10, Größe 10,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederrodenbach, Flur 18, Flurstück 30/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 10, Größe 3,20 Ar,

am 12. Mai 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 8. 1969 bzw. 22. 12. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Zimmermann Heinrich Mook in Niederrodenbach, b) Schreinermeister Wilhelm Mook in Niederrodenbach, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 195 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 4. 3. 1971

Amtsgericht, Abt. 41

### 1011

1 K 23/70: Die im Grundbuch von Adorf, Band 10, Blatt 282, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 49, Gemarkung Adorf, Flur 15, Flurstück 175/38, Acker, Unland (Fels), Auf dem Weißenborn, Größe 38,04 Ar,

lfd. Nr. 50, Gemarkung Adorf, Flur 15, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Acker, Hutung, (teilw. Obstb.), Unland, Auf dem Weißenborn, Größe 1149,29 Ar,

lfd. Nr. 51, Gemarkung Adorf, Flur 15, Flurstück 38'2, Acker, Unland (Fels), Auf dem Weißenborn, Größe 53,26 Ar,

sollen am 17. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurermeister Wilhelm Lahmein, Adorf.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

zu lfd. Nr. 49 auf 4 500,— DM

zu lfd. Nr. 50 auf 169 200,— DM

zu lfd. Nr. 51 auf 6 000,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 3. 3. 1971

Amtsgericht

### 1012

1 K 11/70: Die im Grundbuch von Sachsenberg eingetragenen Grundstücke,

A. Band 35, Blatt 1044:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 698/3, Hof- und Gebäudefläche, Adolf-Müller-Str. 4, Größe 8,43 Ar,

B. Band 22, Blatt 655:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Sachsenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 654/1, Größe 4,50 Ar, Hof- und Gebäudefläche Adolf-Müller-Str. Nr. 5,

sollen am 10. Mai 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Hans-Otto Gülich, geb. am 4. 1. 1936, in Sachsenberg.

Der auf Montag, den 22. März 1971, um 9.00 Uhr anberaumte Versteigerungstermin wird hiermit aufgehoben.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 2 im Blatt 1044: auf 90 812,— DM,

lfd. Nr. 8 im Blatt 655: auf 90 733,— DM.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 2. 3. 1971

Amtsgericht

### 1013

7 K 7/71 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Viernheim, Band 34, Blatt 2429, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück 486, Hof- und Gebäudefläche, Am Tivoli 19, Größe 3,88 Ar,

soll am Mittwoch, dem 19. Mai 1971, um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude in Lampertheim zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 2. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Michael Faltermann,

b) Johannes Faltermann,

c) Maria Schmidt, geb. Faltermann,

d) Franz Faltermann in Viernheim — in Erbengemeinschaft.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 2. 3. 1971

Amtsgericht

### 1014

K 1/66: Die im Grundbuch von Salz, Band 11, Blatt 409, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Salz,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 14, Grünland, Wald (Holzung), Die Heisterhöh, Größe 66,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Radmühler Straße 37, Größe 15,50 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 120, Grünland, Die Neuwiesen, Größe 115,30 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Flurstück 159, Ackerland, Die Schweigershecken, Größe 87,70 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 160, Ackerland, daselbst, Größe 23,40 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 161, Ackerland, Grünland, daselbst, Größe 41,90 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 81, Ackerland, Die Stollacker, Größe 139,00 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 157, Hof- und Gebäudefläche, Radmühler Str. 37, Größe 44,20 Ar,

sollen am 15. Juni 1971 um 14 Uhr, im Schulgebäude in Salz, Freisteinauer Straße 1 (Gemeinschaftsraum), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer und Landwirt Heinrich Jäger in Salz,

b) seine Ehefrau Elfriede Emma Katharina, geb. Krieg, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

1. Fl. 1 Nr. 14 auf 6640 DM,

3. Fl. 4 Nr. 120 auf 9224 DM,

4. Fl. 4 Nr. 159 auf 8770 DM,

5. Fl. 4 Nr. 160 auf 2340 DM,

6. Fl. 4 Nr. 161 auf 3352 DM,

7. Fl. 1 Nr. 81 auf 13 900 DM,

2. Fl. 3 Nr. 156 und 8. Fl. 3 Nr. 157, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, auf 300 000 DM, insgesamt: 344 226 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 18. 2. 1971

Amtsgericht

### 1015

K 12/70: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 13, Blatt 487, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 1, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Am Sonnenberg, Größe 9,82 Ar,

soll am 11. Mai 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juni 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Erhard Rad, Langen-Brombach.

Wertfestsetzung: 100 000,— DM.

Bieter müssen unter Umständen damit rechnen, im Termin  $\frac{1}{10}$  ihres Gebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 24. 2. 1971

Amtsgericht

### 1016

K 30/70: Das im Grundbuch von Ober-Mossau, Band 5, Blatt 238, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Ober-Mossau, Flur 9, Flurstück 64/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchberg 13, Größe 9,93 Ar,

soll am 18. Mai 1971, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 8. / 12. 10. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Karl Ludwig Gropper,

b) Ilse Gropper, geb. Welke,

beide in Ober-Mossau zu je einhalb ( $\frac{1}{2}$ )

Wertfestsetzung: 109 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen,  $\frac{1}{10}$  ihres Gebots im Termin in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 24. 2. 1971

Amtsgericht

### 1017

3 K 60/70: Die im Grundbuch von Werdorf, Bezirk Werdorf, Band 25, Blatt 1237, eingetragenen Grundstückshälften der Grundstücke bezüglich der Ehefrau,

Nr. 11, Gemarkung Werdorf, Flur 29, Flurstück 37, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf 186, Größe 1,30 Ar,

Nr. 12, Gemarkung Werdorf, Flur 21, Flurstück 27, Ackerland, Am Behlwege, rechts, Größe 23,77 Ar, Wert: 713,— DM,

Nr. 13, Gemarkung Werdorf, Flur 29, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf 186, Größe 1,41 Ar,

Nr. 14, Gemarkung Werdorf, Flur 29, Flurstück 39, Hof- und Gebäudefläche, Unterdorf 186, Größe 1,32 Ar,

Nr. 15, Gemarkung Werdorf, Flur 29, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Größe 1,29 Ar,

Wert: Nr. 11, 13, 14, 15 = 39 500 DM + 7980 DM = 47 480 DM,

sollen am 26. Mai 1971 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer bezüglich der Grundstückshälfte der Ehefrau am 1. Oktober 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Kaufmanns Willi Karl Jung, Maria Jung, geb. Mink, Werdorf.

Beschluß:

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 193 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 24. 2. 1971

Amtsgericht

## ANZEIGENSCHLUSS

Jeweils Montag,

7 Tage vor Erscheinen

1018

## Andere Behörden und Körperschaften

## SATZUNG DES WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES RHEIN-MAIN-TAUNUS

### Planungsverband Trinkwassertalsperre im Bereich der Wisper;

hier: Neufassung der Satzung

Die Satzung des „Planungsverbandes Trinkwassertalsperre im Bereich der Wisper“ (vgl. StAnz. 1966 S. 1460) ist auf Grund der vollzogenen Umbildung in den „Wasserbeschaffungsverband Rhein-Main-Taunus“ gemäß § 30 der bisher. Satzung neu gefaßt worden und lautet nunmehr wie folgt:

### Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rhein-Main-Taunus

Die Mitglieder des Planungsverbandes Trinkwassertalsperre im Bereich der Wisper sind übereingekommen, ihren Planungsverband in einen Wasserbeschaffungsverband umzuwandeln, und geben sich folgende Satzung:

#### § 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Rhein-Main-Taunus“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Wiesbaden.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadtwerke Wiesbaden AG, die Landkreise Rheingau und Untertaunus sowie der Wasserversorgungsverband Main-Taunus-West.

(2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluß der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

#### § 3 Aufgabe, Unternehmen

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das für die Region Rhein-Main-Taunus erforderliche Trink- und Betriebswasser zu beschaffen und zu liefern. Das Recht der Mitglieder, eine eigene Wasserversorgung zu betreiben, bleibt hiervon unberührt.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe hat der Verband die notwendigen Anlagen zu planen, zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Er hat auch die erforderlichen Grundstücke sowie Grundstücks- und Durchleitungsrechte zu beschaffen.

(3) Soweit Maßnahmen, die gemäß Abs. 1 dem Verband obliegen, von einem Mitglied im Zeitpunkt der Umwandlung bereits in Angriff genommen worden sind, gehen die daraus dem Mitglied erwachsenen Rechte und Pflichten auf den Verband über. § 23 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Umfang der Aufgaben des Verbandes ergibt sich aus dem von der Planungsgemeinschaft Lahmeyer-Golüke im Auftrag des Landes Hessen erarbeiteten „Entwurf zur Ordnung der Wasserversorgung im Gebiet Rhein-Main-Taunus“, der bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt wird.

(5) Das Unternehmen ist gemeinnützig und soll keinen Gewinn erzielen.

#### § 4 Verbandsorgane

(1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

#### § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die von deren Vertretungskörperschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt. Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Durchführung von Neuwahlen aus, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten.

(2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

#### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr nach der Wasserverbandsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Beschlußfassung über wichtige Verbandsangelegenheiten u. a.
  - a) die Festlegung der Grundsätze der Geschäftsführung (Geschäftsordnung),
  - b) die Planung und ihre Ausführung,
  - c) die Festsetzung der Beiträge,
2. die Wahl von Ausschüssen,
3. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
4. die Beschlußfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
5. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung,
8. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
9. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
10. die Aufnahme von Darlehen,
11. die Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.

#### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein, die er im Benehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern aufzustellen hat. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlußfassung zu stellen; sie sind bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen ergeben, oder die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann sie der Verbandsvorsteher abkürzen.

(5) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.

### § 8 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.

(2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

(3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

### § 9 Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

### § 10 Stimmrecht, Stimmverhältnis

(1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.

(2) Es gilt dabei das folgende Stimmverhältnis:

Stadtwerke Wiesbaden AG	11 Stimmen
Rheingaukreis	4 Stimmen
Untertaunuskreis	4 Stimmen
Main-Taunus-West-Verband	4 Stimmen
insgesamt	<u>23 Stimmen</u>

(3) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

### § 11 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen beschlossen werden wird. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Vertreter der Verbandsmitglieder mit drei Vierteln aller Stimmen zustimmen.

(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung angekündigt worden ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

### § 12 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden, den Landräten der Landkreise Rheingau und Untertaunus, dem Vorsitzenden des Wasserversorgungsverbandes Main-Taunus-West sowie einem

von den vorgenannten Mitgliedern kooptierten Vorstandsmitglied. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsversammlung einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und einen 1. und 2. Stellvertreter.

Der Verbandsvorsteher führt auch den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

### § 13 Ausscheiden, Entschädigung

(1) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

### § 14 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand berät und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 6 der Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. An deren Beschlüsse ist er gebunden. Zu den Aufgaben des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien,
4. Veranlagung zu den Beiträgen,
5. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte im Rahmen des festgestellten Haushaltsplanes,
6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlaß einer Dienstordnung,
7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(2) Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Kommissionen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

(3) Der Vorstand ist Vertreter des Verbandes gegenüber Dritten. Für ihn handelt der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle sein Vertreter. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Er behandelt alle im Zusammenhang mit den Aufgaben des Verbandes anfallenden Angelegenheiten und beschließt über sie, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Der Vorstand bereitet ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er bedient sich dabei des Geschäftsführers (§ 27).

### § 15 Sitzungen des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muß der Verbandsvorsteher eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Ladungsfrist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Verbandsvorstand zur Sitzung einberufen.

(2) Sitzungstermin und Tagesordnung sind der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntzugeben.

(3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mitzuteilen und ihre Stellvertreter unter Aushändigung von Ladung und Unterlagen zu informieren.

(4) Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder, die ebenfalls zu benachrichtigen sind, können ohne Stimmrecht an allen Sitzungen teilnehmen.

### § 16 Beschlußfassung im Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in das Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### § 17 Haushaltsplan (Wirtschaftsplan)

(1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsmitglieder bei ihren Etat-Beratungen die an den Verband zu leistenden Zahlungen berücksichtigen können und die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde und den Verbandsmitgliedern mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Haushaltsplan kann auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

### § 18 Zwangsanzordnung der Aufsichtsbehörde

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun, Sie kann nach Maßgabe der §§ 22 und 23 die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen.

### § 19 Aufnahme und Tilgung von Darlehen

(1) Der Verband ist berechtigt, einmalige außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

(3) Die Tilgungsdauer der Darlehen soll nicht länger als die Dauer der steuerlichen Abschreibung betragen.

### § 20 Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Verbandsvorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, im Einzelfall bis zu 50 000 DM, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden konnte. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Verbandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

### § 21 Prüfung des Haushalts, Entlastung

(1) Der Verbandsvorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und leitet sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Wies-

baden zu. Er kann zusätzlich eine Prüfung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen durchführen lassen.

(2) Der Verbandsvorstand erteilt der Prüfstelle den Auftrag,

1. zu prüfen,

a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist, b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,

c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandsverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen,

2. das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu leiten.

(3) Der Verbandsvorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

### § 22 Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

### § 23 Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben. Bemessungsgrundlage für die Errechnung der Beiträge ist die tatsächliche Wasserabgabe des Verbandes. Liegt die Wasserabgabe unter der von den Verbandsmitgliedern angemeldeten Vorhaltemenge, richten sich die Beiträge nach der Vorhaltemenge.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus (§ 2 Abs. 2), so hat es bei Nichtweiterbenutzung der erstellten Anlagen bis zur restlosen Tilgung der Darlehen für diese Anlagen die anteiligen Restfinanzierungskosten weiter zu bezahlen und die Kosten für die Erhaltung oder Beseitigung etwaiger durch das Ausscheiden nicht mehr benutzter Anlagen oder Anlagenteile zu tragen. Es kann diese Verpflichtung mit Zustimmung des Verbandes und Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

### § 24 Veranlagungsverfahren

Der Verbandsvorstand veranlagt die Verbandsmitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 23 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung (§ 31) zu den Beiträgen.

### § 25 Folgen des Rückstandes

Wer die angeforderte Zahlung nicht rechtzeitig leistet, soll vom Verbandsvorstand zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden, der 1% über dem jeweiligen Diskontsatz liegt. Die Höhe ist vom Verbandsvorstand festzusetzen.

### § 26 Zwangsvollstreckung

Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungszwangverfahren (Betreibungsverfahren).

### § 27 Geschäftsführung

(1) Der Verband hat eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

(2) Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Beschlüsse des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung die gesamte Verwaltung des Verbandes.

(3) Die Geschäftsführung vertritt den Vorstand in Geschäften der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann im übrigen die Geschäftsführung zur Vertretung des Verbandes für bestimmte Fälle bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Form des § 14 Abs. 3.

(4) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so vertreten sie den Verband gemeinsam. Die Vertretung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Vorstand geregelt.

(5) Die Geschäftsführung ist befugt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und beratend ohne Stimmrecht mitzuwirken.

#### § 28 Dienstkräfte

(1) Der Vorstand stellt ein, befördert und entläßt Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag, soweit die Versammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat. Er kann ferner einzelnen Personen Sonderaufträge erteilen.

(2) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung.

#### § 29 Bekanntmachungen

(1) Die Satzung und die übrigen für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

(2) Die nur für die Verbandsmitglieder bestimmten Veröffentlichungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

(3) Bei längeren Urkunden genügt die Angabe des Ortes, wo die Urkunde eingesehen werden kann.

#### § 30 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

#### § 31 Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (RGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

#### § 32 Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

#### § 33 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben,
4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung und an Dienstkräfte des Verbandes,
8. zur Bestellung von Sicherheiten,
9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.

(2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

#### § 34 Rechtsstellung der Stadt Mainz, des Landkreises Limburg und der Allgemeinen Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus

Die Stadt Mainz, der Landkreis Limburg und die Allgemeine Planungsgemeinschaft Rhein-Main-Taunus besitzen das

Recht, einen nicht stimmberechtigten Vertreter in die Versammlung zu entsenden. Außerdem haben sie das Recht, sich vom Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes unterrichten zu lassen.

#### § 35 Inkrafttreten

Mit dem Tage der Verkündung tritt diese Satzung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an treten entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

Darmstadt, 20. 1. 1971

**Der Regierungspräsident**

V/14 — 79 e 06/01 (Wisper-Verband)  
Im Auftrag  
gez. D i d s z u m

#### 1019

#### Änderung der Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel in Hofgeismar vom 12. 9. 1969 — StAnz. S. 1819

Die Versammlung des Hessischen Wasserverbandes Diemel in Hofgeismar hat auf Grund des Vorschlages des Vorstandes am 26. 11. 1970 nachstehende Satzungsänderungen beschlossen:

- a) In § 10 wird Ziff. 15 gestrichen; die seitherige Ziff. 16 wird Ziff. 15.
- b) § 18 Abs. 2 wird um folgende Ziff. 10 ergänzt: „die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge und innerhalb der Haushaltsansätze für Zins- und Tilgungsleistungen sowie Kreditbeschaffungskosten.“
- c) § 20 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, im Umlaufverfahren mit der Mehrheit seiner Mitglieder.“
- d) § 20 Abs. 3 wird gestrichen; der seitherige Abs. 4 wird Abs. 3.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gem. § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) und § 37 der Verbandssatzung vom 12. September 1969 (StAnz. S. 1819) genehmigt.

Kassel, 18. 2. 1971

**Der Regierungspräsident**  
III/5 — 79 b 20

#### 1020

#### Bekanntmachung der Landesversicherungsanstalt Hessen

Der Vorsitzende der Geschäftsführung, Direktor Heinrich Lünendonk, wurde mit Wirkung vom 1. 3. 1971 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt. Direktor Professor Dr. Rudolf Hoernigk ist am 1. 9. 1970, nach Vollendung seines 65. Lebensjahres, aus dem Dienst der LVA Hessen ausgeschieden.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen hat als Nachfolger für Direktor Lünendonk das bisherige Mitglied der Geschäftsführung

Direktor Ernst Leuninger

zum Vorsitzenden der Geschäftsführung der LVA Hessen gewählt.

Als neue Mitglieder der Geschäftsführung wählte die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Hessen auf Vorschlag des Vorstandes die Herren

Karl B e n n e r, Walldorf, und

Hans M u n k e r, Frankfurt a. M.

Die Hessische Landesregierung hat die Wahlen gemäß § 15 des Gesetzes über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung in der Fassung vom 23. August 1967 durch Kabinettsbeschuß bestätigt.

6 Frankfurt (M.), 8. 3. 1971

**Landesversicherungsanstalt Hessen**

gez. Hans E i c k  
Vorsitzender des Vorstandes

**1021**

**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.**

Dem

**Verkehrsunternehmer Arthur Drieß**  
8763 Klingenberg/M., Wilhelmstr. 122

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

**von Haingrund nach Obernburg**  
über Seckmauern—Wörth/M.

bis zum 31. Januar 1979 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Erbach/Odw. (§ 54 PBefG).

61 Darmstadt, 12. 3. 1971

**Der Regierungspräsident**  
in Darmstadt  
IV/2 — 66 f 02/07 — D — (2)

## Öffentliche Ausschreibungen

**1022**

Die Gemeinde Nieder-Roden, Kreis Dieburg, beabsichtigt, folgende Arbeiten zu vergeben:

- ca. 27 000 cbm Erdbewegung
- ca. 23 000 qm Bodenverfestigung mit Zement
- ca. 22 000 qm bit. Deckenbau
- ca. 800 qm Plattenbelag
- ca. 1 000 lfd. m Bordsteine
- ca. 2 000 lfd. m Sicker- und Entwässerungsleitung sowie alle zugehörigen Arbeiten.

Angebotsunterlagen durch

**Ingenieurgesellschaft Masuch-Olbrisch-Vahkampff,**  
607 Langen, Mierendorffstr. 22; Tel.: (06103) 7 11 01

ab 22. März 1971 in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr; samstags geschlossen. Submission: 13. April 1971, 11.00 Uhr, im Rathaus Nieder-Roden.

Schutzgebühr: 50,— DM.

**Der Gemeindevorstand**  
der Gemeinde Nieder-Roden  
gez. Eigner, Bürgermeister

**1023**

**Darmstadt:** Die Bauleistungen für das Brückenbauwerk K 210 Unterführung — Wendelsweg im Bau-km 4,5 + 55,00 im Zuge der BAB-Neubaustrecke Bad Homburg—Darmstadt — Entwurfsabschnitt 11 — sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 400 cbm Erdaushub
- ca. 650 cbm Stahlbeton
- ca. 49 t Stahl I und III
- und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: 178 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 31. 3. 1971 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 27,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin ist am 30. 4. 1971 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 9. 6. 1971.

61 Darmstadt, 11. 3. 1971

**Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

**1024**

**Darmstadt:** Die Bauleistungen für Verlegung und Neubau der Bundesstraße 44 der Adolf-Gübel-Straße sowie Neubau eines Parkplatzes in Groß-Gerau sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- ca. 2 300 cbm Mutterbodenabtrag
- ca. 2 600 cbm Massenbewegung
- ca. 11 500 cbm Lieferung von Frostschutz
- ca. 3 000 qm Bodenverfestigung mit Zement, 15 cm
- ca. 7 400 qm bit. Fahrbahndecke mit Asphaltfeinbeton, 24 cm
- ca. 500 lfd. m Entwässerungsleitungen verlegen
- ca. 1 300 lfd. m Bordsteine versetzen
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 18. 3. 1971 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 8. 4. 1971 um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 6. 1971.

61 Darmstadt, 8. 3. 1971

**Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

**1025**

**Schotten:** Die Bauleistungen für die Errichtung eines Viehdurchtriebes, einer Stützmauer und einer Feldwegunterführung im Zuge der L 3176, Umfahrung Frauombach, sollen in 3 Lose vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 2700 cbm Erdaushub
- rd. 1800 cbm Beton und Stahlbeton
- rd. 90 t Betonstahl
- rd. 1100 qm Isolieranstrich
- rd. 750 qm Filterplatten
- rd. 180 qm Mastix-Isolierung
- rd. 150 qm Gußasphaltunterschicht
- rd. 80 lfd. m verzinktes Stahlgeländer
- rd. 200 t Mineralgemisch 0/55
- rd. 70 t Asphaltmischgut 0/18
- rd. 25 t Asphaltmischgut 0/8

Bauzeit: 260 Werktage (zusammen für 3 Lose).

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 13. 4. 1971 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen und drei Bauwerkspläne in Höhe von 45,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/M., mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 20. 4. 1971, um 11.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 3 Monate.

6479 Schotten, 12. 3. 1971

**Hessisches Straßenbauamt**

### Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner

Preis der 1. und 2. Lieferung (966 Seiten) mit 2 Plastikordnern

DM 139,34 zuzügl. DM 7,66 Mehrwertsteuer

**VORBEUGENDER  
BRANDSCHUTZ**

**HERAUSGEBER:  
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG  
DES DEUTSCHEN  
BRANDSCHÜTZES (VFDB) E. V., BONN**

Bestellungen erbeten an  
Buch- und Zeitschriftenverlag  
Kultur und Wissen GmbH & Co KG  
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42  
Telefon (0 61 21) 3 96 71

## 1026

Wiesbaden: Die Arbeiten für die Beseitigung des schienen-  
gleichen Bahnüberganges in Hattersheim im Zuge der L 3011  
von Okrifel nach Hattersheim von Bau-km 0,0 + 00 bis Bau-km  
0,5 + 10,78 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Mutterbodenabtrag 2300 cbm; Mutterbodenauftrag 1250 cbm;  
Bodenabtrag (2.24—2.26) 4000 cbm; Bodenauftrag 15 000 cbm;  
Frostschutzkies 5200 cbm; Hartsteinsplitt 1200 cbm; bit. Trag-  
schicht 0/35 mm (288 kg) 7700 qm; untere Binderschicht 0/25  
Millimeter (120 kg/qm) 7700 qm; obere Binderschicht 0/18 mm  
(84 kg/qm) 7700 qm; Decke 0/8 mm (84 kg/qm) 7700 qm.

Bauzeit: 120 Werkstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder  
ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fach-  
kräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.  
Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 4. 1971 anzu-  
fordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post  
übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der  
Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 18,— DM, die in  
keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung  
bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto Frankfurt/M.  
Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter  
Angabe des Vermerkes: „Beseitigung des schienen-  
gleichen Bahnüberganges in Hattersheim, I. Bauabschnitt.“

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen  
gegen Vorlage der Vollmacht ab 6. 4. 1971 in der Zeit von 8.00 bis  
16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6,  
Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstock-  
str. 6, Zimmer 13, am 16. 4. 1971, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und  
Bindefrist beträgt 20 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßen-  
bauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 11. 3. 1971

Hessisches Straßenbauamt

## 1027

Die Gemeinde Oberhöchstadt/Ts., Obertaunuskreis,  
sucht zum nächstmöglichen Termin einen

## Sachgebietsleiter für das Ordnungsamt sowie Sportamt.

Die Vergütung erfolgt zunächst nach BAT VI b. Bei Vor-  
liegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine  
Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich. Bei Bewäh-  
rung Höhergruppierung. Der Bewerber sollte selbständiges  
Arbeiten gewöhnt sein. Neben der Besoldung werden die  
üblichen Sozialleistungen gewährt. Darüber hinaus ist die  
Gemeinde bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.  
Trennungs- sowie Umzugskosten werden nach gesetzlichen  
Regelungen geleistet.

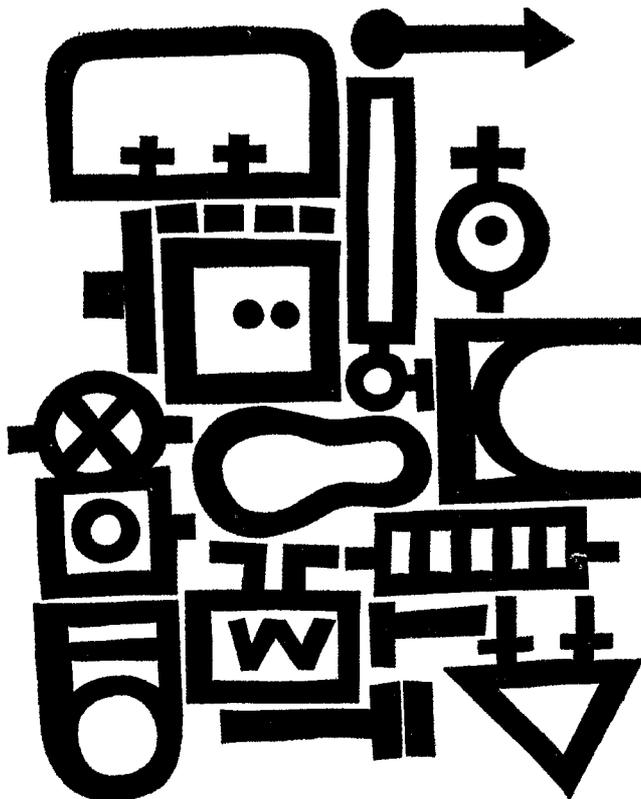
Die Gemeinde Oberhöchstadt/Ts. ist eine expandierende  
Gemeinde am Südhang des Taunus, z. Z. 5100 EW, mit  
größerer Gewerbeansiedlung, zahlreichen Gemeinschafts-  
und Sporteinrichtungen, Altenstift mit rd. 600 EW, vollaus-  
gebaute Grundschule am Ort, Gesamtschule in Planung.

Bewerber werden gebeten, die üblichen Unterlagen mit  
Lichtbild einzureichen an den

Gemeindevorstand

6376 Oberhöchstadt/Ts., Rathaus

Tel. (06173) 22 84



Frankfurt am Main, 31.3. — 4.4.1971

# 6.ish

Internationale Ausstellung  
Sanitär · Heizung · Klima



Messe- und Ausstellungs-Gesellschaft mbH

6 Frankfurt am Main 97, Postfach 970126, Telefon 0611-770081, Fernschreiber 0411558

# Haben Sie nicht schon oft überlegt, wie andere zu einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung kommen?

Es ist viel einfacher als Sie denken. Besonders für Sie. Denn nur Sie und Ihre Kollegen im öffentlichen Dienst können beim BHW bausparen und die besonderen Vorteile nutzen: günstige Tarife, keine Mindestansparsumme, niedrige Gebühren, seit 1956 nur 4 1/2% Zinsen für Bauspar Darlehen, 3% Guthabenzin-

sen. Dazu kommen bis zu 45,5% Prämie oder hohe Steuervorteile. Diese und andere Vergünstigungen sind bares Geld für Sie. Ein Haus oder eine Eigentumswohnung sind eine sichere Geldanlage und gute Altersvorsorge.

Fordern Sie noch heute unsere kostenfreie Broschüre B 14 an!

Vermögensbildung für alle im öffentlichen Dienst:  
**Leichter BHW**  
Beamtenheimstättenwerk · 325 Harmeln  
Postfach 666 · Ruf (05151) 861

## 1028

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sucht für ihre Kirchenverwaltung zwei Referenten im „höheren Dienst“. Es ist gedacht an:

### 1 Kirchenjurist(in)

vornehmlich zur Mitarbeit im juristischen Grundsatzdezernat. Diese(r) Mitarbeiter(in) soll insbesondere solide Rechtskenntnisse und Freude an systematischer juristischer Arbeit mitbringen.

### 1 Betriebswirt

(auch Wirtschaftsjurist, Dipl.-Volkswirt oder Dipl.-Kaufmann)

vornehmlich zur Mitarbeit im Haushalts- und Finanzdezernat. Verlangt werden theoretische und praktische Kenntnisse in der Finanz- und Vermögensverwaltung (möglichst einschl. EDV).

Beide Mitarbeiter sollen sich dem Auftrag der Kirche in unserer Zeit verpflichtet fühlen; sie müssen verhandlungsgewandt und stillsicher in Wort und Schrift sein. Dienstbeginn spätestens am 1. Oktober 1971; Anstellung im Angestellten- oder Kirchenbeamtenverhältnis (zunächst nach der Gruppe A 13/14 Bundesbeamten-Besoldung).

Für eine kircheneigene Mietwohnung kann gesorgt werden.

Bewerbungen bitte bis zum 30. April 1971 an die Kirchenverwaltung der EKHN,

61 Darmstadt, Paulusplatz 1, Personalbüro.

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger,  
bitte

**Ihre Postleitzahl nicht vergessen!**

## ALLGEMEINE BERGVERORDNUNG

FÜR DAS LAND HESSEN – ABV – VOM 6. 6. 1969

Herausgeber: Hessisches Oberbergamt

Textausgabe mit Sachverzeichnis

Sonderdruck aus dem Staats-Anzeiger für das Land Hessen – 128 Seiten Format 120 X 170 mm – Umschlag cellophanert – Preis DM 3,- einschl. Versandkosten u. 5,5% MwSt.

Zu beziehen bei

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GmbH & Co KG – 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Postfach

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 5 1/2% = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325. Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3,29. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 7 vom 1. 4. 1970. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten